

Zusammenstellung  
der schriftlichen Stellungnahmen  
der eingeladenen Sachverständigen, Verbände und Institutionen,  
die dem Haushaltsausschuss zu seiner öffentlichen Anhörung am  
4. Oktober 2010 zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2011  
(Drs. 17/3030) zugeleitet wurden

- Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung  
der Hans-Böckler-Stiftung
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Bundesagentur für Arbeit
- Bundesverband der Deutschen Fluggesellschaften e. V.
- Walter Eucken Institut
- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft
- Deutsche Bundesbank
- Energieintensive Industrien Deutschlands
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Frau  
Petra-Evelyne Merkel MdB  
Vorsitzende des Haushaltsausschusses  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin  
Tel.: +49 30 20619-0

Berlin, 1. Oktober 2010

**Stellungnahme des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH)  
zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2011**

Sehr geehrte Frau Merkel,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 2011, die wir in der Anlage beifügen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Sebastian Schulte  
Geschäftsführer

Matthias Lefarth  
Leiter Abt. Steuer- und  
Finanzpolitik

Anlage

Vereinsregisternummer:  
VR 19916 Nz, Amtsgericht  
Berlin Charlottenburg  
Steuernummer:  
27/622/50987  
Bankverbindungen:  
Landesbank Berlin Girozentrale  
13 327 810 (BLZ 100 500 00)  
Berliner Volksbank 830 183 2002  
(BLZ 100 900 00)



**ZDH-Stellungnahme**  
**zum "Haushaltsbegleitgesetz 2011"**  
**(Sparpaket)**

**Berlin, im September 2010**

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks begrüßt die Anstrengungen der Bundesregierung, die im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele unter Maßgabe des Konsolidierungspfads zu realisieren. Die Bundesregierung sieht dabei vor, im Jahr 2013 die Defizitgrenze des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakets wieder einzuhalten. Grundlegend hierfür ist die Rückführung des strukturellen Defizits um einen halben Prozentpunkt pro Jahr. Dementsprechend sind der Bundeshaushalt 2011 und der Finanzplan bis 2014 auszugestalten.

Im Besonderen die Einhaltung der Defizitgrenze des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakets, der Verzicht auf Steuererhöhungen bei Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die Neujustierung von Sozialgesetzen erfahren beim deutschen Handwerk breite Unterstützung.

Kürzungen im Umfang von ca. 30 Mrd. Euro im Zeitraum 2011 bis 2014 sind im Bereich Arbeit und Soziales, so z.B. der Stärkung der Autonomie der Bundesagentur für Arbeit und dem Elterngeld, vorgesehen (vgl. Punkt II Neujustierung von Sozialgesetzen). Das Bildungs- und Forschungsressort wird erwartungsgemäß priorisiert: Die Bundesregierung hält an ihrem Ziel fest, bis 2013 12 Mrd. Euro zusätzlich für diesen Bereich auszugeben. Darüber hinaus sind die Länder angehalten, einen jährlichen Beitrag von 10 Prozent in die Bereiche Bildung und Forschung zu investieren. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks unterstützt diese Maßnahmen ausdrücklich.

## **I. Subventionsabbau und ökologische Neujustierung**

### **Abschaffung von "Mitnahmeeffekten" bei Energiesteuervergünstigungen**

Zunächst ist anzuerkennen, dass die massiven Interventionen des deutschen Handwerks gegen die noch im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen vorgesehene rd. Verzehnfachung des derzeitigen Sockelbetrags von 512 Euro auf 5.000 Euro (in ersten Überlegungen der Bundesregierung war gar von einem Sockelbetrag von 20.000 Euro, dann von 10.000 Euro die Rede) sowie der Absenkung des sog. Spitzenausgleichs von 95% im heutigen, geltenden Recht auf künftig 73% (anstelle von 65%, wie ebenfalls noch im Referentenentwurf des BMF vorgesehenen) offensichtlich erste Wirkungen gezeitigt haben.

Gleichwohl sehen wir den geplanten Änderungen noch mit Besorgnis entgegen. Das Vorhaben der Bundesregierung, die Steuerbegünstigungen für energieintensive Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zurückzuführen, bleibt unausgewogen, denn die kleinen und mittleren Betriebe, gerade auch das Handwerk, drohen nach wie vor über Gebühr belastet zu werden. Dabei ist es bekanntermaßen so, dass jedes produzierende Unternehmen einen sog. Grundbedarf an Energie zur Produktion benötigt, selbst wenn es die stärksten Effizienzanstrengungen unternimmt. In der Wirkung stellt die Energiesteuer in diesem Verbrauchssegment eine Besteuerung der Unternehmenssubstanz dar.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks kritisiert i.E. die Anhebung des Sockelbeitrags von derzeit 512,50 Euro auf 2.500 Euro (§ 10 Abs. 1 StromStG), das entspricht einer Verfünfachung des Ausgangssockelbetrags. Kleine Betriebe

mit einem relativ niedrigeren Energiebedarf werden somit von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen und unterliegen zusätzlichen Belastungen, obwohl hier die Energiesteuerlast in der betrieblichen Kostenbetrachtung ebenso relevant zu Buche schlägt wie im Großbetrieb. Das heißt, kleine Betriebe haben prozentual den gleichen Strombedarf mit entsprechenden Kosten wie Großbetriebe, können jedoch eine Erhöhung der Kosten hierfür ungleich schwieriger abfedern. Das Handwerk würde durch die geplanten Änderungen mithin deutlich benachteiligt – da die überwiegende Anzahl der Betriebe nicht mehr in den Genuss der Energiesteuervergünstigung kommen würde – wie das nachfolgende Beispiel exemplarisch ausführt: Ein Betrieb mit einem jährlichen Stromverbrauch von 100 MWh und fünf rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern zahlt bislang 1.030 Euro an Stromsteuer. In Zukunft müsste er nahezu das Doppelte aufwenden, nämlich 2.050 Euro.

Bereits heute profitieren ausschließlich Unternehmen von der Energiesteuervergünstigung, die mindestens 25.000 kWh Strom pro Jahr verbrauchen und damit den Sockelbetrag von 512,50 Euro überschreiten. Die geplante Anhebung des Sockelbetrags auf 2.500 Euro entspricht einem jährlichen Verbrauch von circa 122.000 kWh. Das Handwerk wäre im besonderen Maße von der geplanten Änderung betroffen, da nur wenige Unternehmen einen jährlichen Stromverbrauch von mehr als 122.000 kWh haben. Die Folge wäre, dass künftig fast nur noch Großunternehmen den ermäßigten Steuersatz in Anspruch nehmen könnten. Gerade den kleinen und mittleren Unternehmen im Handwerk hilft der Nachteilsausgleich aus der ökologischen Steuerreform jedoch bereits jetzt deutlich weniger. So bestehen für den gesamten Dienstleistungsbereich keinerlei Energiesteuervergünstigungen.

Die Argumentation, dass Unternehmen mit einem geringeren Energiebedarf nicht im internationalen Wettbewerb stehen, trifft so nicht zu – dies ist kein ausreichendes Abgrenzungskriterium. Auch energieintensive Unternehmen können ausschließlich für den deutschen Markt produzieren respektive kleinere Handwerksbetriebe Umsätze im Ausland erwirtschaften.

Das mit der Energiesteuer ursprünglich verfolgte Ziel der ökologischen Lenkungswirkung wird "auf den Kopf gestellt", wenn geringere Verbräuche maximal, höhere Energieverbräuche hingegen deutlich ermäßigt besteuert werden. Das deutsche Handwerk fordert daher eine faire Balance bei den Energiesteuervergünstigungen des energieintensiven Produzierenden Gewerbes.

Die geplante Reduzierung des Nachteilsausgleichs aus der ökologischen Steuerreform ist aus einem weiteren Grund zu kritisieren: Die sog. Ökosteuer ist eingeführt worden, um vor allem die Beitragssätze zur Sozialversicherung (Rentenversicherungsbeitragssätze) senken zu können. Da zukünftig die Betriebe für den Stromverbrauch mehr zu bezahlen haben, müssten logischerweise auch die staatlich bedingten Lohnzusatzkosten weiter sinken. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Unternehmen des Handwerks dürfen in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs, der noch nicht selbsttragend ist, nicht zusätzlich belastet werden – wichtig ist deshalb, die Belastungen aus der Ökosteuer und den Sozialbeiträgen nicht zu vergrößern, sondern die konjunkturelle Unterstützung zu erhalten bis der Aufschwung selbst trägt.

Der ZDH plädiert daher für eine kritische Prüfung der angedachten Anhebung des Sockelbetrags und der Anpassung des Spitzenausgleichs. Denn ein Missverhältnis der Belastungen infolge der Absenkung der Energiesteuervergünstigungen und der im Verhältnis deutlich geringeren Reduzierung des Spitzenausgleichs ist abzulehnen, da dieses zu Ungunsten kleiner und mittlerer Unternehmen des energieintensiven Produzierenden Gewerbes wirkt.

Das Handwerk verschließt sich nicht grundsätzlich der Notwendigkeit von Anpassungen, diese müssen aber ausgewogen und verhältnismäßig sein.

## **Änderung der Insolvenzordnung**

### **Privilegierung des Fiskus**

Der Verzicht der Bundesregierung auf die Wiedereinführung des sog. Fiskusprivilegs im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes hätte ein wichtiges Signal dafür sein können, dass die Bundesregierung es ernst meint mit ihren Bestrebungen zur Gläubigergleichbehandlung. Die nun vom Bundeskabinett beschlossenen Alternativvorschläge zur Erzielung von Mehreinnahmen des Staats bei Insolvenzen zielen jedoch exakt in dieselbe Richtung wie das Fiskusprivileg und zeugen von nur wenig Bereitschaft, von der Einführung weiterer Privilegien des Staates absehen zu wollen. Soweit die Gesetzesbegründung die Privilegierung damit zu rechtfertigen versucht, dass sich der Staat – anders als die übrigen Gläubiger – seine Schuldner nicht aussuchen könne und daher ein "Zwangsgläubiger" sei, dem keine Möglichkeiten zur Absicherung seiner Forderungen zustehen, kann dies bereits auf den ersten Blick nicht überzeugen. Der Staat kann sich seine Schuldner vielleicht nicht individuell, durch die Adressierung seiner gesetzlichen Steuerpflicht aber sehr wohl kategorisch aussuchen. Es scheint daher angemessener zu sein, das Steuerschuldverhältnis dahingehend zu betrachten, dass nicht der Fiskus "Zwangsgläubiger" des Insolvenzschuldners, sondern vielmehr dieser "Zwangsschuldner" des Fiskus ist. Darüber hinaus stehen einer Vielzahl an Gläubigergruppen keine Sicherungsmöglichkeiten ihrer Forderungen für den Insolvenzfall zu. Insoweit sind die Ausführungen der Gesetzesbegründung nur wenig hilfreich.

Der im Vorfeld der Insolvenzrechtsreform oft beschworenen Mentalitätswandel im Insolvenzrecht kann nur gelingen, wenn keiner der Beteiligten in alte Denkschemata verfällt und alte Privilegien heraufbeschwört. Der ZDH steht für ein modernes und zielorientiertes Insolvenzrecht, das ausgehend vom Sanierungsgedanken zum Wohl von Schuldner und Gläubiger die Interessen aller Gläubiger gleichberechtigt wahrnimmt. Die im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetz 2011 vorgesehenen Änderungen der Insolvenzordnung konterkarieren diese – insbesondere auch mit der anstehenden Insolvenzrechtsreform verfolgten – Ziele und gefährden dringend erforderliche Maßnahmen, um das deutsche Insolvenzrecht im europäischen Vergleich zukunftsfähig zu gestalten. Der ZDH fordert deshalb im gemeinsamen Interesse von Insolvenzschuldnern und deren Gläubigern sowie zum Wohl des Wirtschaftstandorts Deutschland umfassende Korrekturen der beabsichtigten Maßnahmen.

## **Steuerforderungen als Masseforderungen**

Die vom Bundeskabinett vorgesehene Regelung, dass auch solche Steuerforderungen als Masseforderungen zu qualifizieren sind, die bereits während des vorläufigen Insolvenzverfahrens entstehen, führt nicht nur zu einer sachlich nicht begründbaren Bevorzugung des Fiskus, sondern hat insbesondere erhebliche Folgen für das weitere Insolvenzverfahren. Masseverbindlichkeiten sind vorab und vollumfänglich zu befriedigen. Die verbleibende Masse, aus der die übrigen Gläubiger entsprechend ihrem jeweiligen Rang nach zu befriedigen sind, würde hierdurch massiv verringert, wodurch eine erhebliche Schlechterstellung der übrigen Gläubiger resultiert.

Die Benachteiligung betrifft insbesondere solche Gläubiger, die nur einfache, nachrangige und ungesicherte Insolvenzforderungen besitzen, da eine Masseverknappung sich vor allem bei denjenigen Gläubigern auswirkt, die zuletzt befriedigt werden. Zu diesen Gläubigern zählen mitunter regelmäßig Handwerksbetriebe, deren Forderungen mangels rechtlicher Privilegierung zu den nachrangigen Insolvenzforderungen zählen. Eine derartige Benachteiligung gerade kleiner und mittelständischer Gläubiger, die – im Gegensatz zu großen, finanzstarken und absonderungsberechtigten oder sonst privilegierten Gläubigern – einen Ausfall ihrer Forderung wirtschaftlich nur äußerst schwer kompensieren können, erschüttert nachhaltig die Krisenfestigkeit des Mittelstands insgesamt und ist geeignet, weitere Insolvenzen zu provozieren.

Die Verringerung der Insolvenzmasse verhindert zudem positive Effekte, die mit der anstehenden Insolvenzreform hätten entstehen können. Ziel der Reform soll es sein, die Sanierung von insolventen Unternehmen stärker als bisher zu ermöglichen. Von einer Sanierung profitieren – neben dem Insolvenzschuldner selbst – im Ergebnis auch die nachrangigen Gläubiger, die infolge einer erfolgreichen Sanierung regelmäßig eine höhere Befriedigungsquote erhalten als im Fall einer Unternehmensabwicklung. Dieser Effekt wird durch die Masseschmälerung allerdings deutlich unterminiert. Die nachrangigen Insolvenzgläubiger müssen sich daher nicht nur mit einer geringeren Quote zufrieden geben, sondern profitieren zudem nicht von den Chancen, die die Insolvenzreform hätte mit sich bringen können. Handwerksbetriebe und andere nachrangige Gläubiger werden auf diese Weise doppelt bestraft.

## **Aufrechnungsprivileg**

Der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes sieht als weitere Maßnahme zur staatlichen Einnahmenerhöhung vor, den Fiskus hinsichtlich seiner Steuerforderungen von sämtlichen Aufrechnungsverboten der Insolvenzordnung zu befreien. Die uneingeschränkte Berechtigung zur Aufrechnung ist jedoch bereits aus ordnungspolitischen Gesichtspunkten äußerst problematisch. Denn die künftig nicht mehr für den Staat geltenden Aufrechnungsverbote erfassen auch solche Forderungen, die durch eine anfechtbare Rechtshandlung erlangt wurden.

Darüber hinaus ist ein solches Aufrechnungsprivileg mit dem Gebot der Gläubigergleichbehandlung von Grund auf unvereinbar. Die Aufrechnung führt zu einer

vollständigen Befriedigung der Forderung des Gläubigers, wobei ihm bei einer quotenmäßigen Verteilung der Insolvenzmasse gegebenenfalls nur ein Bruchteil seiner Forderungshöhe zugestanden hätte. Die Forderung wird insofern – unabhängig von ihrem Rang – durch die Aufrechnung im Ergebnis wie eine Masseforderung behandelt und führt zu einer deutlichen Privilegierung des Gläubigers. Das Nachsehen haben die übrigen Gläubiger.

Weitaus schwerer wiegen die Folgen einer Aufrechnung aber für die Insolvenzmasse. Dieser wird durch die Aufrechnung unmittelbar Vermögen entzogen. Vor dem Hintergrund der mit der Insolvenzrechtsreform angestrebten Förderung des Sanierungsgedankens ist ein möglichst langer Verbleib sämtlicher Vermögensgegenstände und Ansprüche in der Masse erforderlich, da der Insolvenzverwalter mit diesem Vermögen wirtschaften und möglicherweise die Sanierung realisieren kann. Das uneingeschränkte Recht des Fiskus zur Aufrechnung macht die Sanierungschancen wegen des unmittelbaren Liquiditätsentzugs von Beginn an zu Nichte und lässt die wichtigen Ziele der Insolvenzrechtsreform zur Makulatur verkommen bevor sie geltendes Recht sind. Leidtragende sind wiederum an erster Stelle die nachrangigen Gläubiger. Für diese Gläubigergruppe bedeutet die Insolvenz ihrer Schuldner wegen der Masseschmälerung und der ausbleibenden Sanierungsoptionen mehr denn je, dass sie ihre Forderungen endgültig abschreiben dürfen.

## **Fazit**

Die vom Bundeskabinett alternativ zum Fiskusprivileg verabschiedeten Änderungen der Insolvenzordnung stehen dem ursprünglich vorgesehenen Fiskusprivileg im Ergebnis nichts nach. Die Ausweitung der Privilegierung von Steuerforderungen als Masseverbindlichkeiten sowie das Aufrechnungsprivileg sind mit dem Gebot der Gläubigergleichbehandlung nicht im Geringsten vereinbar und gehen letztendlich zu Lasten derjenigen Gläubiger, die wirtschaftlich am wenigsten in der Lage sind, ihre Forderungsausfälle zu kompensieren. Eine solche Privilegierung des Staats führt nicht nur zu Mehreinnahmen, sondern auch zu mehr Insolvenzen. Dies darf nicht Ziel oder Folge einer Haushaltskonsolidierung sein und ist im Ergebnis deutlich zu kurz gedacht.

Es bedarf zur Abwendung nicht kalkulierbarer Folgeschäden für das Handwerk und den Mittelstand insgesamt daher dringender Korrekturen des Gesetzesentwurfs.

## **II. Neujustierung von Sozialgesetzen**

Die Stärkung von Beschäftigungsanreizen und die teilweise überfällige Neujustierung von Sozialleistungen sind unverzichtbar, um die finanzpolitische Handlungsfähigkeit von Bund, Ländern und Kommunen zu sichern. Der ZDH unterstützt deshalb die Maßnahmen in den Bereichen Arbeits- und Sozialpolitik ausdrücklich.

### **Abschaffung Übergangsgeld von Arbeitslosengeld I zu Arbeitslosengeld II**

Dies entspricht einer langjährigen Forderung des ZDH. Der Wegfall ist positiv zu bewerten, da dieser Zuschlag in seinem Charakter einer lohnabhängigen Zahlung schon immer dem beim Arbeitslosengeld II zugrundeliegenden Prinzip der Leistung bei Bedürftigkeit widersprach. Im Übrigen führt die Abschaffung dieser Regelung in der Praxis zu erheblichen administrativen Entlastungen in der Arbeitsverwaltung.

### **Abschaffung des Zuschusses zur Rentenversicherung bei Grundsicherungsempfängern**

Derzeit werden im Rahmen der Grundsicherung 40,80 Euro pro Monat für (zuvor) rentenversicherungspflichtige Leistungsempfänger gezahlt. Hierdurch erwerben sie einen monatlichen Rentenanspruch in Höhe von aktuell 2,09 Euro. Da die aus diesen Beiträgen resultierenden zusätzlichen Rentenansprüche sehr gering sind und bei länger dauerndem Alg-II-Bezug keine Rente oberhalb des Grundsicherungsniveaus gewährleisten können, ist eine Streichung dieses Postens sinnvoll. Der wiederholt vorgetragene Vorwurf, es käme hierdurch zu einer zeitlichen Verschiebung von Ausgaben, da die Betroffenen dann eben später Grundsicherung im Alter beziehen müssten, greift nicht. Viele ältere Hartz-IV-Empfänger verfügen bereits über Rentenansprüche oberhalb des Grundsicherungsniveaus. Bei jüngeren Hartz-IV-Empfängern sollte alles dafür getan werden, dass sie künftig und dauerhaft erwerbstätig sein werden. Die Einnahmeausfälle für die Rentenversicherung liegen bei über 1,8 Mrd. Euro jährlich. Um diese Summe werden die heutigen Beitragszahler zwar zusätzlich belastet. Dem stehen jedoch verminderte künftige Ausgaben gegenüber.

### **Wegfall der Erstattung des Bundes an die Rentenversicherung zur Aufstockung von Ostrenten**

Diese Maßnahme führt zu höheren Belastungen der Beitragszahler im Volumen zwischen 210 und 300 Mio. Euro pro Jahr bis 2014 und ist daher abzulehnen. Es werden letztlich gesamtgesellschaftliche Aufgaben auf den Kreis der Beitragszahler zur Sozialversicherung abgewälzt, die konsequent über Steuermittel finanziert werden müssten. Hier handelt es sich nicht um eine Einsparung auf der Leistungsseite, sondern um eine Verlagerung der Finanzierung. Diese Maßnahme sowie die Abschaffung des Rentenversicherungsbeitrags für Grundsicherungsempfänger führen zu einer Mehrbelastung der Beitragszahler von jährlich über 2 Mrd. Euro. Dadurch wird die Mindestreserve der Rentenversicherung in Höhe von 16 Mrd. Euro erst später aufgefüllt, und die Beiträge zur Rentenversicherung können nicht oder erst später sinken als bisher vorgesehen.

### **Anrechnung des Elterngeldes auf Leistungen der Grundsicherung**

Derzeit wird das Elterngeld nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Das ist nicht nachvollziehbar, da ansonsten im Wesentlichen alle derartigen Leistungen

(z.B. auch Unterhalt) als Einkommen auf die allein am Bedarf orientierten SGB-II-Leistungen angerechnet werden. Im Gegensatz zu erwerbstätigen Eltern, die Elternzeit nehmen und für die das Elterngeld einen Teil des entfallenden Lohnes ersetzt, verringert sich für Bezieherinnen und Bezieher von Hartz-IV-Leistungen im Zuge der Elternzeit nicht das Einkommen, sondern es erhöht sich deutlich. Daher ist die vorgesehene Maßnahme richtig und sinnvoll.

### **Senkung der Lohnersatzrate beim Elterngeld**

Die von der Koalition vorgesehene Absenkung der Lohnersatzrate bei Elterngeldbeziehern von derzeit 67 % auf 65 % des Nettoeinkommens (es gilt weiterhin der Höchstbetrag von 1.800 Euro im Monat) ist vertretbar. Das Elterngeld hat den seit Jahrzehnten zu beobachtenden Trend sinkender Geburtenzahlen nicht stoppen können. Lediglich im ersten Jahr 2007 nach Einführung des einkommensabhängigen Elterngeldes nahm die Geburtenrate etwas zu, sackte in den Folgejahren aber wieder ab. Nach Ansicht des ZDH muss die Schaffung einer besseren Kinderbetreuungsinfrastruktur weiterhin Vorrang vor direkten Geldleistungen haben.

### **Abschaffung Heizkostenzuschuss beim Wohngeld**

Die von der Bundesregierung vorgebrachten Argumente für die Abschaffung des Heizkostenzuschusses beim Wohngeld sind nachvollziehbar und richtig. Dieser Zuschuss ist auf einem Höhepunkt der Energiepreise eingeführt worden. Derzeit liegen die Preise jedoch deutlich niedriger, so dass es nur folgerichtig ist, den Zuschuss zu streichen. Die Durchsetzung dieser Maßnahme wäre ein wichtiges ordnungspolitisches Signal dafür, dass kurzfristig eingeführte Sozialleistungen nicht dauerhaft Bestand haben, wenn der sachliche Grund für ihre Einführung längst entfallen ist.

### **Zusätzlicher Steuerzuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung**

Der von der Koalition geplante Steuerzuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung von 2 Mrd. Euro im Jahr 2011 ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings wird diese Maßnahme angesichts eines erwarteten Defizits von 11 Mrd. Euro nicht annähernd ausreichen, um die Finanzierungslücke zu schließen.

## **III. Einsparungen in den öffentlichen Haushalten**

### **Kürzung der Fördermittel für energetische Gebäudesanierungen**

Im Zuge des Sparpaketes sollen die Mittel für die energetische Gebäudesanierung im Jahr 2011 drastisch auf nur noch 436 Mio. Euro zurückgefahren werden. Damit würde im kommenden Jahr noch nicht einmal ein Drittel der ursprünglich vorgesehenen Mittel von 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung stehen. Dies ist ein – sowohl klimapolitisch als auch ökonomisch – völlig falsches Signal. Es ist absehbar, dass eine so massive Reduzierung der Fördermittel zwangsläufig die Nachfrage

zurückdrängen und die Sanierungsaktivitäten bremsen wird, weil der Förderzinssatz nur deutlich geringer subventioniert werden kann.

Denn die Investoren reagieren sehr sensibel auf die Förderzinssätze im CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm. Für die privaten Selbstnutzer ist es sehr wichtig, dass das Angebot der KfW deutlich unter dem der Hausbank liegt, um sie zu den umfassenden und teuren Energiesparinvestitionen zu motivieren. Wer ein Haus mittlerer Größe umfassend energetisch modernisieren will, muss im Schnitt mit Kosten von 50.000 bis 70.000 Euro rechnen. Bei einer zehnjährigen Laufzeit zahlt der Endverbraucher bei einer Finanzierung auf dem Kapitalmarkt bis zu 9.000 Euro mehr als bei einem KfW-Förderkredit – denn trotz der aktuell niedrigen Zinsen auf dem Kapitalmarkt sind Baukredite nach wie vor doppelt so teuer wie KfW-Darlehen.

Zudem wäre auch der Zuschuss betroffen. Er müsste reduziert oder eingestellt werden. Viele private Eigentümer werden dann nicht mehr in umfassende Sanierungen investieren.

Dies würde nicht nur die klimapolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung konterkarieren, sondern auch Arbeits- und Ausbildungsplätze im Handwerk gefährden.

Zudem stehen die Planungen im Widerspruch zum Koalitionsvertrag als auch zum jüngst vorgelegten Energiekonzept. In beiden hat sich die Regierungskoalition zum Ziel gesetzt, die energetische Sanierungsquote zu steigern und dazu das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm wirkungsvoller ausgestalten zu wollen. Das Gegenteil wäre der Fall. Ein ökonomisches und ökologisches Erfolgsmodell würde ausgebremst.

Die geplante Reduzierung des Fördervolumens für Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung ist deshalb unverständlich und völlig inakzeptabel!

Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Förderung der energetischen Gebäudesanierung erhebliche konjunkturelle und strukturelle Effekte hat. Mit der Ausweitung der Förderung seit 2006 sind direkte positive Auswirkungen auf die Bau- und Ausbauhandwerke verbunden gewesen. Auch in Folge der Aufstockung der Fördermittel im Jahr 2006 konnte die zuvor zehn Jahre währende Rezession am Bau, die zwischen 1996 und 2005 mit dem Verlust von 1 Million Arbeitsplätzen in den handwerklichen Bau- und Ausbauhandwerken verbunden war, überwunden werden.

Eine massive Rückführung der Fördermittel würde die noch nicht gefestigten Auftriebskräfte schwächen und den Aufschwungprozess im kommenden Jahr gefährden. Zu einer Zeit, in der bereits die Wirkungen der Konjunkturpakete entfallen.

Dabei ist unbestritten, dass der Kurs der Haushaltskonsolidierung richtig ist. Aber er muss geprägt sein durch ein "intelligentes Sparen", das investitionsstimulierende Ausgaben schont. Gerade die Förderung der energetischen Gebäudesanierung zeichnet sich durch einen ganz erheblichen Multiplikatoreffekt aus: Mit einem Euro Förderung werden i.d.R. neun mal so hohe private Investitionen ausgelöst.

So wurden im Jahr 2009 mit rund 2 Mrd. Euro Fördermitteln 18,6 Mrd. Euro private Investitionen angestoßen. Die Hebelwirkungen der Förderung sind damit weitaus größer als in anderen Fördermaßnahmen und machen das CO<sub>2</sub>-Gebäude-sanierungsprogramm zu einem besonders kostengünstigen und effizienten Förderinstrument.

Deshalb fordern wir: Keine drastische Kürzung der Mittel! Sie sind erforderlich zur Beschleunigung der Sanierungsraten und damit zur Erreichung der klimapolitischen Zielsetzungen und zur Sicherung und Schaffung von Beschäftigung im Bau- und Ausbaubereich.

### **Kürzung der Städtebauförderung**

Die Bundesregierung muss auch die ab 2011 geplante Halbierung der Mittel für die Städtebauförderung auf ca. 300 Mio. Euro überdenken, da dadurch in Kombination mit dem zeitgleichen Auslaufen des Konjunkturpaktes II und den Einschnitten bei der Förderung der energetischen Gebäudesanierung ein erheblicher Rückgang der kommunalen und der ohnehin geringen privaten Bautätigkeit droht. Die Städtebauförderungsprogramme begleiten heute wichtige Anpassungsprozesse an aktuelle demographische und wirtschaftliche Umbrüche (Stadtumbauprogramme) und sind unverzichtbar für den Erhalt des baukulturellen Erbes (Programmteil Städtebauliche Denkmalpflege). Die Mittel der Städtebauförderung wirken zudem in den Städten als Leitprogramme, die strategische Konzepte und weitergehende Aktivitäten von Kommunen und privaten Akteuren initiieren und erheblichen Umfang zusätzliche Mittel mobilisieren, die sowohl der lokalen Wirtschaft als auch der Stabilität der betroffenen Städte zu Gute kommen. Nicht zuletzt ist die Handwerkswirtschaft insgesamt auf funktionsfähige, auch perspektivisch stabile Innenstädte angewiesen.

### **Anpassung Verwaltungsausgaben**

Die Steigerung der Effizienz in der Verwaltung soll durch den Abbau von mehr als 10.000 Stellen bis zum Jahr 2014 gewährleistet werden. Die öffentliche Verwaltung passt sich damit der demographischen Entwicklung an. Die Umsetzung obliegt den einzelnen Ressorts. Diese Einsparungen im Bereich der Bundesverwaltung sind zu begrüßen.

### **Zinsersparnis durch NKA Reduktion**

Die Reduzierung der Nettokreditaufnahme des Bundes soll zu einer jährlichen Zinsersparnis von 500 Mio. Euro jährlich führen. In Hinblick auf die (europäische) Zinsentwicklung ist indes zu bezweifeln, dass die Zinssätze weiterhin auf dem derzeit niedrigen Ausgangsniveau verbleiben. Im Bereich der Schuldendienste drohen deshalb künftige Haushaltsrisiken.

## **Haushaltskonsolidierung ohne soziale Schieflage**

Stellungnahme zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2011

1. Oktober 2010

**Ansprechpartner:**

**Volkswirtschaft | Finanzen | Steuern**

T +49 30 2033-1950

[volkswirtschaft@arbeitgeber.de](mailto:volkswirtschaft@arbeitgeber.de)

BDA | Bundesvereinigung der Deutschen

Arbeitgeberverbände

## Zusammenfassung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 gelingt der Einstieg in die notwendige Konsolidierung des Bundeshaushalts. Es schafft die Voraussetzungen, um die Anforderungen der Schuldenbremse zu erfüllen und insbesondere bis 2016 einen nahezu ausgeglichenen strukturellen Bundeshaushalt zu erreichen. Zu begrüßen ist insbesondere die richtige Schwerpunktsetzung bei der Konsolidierung: Zum einen wird stärker auf der Ausgaben- als auf der Einnahmeseite angesetzt, zum anderen wird vorrangig im konsumtiven Bereich gespart und nicht – wie häufig in der Vergangenheit – bei den Investitionen. Durch diese Gewichtung wird der Gefahr entgegengewirkt, dass die Haushaltskonsolidierung zu einer Wachstumsabschwächung führt.

Die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 geplanten Einnahmeverbesserungen führen allerdings teilweise zu erheblichen Mehrbelastungen einzelner Branchen, die sich letztlich auch negativ auf die Beschäftigung auswirken können. Daher sind hier Korrekturen anzustreben, die allerdings das vorgesehene Konsolidierungsvolumen insgesamt nicht gefährden sollten.

Als sozialpolitische Spitzenorganisation der deutschen Wirtschaft konzentriert sich die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände in den folgenden Ausführungen auf die sozialpolitischen Komponenten des Haushaltsbegleitgesetzes 2011.

### Im Einzelnen

#### 1. Absenkung der Ersatzquote beim Elterngeld ab einem zu berücksichtigendem Einkommen von 1.200 € von 67 % auf 65 % angemessen

Die Absenkung der Ersatzquote von 67 auf bis zu 65 % des zu berücksichtigendem Einkommens ist zu begrüßen. Sie leistet einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung und trägt dazu bei, dass eine frühzeitige, vor Ablauf der Höchstdauer des Elterngeldbezugs

erfolgende vollständige oder teilweise Rückkehr an den Arbeitsplatz sich stärker lohnt.

#### 2. Aufhebung der Anrechnungsfreiheit des Elterngelds bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II und nach § 6a BKGG richtig

Die im Haushaltsbegleitgesetz 2011 vorgehene Streichung der Anrechnungsfreiheit des Elterngelds auf staatliche Transferleistungen nach dem SGB II und nach § 6a BKGG ist sinnvoll und auch systematisch richtig. Es entspricht dem Subsidiaritätsgebot, staatliche Transferleistungen wie das Arbeitslosengeld II nur zu gewährleisten, soweit der Einzelne nicht selbst über ein ausreichendes Einkommen verfügt. Deshalb ist es konsequent, auf das Arbeitslosengeld II das gesamte Einkommen – also auch das Elterngeld – anzurechnen.

Zugleich wird mit der geplanten Änderung ein Konstruktionsfehler der bisherigen Regelung beseitigt: Das Elterngeld ist ein Ausgleich für entfallendes Erwerbseinkommen. Es ist daher für Empfänger von Arbeitslosengeld II nicht gerechtfertigt, weil bei ihnen kein Erwerbseinkommen entfällt, und auch nicht notwendig, weil bei ihnen der Lebensunterhalt bereits durch das Arbeitslosengeld II gesichert wird.

Insofern ist auch der jüngst von der Bundesfamilienministerin eingebrachte Vorschlag eines „Elterngeldfreibetrages“ von bis zu 300 Euro nicht zielführend. Er sieht vor, dass Eltern, die vor der Geburt des Kindes erwerbstätig und zusätzlich Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag waren, diese Leistungen künftig weiterhin anrechnungsfrei erhalten. Wer z. B. vor der Geburt des Kindes 160 Euro netto verdient hat, erhält nach der Geburt diesen Betrag als Elterngeldfreibetrag – zusätzlich zum Arbeitslosengeld II. Gegen eine derartige Regelung spricht – ebenso wie gegen die heutige Gesetzeslage –, dass hierdurch erwerbsfähige Hilfebedürftige über den Existenz sichernden Bedarf der Familie hinaus zu Lasten der Solidargemeinschaft der Steuerzahler finanziell unterstützt würden.

### **3. Nichtberücksichtigung von pauschal besteuerten Einnahmen bei der Berechnung des Elterngeldanspruches fragwürdig**

Für die Nichtberücksichtigung von pauschal besteuerten Einnahmen bei der Ermittlung der Höhe des Elterngelds spricht die damit verbundene Entlastung des Bundeshaushalts. Auch lässt sich dafür anführen, dass beim praktisch wichtigsten Fall – den Minijobs – die bisher volle Berücksichtigung dazu führt, dass diese arbeitnehmerseitig nicht mit Steuern belasteten Einnahmen zu einem höheren Elterngeld berechtigen als individuell besteuerte sonstige Erwerbseinkommen.

Eine vollständige Nichtberücksichtigung erscheint allerdings fragwürdig, weil eine derart unterschiedliche Behandlung von Erwerbseinkommen nicht mit der abgabenrechtlichen Sonderbehandlung der Minijobs gerechtfertigt werden kann.

Sinnvoller wäre, den angestrebten Konsolidierungsbeitrag beim Elterngeld auf andere Weise zu erreichen. Eine Möglichkeit besteht beispielsweise darin, das Elterngeld nur noch zuvor erwerbstätigen Eltern zu gewähren. Angesichts des Lohnersatzcharakters des Elterngelds wäre dies konsequent. Schließlich kann es nur bei zuvor Erwerbstätigen zu einem elternschaftsbedingten Ausfall des Erwerbseinkommens kommen.

### **4. Beschränkung der Berechnungsgrundlage des Elterngeldes auf Einnahmen, die im Inland versteuert werden, ist zu begrüßen**

Das Elterngeld ist eine von den Steuerzahlern finanzierte Leistung. Diese deshalb auch nur Eltern zu gewähren, die in Deutschland Steuern zahlen oder deren Einkommen dem im Inland versteuerten Einkommen gleichgestellt ist, ist daher nachvollziehbar und sinnvoll.

### **5. Wegfall des befristeten Zuschlags für Empfänger der Grundsicherung richtig**

Die Abschaffung der befristeten Zuschläge zum Arbeitslosengeld II ist gerechtfertigt, denn sie wirken kontraproduktiv. Diese befristeten Zuschläge – die beim Übergang vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II in Höhe von fast bis zur Hälfte des Regelsatzes gezahlt werden – verleiten dazu, in Arbeitslosigkeit zu verharren. Die gut gemeinte teilweise Abfederung von Einkommenseinbußen wendet sich so letztlich gegen den Hilfeempfänger selbst, weil dieser trotz verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit nicht den erforderlichen finanziellen Anreiz zur Beschäftigungsaufnahme erhält.

Zu Recht wird dieser negative Arbeitsanreiz auch in der Gesetzesbegründung herausgestellt und die Aufhebung des Zuschlags mit einem verstärkten Fokus auf die Aufnahme einer bedarfsdeckenden Erwerbstätigkeit begründet.

Die Zuschläge passen auch nicht in ein Hilfesystem zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz, weil sie über den Bedarf hinaus gewährt werden und damit die Solidargemeinschaft der Steuerzahler über Gebühr belasten.

### **6. Wegfall der Heizkostenkomponente beim Wohngeld gerechtfertigt**

Der Regierungsentwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 sieht das Auslaufen des zum 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Heizkostenzuschusses zum Wohngeld vor. Fakt ist, dass 2008 im Vergleich zum Jahr 2007 die Preise für flüssige Brennstoffe massiv gestiegen sind (in der Spitze um ca. 62 %) und dass 2009 im Vergleich zum Jahr 2008 die Preise für Zentralheizung und Fernwärme sprunghaft zunahmen (in der Spitze um ca. 16 %).

Allerdings haben sich nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes diese Preissprünge wieder deutlich zurückgebildet: Der Preisindex für Zentralheizung ist seit dem Spitzenwert im Februar/März 2009 um mitt-

lerweile gut 12 % gesunken, während sich der Spitzenwert bei flüssigen Brennstoffen vom Juli 2008 mittlerweile um 30 % verringert hat. Insofern ist es gerechtfertigt, dass die Heizkostenkomponente beim Wohngeld wieder abgeschafft wird.

## **7. Wegfall der Versicherungspflicht von ALG-II-Empfängern in der gesetzlichen Rentenversicherung sachgerecht**

Der Wegfall der Pflichtmitgliedschaft von ALG-II-Empfängern in der gesetzlichen Rentenversicherung und die damit einhergehende Streichung der Rentenversicherungsbeiträge für ALG-II-Empfänger ist sachgerecht.

Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist es, Bürgern, die in einer akuten Notlage nicht für sich selbst sorgen können und über kein ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen, zu unterstützen. Ziel kann dagegen nicht sein, darüber hinaus schon vorab aus Steuermitteln mit Blick auf eine unter Umständen erst Jahrzehnte später oder auch gar nicht eintretende Bedürftigkeit im Alter staatliche Vorsorge zu leisten. Schließlich bedeutet Bedürftigkeit in jungen Jahren keineswegs zwangsläufig, dass auch im Alter Bedürftigkeit bestehen muss.

Vielmehr ist es durchaus möglich, dass heutige Empfänger von Grundsicherung – z. B. aufgrund des Einkommens des (späteren) Partners, einer Erbschaft oder aufgrund des späteren beruflichen Einkommens – im Rentenalter nicht auf Grundsicherung angewiesen sind. Gegen die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für ALG-II-Empfänger spricht zudem, dass für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige auch keine Rentenversicherungsbeiträge vom Bund geleistet werden. Die insoweit bestehende Ungleichbehandlung wird damit beendet.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass im Gegenzug zur Streichung der Pflichtbeiträge für ALG-II-Empfänger im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes vorgesehen ist, dass ALG-II-Zeiten künftig als Anrechnungszeit gelten. Hierdurch verbessert sich sogar in

den meisten Fällen der Schutz von ALG-II-Empfängern bei Erwerbsminderung. Das hängt mit dem im Rentenrecht verankerten Prinzip der Gesamtleistungsbewertung zusammen. Danach bemisst sich der Wert der bis zum 60. Lebensjahr anzurechnenden Zurechnungszeit nach der durchschnittlichen Höhe der zuvor entrichteten Beiträge. Zeiten des Bezugs von ALG II führen bislang – auf Grund der monatlichen Bemessungsgrundlage von 205 € – regelmäßig zu einer Senkung der durchschnittlichen Beitragsleistung und damit zu einer Senkung des Erwerbsminderungsrentenanspruches.

Nach der nun von der Bundesregierung im Haushaltsbegleitgesetz 2011 vorgesehenen Rechtsänderung sollen Zeiten des ALG-II-Bezugs eine unbewertete Anrechnungszeit und damit von der Gesamtleistungsbewertung ausgenommen werden, wodurch sich der Wert zu anzurechnenden Zurechnungszeit für die Betroffenen erhöht.

Vergleichbare positive Wirkungen können sich auch bei Renten wegen Todes ergeben. Zudem wird im Entwurf flankierend sichergestellt, dass trotz der Rechtsänderung bestehende Ansprüche auf Rehabilitation gewahrt werden.

Die Streichung der Rentenversicherungsbeiträge für ALG-II-Empfänger und der Wegfall der Erstattung einigungsbedingter Leistungen durch den Bund haben unmittelbar zur Folge, dass auf die gesetzliche Rentenversicherung im Jahr 2011 Mindereinnahmen von fast 2,1 Mrd. € zukommen. Der Umfang der Mindereinnahmen soll in den Folgejahren stetig abnehmen und im Jahr 2014 noch knapp 1,2 Mrd. € betragen.

Diese finanziellen Folgewirkungen sind akzeptabel, weil sie ohne kurzfristigen Beitragssatzanstieg in der gesetzlichen Rentenversicherung finanziert werden können, und die Einhaltung der langfristigen Beitragssatzziele von 20 % bis 2020 bzw. 22 % bis 2030 weiterhin möglich bleibt. Zudem stehen den Mindereinnahmen durch die Streichung der Beiträge für ALG-II-Empfänger langfristig auch Minderausgaben für die gesetzliche Rentenversicherung ge-



genüber. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass die Rentenversicherung weniger als andere Ausgabenbereiche von den Konsolidierungsanstrengungen betroffen wird. Obwohl rund ein Viertel aller Ausgaben des Bundeshaushaltes auf die Rentenversicherung entfallen, beträgt ihr Anteil an den gesamten Ausgabenkürzungen des Konsolidierungspakets für den Vier-Jahres-Zeltraum 2011 bis 2014 lediglich ein Siebtel.

#### **8. Zusätzlicher GKV-Bundeszuschuss darf nicht zur Verzögerung Ausgaben senkender Strukturreformen führen**

Die auf das kommende Jahr beschränkte Anhebung des Bundeszuschusses an die gesetzliche Krankenversicherung um 2 Mrd. € ist insoweit zu begrüßen, als sie die Entscheidung erleichtert haben wird, den Arbeitgeberbeitrag im kommenden Jahr nicht noch stärker als von 7,0 % auf 7,3 % anzuheben.

Keinesfalls darf der zusätzliche Steuerzuschuss aber dazu führen, dass die weiter notwendigen Ausgaben senkenden Maßnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung verzögert oder aufgeschoben werden.

# **Haushaltsbegleitgesetz 2011: Die falsche Antwort auf die finanz- und steuerpolitischen Herausforderungen**

**Stellungnahme des IMK in der Hans-Böckler-Stiftung  
im Rahmen der öffentlichen Anhörung  
des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages  
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2011 (HBeglG 2011)“  
BT-Drucksache 17/3030  
am 04. Oktober 2010**

Prof. Dr. Gustav A. Horn und Dr. Achim Truger  
Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung  
in der Hans-Böckler-Stiftung  
Düsseldorf, 01. Oktober 2010

## **1. Einleitung**

Als Teil des so genannten Zukunftspakets soll das Haushaltsbegleitgesetz nach dem Willen der Bundesregierung die Konsolidierung des Bundeshaushaltes im Einklang mit den Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes und der seit Juli 2009 im Grundgesetz verankerten „Schuldenbremse“ gewährleisten. Ganz unabhängig von möglicherweise sinnvollen Einzelelementen (wie dem Abbau ökologisch kontraproduktiver Steuervergünstigungen) und von Detailproblemen, sind aus makroökonomischer Sicht daher drei grundsätzliche Fragen zu stellen:

- Ist die eingeschlagene Konsolidierungsstrategie makroökonomisch sinnvoll?
- Kann das „Zukunftspaket“ die Einhaltung der Schuldenbremse gewährleisten?
- Welche finanz- und steuerpolitischen Alternativen gibt es?

## **2. Warum die zugrunde liegende makroökonomische Strategie verfehlt ist**

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz und dem „Zukunftspaket“ insgesamt schwenkt die Bundesregierung nach der begründeten krisenbedingten Expansion der vergangenen Jahre in den nächsten Jahren auf einen stark restriktiven finanzpolitischen Kurs ein. Laut Finanzplan sollen die Bundesausgaben im Jahr 2014 nominal um 5,8 % unter denen im Jahr 2010 (Haushalts-soll) liegen. Das Einsparvolumen des Haushaltsbegleitgesetzes liegt mit 3,8 Mrd. Euro 2011 (0,15% des BIP), die dann bis 2013 auf 6 Mrd. Euro (0,23% des BIP) aufwachsen, aus makroökonomischer Perspektive noch auf einem relativ niedrigen Niveau. Der Multiplikator der Maßnahmen dürfte zudem insgesamt spürbar unter Eins liegen, da ein Teil der Maßnahmen – die Kürzungen zu Lasten der Rentenversicherung – zunächst nicht nachfragewirksam wird, sondern lediglich die Reserven der Rentenversicherung mindert, was sich dann natürlich später in Beitragssatzsteigerungen widerspiegeln wird. Für die betroffenen indirekten Steuern und vor allem die Kürzungen bei Transfers, die besonders zu Lasten der Bezieher geringer Einkommen gehen, dürfte der Multiplikator dagegen nahe Eins liegen.

Das „Zukunftspaket“ insgesamt wächst von 11,2 Mrd. Euro (0,44 % des BIP) im Jahr 2011 auf 26,5 Mrd. Euro (1 % des BIP) auf; von ihm dürften daher durchaus spürbare negative Wachstumsimpulse ausgehen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass auch bei Ländern und Gemeinden vom Jahr 2011 an mit vermehrten Sparanstrengungen zu rechnen ist; hinzu kommen die geplanten Anhebungen bei den Beitragssätzen zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung und das Auslaufen der Konjunkturprogramme. In Summe ist von einem negativen diskretionären fiskalischen Impuls von 0,7 % des BIP 2011 auszugehen, dem in späteren Jahren spürbare weitere folgen werden. Das Einschwenken und die mittelfristige Verpflichtung der deutschen Finanzpolitik auf einen solchen stark restriktiven Kurs ohne Rücksicht auf die zu erwartende konjunkturelle Lage stellt ein großes wachstums- und beschäftigungspolitisches Risiko dar. Die gegenwärtig kräftige konjunkturelle Erholung ist sehr stark vom Export getragen; die Konsolidierungsbemühungen könnten ein Übergreifen der Erholung auf die Binnen- nachfrage und damit einen selbst tragenden Aufschwung verhindern (IMK-Arbeitskreis Konjunktur 2010). Bei der – auch aufgrund von Konsolidierungsbemühungen in anderen Ländern – zu erwartenden Abschwächung der Exportkonjunktur drohen ernsthafte konjunkturelle Rückschläge, übrigens auch mit kontraproduktiven Auswirkungen auf die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte.

Die gewählte bedingungslose Konsolidierungsstrategie ist nicht nur aus rein deutscher Perspektive problematisch, sie negiert zudem die besondere deutsche Verantwortung bei der Korrektur der innerhalb der Eurozone aufgelaufenen gravierenden außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte. Wenn die Länder innerhalb des Euroraums mit großen Leistungsbilanz- und Haushaltsdefiziten (Griechenland, Irland, Spanien, Portugal) diese Defizite ohne ökonomisch und sozial katastrophale Folgen reduzieren sollen, dann bedürfen sie dazu dringend der Unterstützung durch die Länder mit Leistungsbilanzüberschüssen und vergleichsweise niedrigen Haushaltsdefiziten (Deutschland, Niederlande, Österreich, Finnland). Übernehmen diese Länder – und aufgrund seines großen ökonomischen Gewichtes vor allem Deutschland – nicht die Rolle des Wachstumsmotors, dann droht der gesamte Euroraum mittelfristig in eine Phase der deflationären Stagnation zu fallen (Horn et al. 2010a und 2010b).

Besonders ernüchternd an der gewählten Strategie der Bundesregierung ist, dass sie die zentralen finanz- und steuerpolitischen Fehler der Vergangenheit in fast vorhersehbarer Art und Weise wiederholt (Truger 2009 und 2010): Die Fehler bestanden in einer fatalen Kombination von Steuersenkungen auf der einen und dem fast unbedingten Willen zur Haushaltskonsolidierung auf der anderen Seite. Die Steuersenkungen verfehlten regelmäßig die wachstums- und beschäftigungspolitischen Erwartungen und rissen stattdessen tiefe Löcher in die öffentlichen Haushalte. Die daraufhin eingeleitete Sparpolitik führte dann zu einer regelrechten Politik der Entstaatlichung (Bofinger 2008) und schwächte zudem Wachstum und Beschäftigung. So war es in den Jahren 2001 bis 2005, so war es 2009 in den starken dauerhaften Steuersenkungen in den Konjunkturpaketen und dem Bürgerentlastungsgesetz in Kombination mit der Schuldenbremse erneut angelegt, und so findet es seinen jüngsten Ausdruck im „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ der Bundesregierung in Kombination mit dem Haushaltsbegleitgesetz und dem „Zukunftspaket“. Die makroökonomisch wie sozial- und verteilungspolitisch hoch problematische Konsequenz ist, dass dem wachstumspolitisch völlig wirkungslosen „Wachstumsbeschleunigungsgesetz“ (Truger/van Treeck 2009) nun das wachstumspolitisch kontraproduktive Haushaltsbegleitgesetz folgen soll und die Empfänger von Sozialtransfers die Steuergeschenke für Unternehmen, Hoteliers und reiche Erben bezahlen sollen.

### 3. Warum völlig unklar ist, ob das „Zukunftspaket“ die Einhaltung der Schuldenbremse gewährleisten wird

Das IMK hat bereits frühzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass die Schuldenbremse einige gravierende Probleme aufweist (Horn et al 2008 und Horn/Truger/Proano 2009). So ist, wie im vorhergehenden Abschnitt beschrieben, der Übergang zum strukturell ausgeglichenen Haushalt ohne Rücksicht auf die konjunkturelle Entwicklung riskant. Zudem ist in den zwangsläufig zum Einsatz kommenden Konjunkturbereinigungsverfahren, die versuchen, die konjunkturbedingt zulässige Nettokreditaufnahme aus der Abweichung von der konjunkturellen „Normallage“ und der Budgetsensitivität zu bestimmen, fast unweigerlich eine gewisse Prozyklik angelegt: Läuft die Konjunktur gut, wird dies mehr oder weniger schnell als Erhöhung des potenziellen BIP(-Wachstums) verbucht; allein aufgrund konjunktureller Verbesserungen verbessert sich die strukturelle Haushaltslage. Umgekehrt im Abschwung: Dort wird immer ein Teil der Abschwächung gleich als Einbuße beim potenziellen BIP(-Wachstum) gebucht; dementsprechend verschlechtert sich konjunkturbedingt die strukturelle Haushaltslage. Dies in Kombination mit erheblichen Freiheitsgraden bei der Wahl des zugrunde gelegten Verfahrens kann nicht nur die makroökonomische Entwicklung beeinträchtigen oder die Konsolidierung erschweren, es erschwert auch eine stetige Haushaltsplanung ganz erheblich.

Es ist aufschlussreich, dass mittlerweile ein an der Einführung der Schuldenbremse Beteiligter, der ehemalige rheinland-pfälzische Finanzminister Deubel, zugegeben hat, dass er, „[...] – obwohl gelernter Finanzwissenschaftler und Ökonometriker – zum Zeitpunkt meiner Zustimmung im Bundesrat die aus diesem Ausführungsgesetz für den Bundeshaushalt folgenden Konsequenzen nicht in allen Facetten überschaut habe. [...] Aus heutiger Sicht würde ich dem Bund dringend von einer solch präzisen Festlegung auf ein so unpräzises Verfahren abraten.“ (Deubel 2010, S. 2).

Dass die geäußerten Einwände gegen die Schuldenbremse keinesfalls akademisch-theoretischer Natur sind, sondern hohe Praxisrelevanz besitzen, war in den vergangenen Monaten auch für die Öffentlichkeit bereits ersichtlich, als die zulässigen „strukturellen“ Defizite (insbesondere das Startdefizit des Jahres 2010) mehrfach in Abhängigkeit von der Konjunkturlage variierte.

Ganz generell kann sich der aus der Schuldenbremse ergebende strukturelle Konsolidierungsbedarf im nächsten und in den Folgejahren noch erheblich verändern, wenn die Konjunkturlage von der bisher erwarteten abweicht oder wenn das technische Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente modifiziert wird. Dass es unerwartete Konjunkturerwicklungen geben kann, ist unmittelbar einsichtig. Aber auch bei der Bestimmung der Konjunkturkomponente nach dem Ausführungsgesetz zu Art. 115 GG gibt es selbst nach der seit dem 9.6.2010 existierenden konkretisierenden Verordnung (Artikel 115-Verordnung vom 9. Juni 2010 (BGBl. I S. 790)) noch erhebliche Spielräume, die die Bundesregierung je nach Zielsetzung für sich nutzen kann. So ist in § 2 Absatz 2 der Verordnung zwar davon die Rede, dass die Ermittlung der der Konjunkturkomponente zugrunde liegenden Produktionslücke in Übereinstimmung mit dem im Rahmen der Haushaltsüberwachung nach dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt angewandten Verfahren“ erfolge, die nachfolgende Konkretisierung (Bestimmung des Produktionspotenzials über eine Cobb-Douglas-Produktionsfunktion bei normal ausgelasteten Faktoren Arbeit und Kapital und Multiplikation mit dem Trend der totalen Faktorproduktivität) lässt aber Interpretationsmöglichkeiten, da die genauen technischen Verfahren der Trendermittlung, der Stützzeitraum für die Schätzung etc. nicht spezifiziert sind. Die von der Bundesregierung bisher angesetzten Konjunkturkomponenten deuten darauf hin, dass die Bundesregierung im Detail andere Verfahren als die EU-Kommission verwendet hat. Sie weichen nämlich insbesondere für das Jahr 2011 erheblich von den von der EU-

Kommission in der Frühjahrsprognose ermittelten Werten ab, obwohl die zugrunde gelegte wirtschaftliche Entwicklung sich nicht gravierend unterschied. Nach § 5 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zu Art. 115 GG wären im Detail andere Verfahren auch explizit zulässig, da dort die regelmäßige Überprüfung und Fortentwicklung des Verfahrens unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft gefordert wird. Transparent ist diese Vorgehensweise gleichwohl nicht.

Selbst wenn – was zum derzeitigen Zeitpunkt nicht absehbar ist – alle im Haushaltsbegleitgesetz und „Zukunftspaket“ vorgesehenen Maßnahmen verabschiedet werden und obwohl ihr Volumen explizit auf die aus der Schuldenbremse resultierenden „strukturellen“ Einsparverpflichtungen abgestimmt war, ist also keineswegs sicher, dass diese Verpflichtungen erfüllt werden. Theoretisch ist je nach Änderung der Konjunkturlage und nach den gewählten technischen Details sowohl eine Übererfüllung als auch ein zusätzlicher Einsparbedarf denkbar. Gegenwärtig ist aufgrund der gegenüber dem Frühjahr unerwartet stark aufgehellten Konjunkturperspektive und der für 2011 bereits jetzt sehr niedrig angesetzten Konjunkturkomponente eher eine Übererfüllung denkbar. Es ist gut möglich, dass die Bundesregierung, wenn sie dies will, nach Vorliegen der November-Steuerschätzung, ggf. unterstützt durch modifizierte Potenzialberechnungen der Gemeinschaftsdiagnose und entsprechende methodische Hinweise, vor Verabschiedung des Haushalts 2011 noch finanzpolitische Spielräume „entdeckt“. Bei einer sich eintrübenden Konjunktur im nächsten Jahr könnten diese Spielräume allerdings auch schnell wieder verschwinden. Als Rechtfertigung für die Durchführung (eines Teils) der ursprünglichen drastischen Steuersenkungspläne der Bundesregierung, auf deren Weiterverfolgung im Frühjahr vernünftigerweise verzichtet worden war, dürften sie daher keinesfalls herhalten.

#### **4. Finanz- und steuerpolitische Alternativen**

Statt im nächsten Jahr und für die Folgejahre auf einen bedingungslosen Kurs der Haushaltskonsolidierung einzuschwenken, sollte die Bundesregierung angesichts der nach wie vor bestehenden großen gesamtwirtschaftlichen Risiken einen vorsichtigeren Ausstieg aus der expansiven Politik anstreben. Hierzu wäre insbesondere eine mittelfristig angelegte Verstärkung der Ausgabenentwicklung, vor allem eine Aufstockung der öffentlichen Investitionen im weiten Sinne (Bildung, Forschung, traditionelle und ökologische Infrastruktur), geeignet. In diesem Fall besteht eine realistische Chance, dass die gegenwärtige erfreulich kräftige Erholung auf die Binnennachfrage übergreift und in einen selbst tragenden Aufschwung einmündet. Dies wäre auch für die Korrektur der gravierenden außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte weltweit und besonders im Euroraum hilfreich.

Die dafür vorübergehend notwendigen höheren Haushaltsdefizite könnten beim derzeitigen langfristigen Zinsniveau sehr günstig finanziert werden und würden sich gesamtwirtschaftlich auszahlen. Will man dagegen aus politischen Gründen unbedingt einen beschleunigten Abbau der Defizite erreichen, so sollten zur Gegenfinanzierung die Steuern erhöht werden. Aus konjunktur- wie verteilungspolitischer Sicht sollten dabei die Steuern für Haushalte mit hohen Einkommen und Vermögen im Mittelpunkt stehen (Einkommensteuer für hohe Einkommen, Erbschaft- und Vermögensteuer, Finanztransaktionsteuer). Auf diese Weise ließe sich nicht nur die seit den drastischen Steuersenkungen der vergangenen Jahre bestehende gravierende Unterfinanzierung des Staates beheben, sondern auch die aus makroökonomischer Sicht immer bedenklichere zunehmende Schieflage der Einkommensverteilung (OECD 2008; Horn et al. 2009) wirkungsvoll korrigieren.

## 5. Literatur

- Bofinger, P. (2008): Das Jahrzehnt der Entstaatlichung, in: WSI Mitteilungen 7, S. 351-357.
- Deubel, I. (2010): Konjunkturausregulierung und Länderhaushalte. Ein Beitrag zur praktischen Umsetzung der Schuldenbremse und des Konsolidierungshilfengesetzes, Bad Kreuznach, Juni.
- Horn, G./ Niechoj, T./Proaño, C., Truger, A./Vesper, D./ Zwiener, R. (2008): Die Schuldenbremse - eine Wachstumsbremse? IMK Report 29, Düsseldorf: IMK in der Hans-Böckler-Stiftung.
- Horn, G., Dröge, K., Sturn, S., van Treeck, T., Zwiener, R. (2009a): Von der Finanzkrise zur Weltwirtschaftskrise (III) - Die Rolle der Ungleichheit. IMK Report, 41, Düsseldorf: IMK in der Hans-Böckler-Stiftung.
- Horn, G./ Truger, A./ Proano, C. (2009b): Stellungnahme zum Entwurf eines Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform (BT Drucksache 16/12400) und Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BT Drucksache 16/12410), IMK Policy Brief, Mai, Düsseldorf: IMK in der Hans-Böckler-Stiftung.
- Horn, G., Niechoj, T., Tober, S., Truger, A., van Treeck, T. (2010a): Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts: Nicht nur öffentliche, auch private Verschuldung zählt, IMK Report Nr. 51, Juli 2010, Düsseldorf: IMK in der Hans-Böckler-Stiftung.
- Horn, G., Tober, S., Truger, A., van Treeck, T., (2010b): Euroraum vor der Zerreißprobe? IMK Report Nr. 48, April 2010, Düsseldorf: IMK in der Hans-Böckler-Stiftung.
- IMK-Arbeitskreis Konjunktur (2010): Erholung verlangsamt sich, Prognose Update: Deutsche Konjunktur im Herbst 2010, IMK Report Nr. 55, Oktober 2010, Düsseldorf: IMK in der Hans-Böckler-Stiftung.
- OECD (2008): Growing Unequal? Income Distribution and Poverty in OECD Countries. Paris.
- Truger, A. (2009): Ökonomische und soziale Kosten von Steuersenkungen. Prokla 154 (1/2009), S. 27-46.
- Truger, A. (2010): Schwerer Rückfall in alte Obsessionen – Zur aktuellen deutschen Finanzpolitik, Intervention. European Journal of Economics and Economic Policies 1/2010, S. 11-24.
- Truger, A. und van Treeck, T. (2009): Wachstumsbeschleunigungsgesetz: Kein spürbarer Wachstumsimpuls zu erwarten, IMK Policy Brief, November 2009, Düsseldorf: IMK in der Hans-Böckler-Stiftung.



DV 30/10 AF II  
22. September 2010

## **Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Haushaltsbegleitgesetz 2011 hinsichtlich Artikel 13 „Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes“<sup>1</sup>**

Die Bundesregierung hat am 1. September 2011 den Gesetzentwurf für ein Haushaltsbegleitgesetz beschlossen. Dieser beinhaltet Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) mit Wirkung zum 1. Januar 2011 hinsichtlich der Absenkung der Lohnersatzrate auf bis zu 65 %, der Nichtberücksichtigung pauschal besteuelter Einnahmen bei der Elterngeldberechnung sowie der Anrechnung des Elterngeldes auf Leistungen des SGB II, SGB XII und nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Die Bundesregierung erwartet hierdurch eine jährliche Entlastung des Bundeshaushalts von rund 600 Millionen Euro für die nächsten beiden Jahre. Ein zusätzlicher Vollzugsaufwand oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männer wird nicht gesehen.

Der Deutsche Verein ist davon überzeugt, dass es für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands notwendig ist, den nachfolgenden Generationen keine untragbare Schuldenlast aufzubürden und begrüßt daher wie in seiner Stellungnahme<sup>2</sup> zum Eckpunktepapier der Bundesregierung „Die Grundpfeiler unserer Zukunft stärken“ die Anstrengungen der Bundesregierung, den Haushalt zu konsolidieren. Der Deutsche Verein steht Einsparungen bei Sozialausgaben nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, fordert dabei aber, die soziale Ausgewogenheit zu beachten. Anerkannt wird ferner die generelle Notwendigkeit, familien- und ehebezogene Leistungen zu überprüfen. Daher begrüßt der Deutsche Verein die Zielsetzung der Bundesregierung, bis zum Jahr 2013 die Gesamtevalua-

---

<sup>1</sup> Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Larissa Giehl. Die Stellungnahme wurde in der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet und vom Präsidium des Deutschen Vereins e.V. am 22. September 2010 verabschiedet.

<sup>2</sup> NDV 2010, 333 f.

tion der familienbezogenen Leistungen vorzulegen. Es ist jedoch bedauerlich, dass diese Erkenntnisse nicht bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorliegen und in die Konsolidierungsbemühungen einfließen können.

Der Deutsche Verein hält ein Signal, dass gerade die Familien besonders bedeutsam für die Zukunft Deutschlands sind, für notwendig. Familien benötigen ein großes Maß an Verlässlichkeit, um ihren Aufgaben und den an sie gerichteten Erwartungen gerecht werden zu können.

Der Deutsche Verein erinnert daran, dass das Elterngeld erst im Jahr 2007 eingeführt wurde. Sparmaßnahmen beim Elterngeld als eine die Familien fördernde Leistung wird die durch die Wirtschaftskrise ausgelöste Unsicherheit der Menschen noch erhöhen. Darüber hinaus verfolgte die Bundesregierung erst Anfang 2009 zur Bewältigung der Krise vor dem Hintergrund ökonomischer Zielsetzungen noch ein anderes Ziel, nämlich die konsumfreudigen Schichten der Bevölkerung mittels des Kinderbonus im Rahmen des Konjunkturpaketes II zu unterstützen. Auch wenn ausdrücklich honoriert wird, dass Deutschland – anders als andere europäische Staaten – die Leistungen für Familien bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufgrund der Wirtschaftskrise reduziert hat, wird befürchtet, dass sich die Spardebatte bezüglich des Elterngeldes nachteilig auf die gesellschaftliche Stimmung auswirken könnte.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen bewertet der Deutsche Verein im Folgenden die beschlossenen Regelungen:

- 1. Artikel 13 Nr. 1 b: Absenkung der Lohnersatzrate ab einem anrechenbaren Einkommen von über 1.200,- € von 67 % auf bis zu 65 %, Änderung des § 2 Abs. 2 BEEG**

Begrüßt wird, dass die Absenkung der Lohnersatzleistung moderat ausgefallen ist und dass Eltern mit niedrigeren Löhnen von dieser Absenkung ausgenommen werden sollen. Der Deutsche Verein weist aber darauf hin, dass mit dem Abrücken von der Bezugsgröße von 67 % eine Entkoppelung vom Arbeitslosengeld I vorgenommen wird. Dadurch könnten Befürchtungen geweckt werden, dass die Bezugsgröße aufgrund fiskalischer

Gründe regelmäßig zur Disposition stehen könnte, was zu einer weiteren Verunsicherung der (potenziellen) Eltern führen würde.

Der Deutsche Verein vertritt daneben die Auffassung, dass die Möglichkeit der Absenkung des Höchstbetrages des Elterngeldes von monatlich 1.800,- € in die öffentlich dargestellten Berechnungen hätte einbezogen werden müssen. Eine Reduzierung des Höchstelterngeldes würde dazu beitragen, dass auch Familien mit hohem Einkommen ihren Sparbeitrag leisten müssten. Dies würde zu einer sozial gerechteren Konturierung der Sparmaßnahme insgesamt führen. Eine Absenkung des Höchstbetrages wurde seitens der Bundesregierung nicht in Betracht gezogen, damit das Elterngeld „gerade auch für Väter attraktiv“ bleibt.<sup>3</sup> Obwohl der Deutsche Verein das Ziel, Väter zur Inanspruchnahme von Elternzeit zu motivieren, aus gleichstellungspolitischer Sicht in vollem Maße unterstützt, gibt er zu bedenken, dass die Motivation von Vätern, in Elternzeit zu gehen, nicht ausschließlich von der Höhe des Ersatzeinkommens abhängt.<sup>4</sup> Zudem hat das Elterngeld bislang nicht zu einer annähernd gleichen Verteilung der Familienarbeit zwischen Müttern und Vätern geführt.

## **2. Artikel 13 Nr. 1 c bb: Nichtberücksichtigung pauschal besteuarter Einnahmen bei der Elterngeldberechnung, Änderung des § 2 Abs. 7 S. 2 BEEG**

Der Deutsche Verein lehnt die geplante Nichtberücksichtigung pauschal besteuarter Einnahmen (Minijobber) ab, da dies mit der Lohnersatzfunktion des Elterngeldes nicht vereinbar ist. Zudem würde sie zu einer starken Belastung derjenigen Familien führen, denen nur ein geringes Einkommen zur Verfügung steht. Wenn es das Ziel der Bundesregierung ist, positive Anreize zur Erwerbsaufnahme zu setzen, ist dieses Vorhaben aus der Sicht des Deutschen Vereins hierfür nicht geeignet. Gerade eine Nichtberücksichtigung könnte bei Minijobber/innen als ein negativer Anreiz zur Erwerbsaufnahme wirken. Die soziale Ausgewogenheit dieser geplanten Änderung wird ausdrücklich in Frage gestellt. Der Deutsche Verein empfiehlt, von dieser Änderung abzusehen.

---

<sup>3</sup> Pressemitteilung des BMFSFJ vom 7. Juli 2010 „Für unsere Kinder sparen – nicht an unseren Kindern“.

<sup>4</sup> Vgl. Pfahl, S./Reuyß, S.: Das neue Elterngeld. Erfahrungen und betriebliche Nutzungsbedingungen von Vätern, Düsseldorf 2009.

### **3. Artikel 13 Nr. 2: Anrechnung des Elterngeldes auf Leistungen des SGB II, SGB XII und nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz, Änderung des § 10 BEEG**

Die geplante Anrechnung des Elterngeldes auf die genannten Transferleistungen wird aus sozialpolitischen Erwägungen heraus als sozial unausgewogen betrachtet. Dabei ist für den Deutschen Verein insbesondere relevant, dass Familien mit geringen Einkommen bzw. ohne Einkommen im Vergleich zu Familien mit hohen Einkommen wesentlich schlechter gestellt werden würden. Denn während Transfer- und Niedrigeinkommensbezieher/innen im ersten Lebensjahr des Kindes durch die Anrechnung erhebliche Einbußen von bis zu 3.600,- € im Jahr abverlangt werden, werden mittlere Einkommen ab 1.200,- € Nettoeinkommen nur gering und hohe Einkommen ab 2.770,- € überhaupt nicht belastet. Darüber hinaus würden Eltern im SGB-Bezug oder mit Anspruch auf den Kinderzuschlag auch im Vergleich zu den anderen Gruppen, die das Mindestelterngeld erhalten, benachteiligt sein. Bezweifelt wird, ob dies im Rahmen einer nachhaltigen Familienpolitik, die alle Familienformen gleichermaßen unterstützen sollte, zielführend ist.

Aus systematischen Erwägungen heraus weist der Deutsche Verein darauf hin, dass das Elterngeld als eine Lohnersatzleistung konzipiert wurde, die mit einem lohnunabhängigen, anrechnungsfreien Mindestbetrag gekoppelt wurde. Diese Konstruktion enthält damit die Vermischung einer sozialen Komponente und einer gleichfalls aus Steuermitteln gewährten Einkommensersatzleistung. Es widerspricht, wie teilweise bei Einführung des Elterngeldes bereits kritisiert wurde, dem Subsidiaritätsgedanken des Fürsorgesystems, den Mindestbetrag anrechnungsfrei zu stellen. Denn nach § 11 Abs. 1 SGB II sind Einnahmen in Geld grundsätzlich als Einkommen anzurechnen.

Das Mindestelterngeld für Empfänger/innen von Transferleistungen wurde jedoch nicht aufgrund einer Bedürftigkeit im fürsorgerechtlichen Sinne eingeführt, sondern um die Erziehungsleistung auch dieser Eltern zu würdigen, wie die Gesetzesbegründung<sup>5</sup> zeigt. Diese familienpolitische Zielsetzung hat der Deutsche Verein bereits in der Vergangenheit bei der Bewertung des Elterngeldes begrüßt.<sup>6</sup> Die passgenaue und nachhaltige Ab-

---

<sup>5</sup> BT-Drucks. 16/1889, S.14 ff.

<sup>6</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Arbeitsbericht „Zukunft für Familie“ des Kompetenzzentrums für familienbezogene Leistungen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom April 2008, NDV 2008, 493, 494.

sicherung von Eltern und Kindern in der Frühphase der Familie hält der Deutsche Verein nach wie vor für bedeutsam.<sup>7</sup> Die Bundesregierung hat erst jüngst ausgeführt, dass auch sie das Elterngeld nicht lediglich als eine Lohnersatzleistung ansehe.<sup>8</sup> Sofern sie diese Zielrichtung verändern will und eine Anrechnung des Mindestelterngeldes auf das Einkommen insofern als systemimmanent bezeichnet werden müsste, sollte dies auch deutlich und transparent für die Familien gemacht werden.

Darüber hinaus hält der Deutsche Verein eine Auseinandersetzung mit der Anerkennung der Erziehungsleistung aller Eltern im ersten Lebensjahr ihres Kindes unter Einbeziehung gesellschafts- und fiskalpolitischer Erwägungen für geboten. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass ein Elternteil im Elterngeldbezug – aufgrund des Alters des Kindes – nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II keiner Erwerbsobliegenheit unterliegt. Dieser Grundsatz gilt auch für Eltern in Elternzeit.<sup>9</sup> Die Bundesregierung begründet die Anrechnung mit einer „stärkeren Konturierung des differenzierten Anreiz- und Unterstützungssystems in der Grundsicherung“<sup>10</sup>. Da Bezieher/innen des Kinderzuschlags jedoch erwerbstätig sind, hält der Deutsche Verein diese Begründung zumindest für diese Personengruppe für nicht überzeugend.

Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass sich in Folge einer Anrechnung des Mindestelterngeldes die Einkommenssituation in den Familienhaushalten verschlechtern und das Armutsrisiko steigen würde. Insbesondere Alleinerziehende, die in hohem Maße auf den Bezug dieser Transferleistungen angewiesen sind, wären hiervon betroffen. Der Deutsche Verein mahnt erneut die Konzeption einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendarmut<sup>11</sup> an und sieht sich in seiner Auffassung bestätigt, dass es von höchster Notwendigkeit ist, das System der materiellen Transferleistungen für Familien insbesondere aus der Perspektive seiner Zielwirkungen grundlegend zu überprüfen und neu auszutarieren.<sup>12</sup>

---

<sup>7</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Eckpunktepapier der Bundesregierung „Die Grundpfeiler unserer Zukunft stärken“, NDV 2010, 333, 334.

<sup>8</sup> Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke vom 29. Juli 2010, BT-Drucks. 17/2672, S. 10.

<sup>9</sup> Brühl, in: LPK-SGB II, § 10 Rdnr. 18.

<sup>10</sup> Vgl. Gesetzentwurf, S. 68.

<sup>11</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums, 27. November 2009, [www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de); Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Arbeitsbericht „Zukunft für Familie“ des Kompetenzzentrums für familienbezogene Leistungen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom April 2008, NDV 2008, 493, 494.

<sup>12</sup> Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf des Gesetzes zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen, NDV 2009, 540.

#### **4. Gleichstellungspolitische Erwägungen**

Die Bundesregierung kann unter der Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennen, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen. Der Deutsche Verein ist demgegenüber der Auffassung, dass Frauen im Vergleich zu Männern übermäßig von den Sparvorhaben betroffen wären. Zum einen erhalten Frauen in einem weitaus höheren Maße als Männer als Alleinerziehende Leistungen nach dem SGB II (auch als sog. Aufstockerinnen) sowie den Kinderzuschlag und wären daher von einer Anrechnung des Elterngeldes betroffen. Daneben arbeiten Frauen häufiger als Männer in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und würden durch eine Nichtberücksichtigung der pauschal besteuerten Einkommen belastet. Zudem erhalten Frauen vielfach Löhne im mittleren Einkommensbereich und nicht – anders als häufig Männer – im höheren Einkommensbereich, sodass sie nicht den Höchstbetrag erhalten und regelmäßig von einer Absenkung der Lohnersatzrate auf 65 % betroffen sein würden. Letztlich nehmen, trotz der Steigerungen des Anteils an Männern in Elternzeit, Frauen in einem weitaus höheren Maße als Männer Elternzeit und sind mithin grundsätzlich um ein Vielfaches mehr betroffen. Daher geht der Deutsche Verein davon aus, dass eine erhebliche gleichstellungspolitische Relevanz gegeben ist.

#### **5. Vollzugsaufwand**

Der Deutsche Verein gibt zu bedenken, dass die Anrechnung des Elterngeldes bei der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und nach § 6 a BKGG stets durch die zuständigen Leistungsträger geprüft werden muss und insofern ein erhöhter Verwaltungsaufwand gegeben sein wird, auch wenn dieser derzeit nicht konkret bezifferbar ist. Eine gegebenenfalls erforderliche Korrektur bereits bewilligter Bescheide sowie eine erhebliche Anzahl zu erwartender Erstattungs- wie Widerspruchsverfahren würden die Verwaltungen außerdem stark belasten. Zudem würden sich durch die Anrechnung des Mindestbetrages die Kosten im Bereich des Wohngeldes erhöhen und zu einer gesteigerten Inanspruchnahme der Wohngeldstellen führen. Für den bundesgesetzlich indizierten Mehraufwand auf kommunaler Ebene ist für einen adäquaten finanziellen Ausgleich Sorge zu tragen.



**TOP Öffentliche Anhörung zu dem Entwurf eines Haushaltbegleitgesetzes  
2011 (HBegIG 2011)**

**Kurzstellungnahme der Bundesagentur für Arbeit**

**1. Haushaltsbegleitgesetz**

**Ziele des Gesetzesentwurfs**

Das Ziel der Bundesregierung, die Rückführung der strukturellen Verschuldung des Bundeshaushalts bis auf das im Jahr 2016 auf das noch zulässige Niveau von insgesamt 0,35 Prozent des BIP zu flankieren, wird durch die Bundesagentur für Arbeit geteilt und im Rahmen der eigenen Verantwortlichkeiten mitgetragen.

**2. Sparmaßnahmen mit Auswirkung auf die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch**

**Artikel 14 Haushaltbegleitgesetz**

**Stellungnahme der BA**

**Zu § 11 SGB II:** Als Folgeänderung zu der Ergänzung des § 10 Abs. 5 BEEG, der die vollumfängliche Berücksichtigung von Elterngeld und der auf das Elterngeld angerechneten Leistungen bei der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und bei weiteren Leistungen regelt - Ausnahme: Vorangegangene sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (noch nicht gesetzlich geregelt) – entfällt § 11 Abs. 3a SGB II. Die im SGB II enthaltene besondere Regelung zu den anrechnungsfreien Anteil dieser Leistungen übersteigenden Beträgen verliert ihre Bedeutung.

**Zu § 24 SGB II:** Wegfall des befristeten Zuschlags nach § 24 SGB II: Der befristete Zuschlag wurde akzessorisch zum Arbeitslosengeld II gezahlt und ist damit nicht existenzsichernd. Folgewirkungen der Streichung sind, dass der Leistungsexport ins Ausland nach den Vorschriften des internationalen Rechts (VO (EG) Nr. 883/2004) und die Anwendung der Vorschriften nach den §§ 51 ff. SGB I nicht mehr möglich sind.

**Zu § 26 SGB II:** Streichung des § 26 Abs. 1 SGB II: Als Folgeänderung zum Wegfall der Rentenversicherungspflicht für Empfänger von Arbeitslosengeld II in § 3 Satz 1 Nummer 3a SGB VI (Artikel 18) entfallen auch die Zuschüsse für nicht gesetzlich rentenversicherte Bezieher von Arbeitslosengeld II.



### 3. Vollzugsaufwand

Die Umsetzung §24 und §26 (Streichung befr. Zuschlag und Zuschuss RV) zum 1. Jan. 2011 ist grundsätzlich möglich Die Einschätzung zu möglichen Effizienzgewinnen wird nicht vollständig geteilt.

Als Ausgleich für den Wegfall der Versicherungspflicht für Alg II-Bezieher sind die Zeiten des Alg II-Bezuges an die Rentenversicherung zu melden. Der Personenkreis für den diese Meldungen zu erstatten sind, entspricht im Wesentlichen dem Personenkreis, der bis 31.12.2010 versicherungspflichtig war. Effizienzgewinne entstehen in der Leistungssachbearbeitung aufgrund der weiterhin zu treffenden Entscheidung zur Anrechnungszeit grundsätzlich nicht.

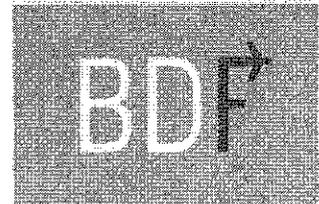
### 4. Weitere die BA tangierende Regelungen im Haushaltsbegleitgesetz

**zu Artikel 13 (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz):** Artikel 13 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Artikel 14 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) des Haushaltsbegleitgesetzes, dort Änderung des § 11 SGB II.

Beide Artikel regeln (u.a.) die Anrechnungsfreiheit des Elterngeldes beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II (siehe insoweit Stellungnahme der BA zu Art. 14 (dort zu § 11 SGB II).

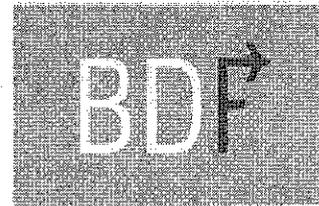
**zu Artikel 18 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)** Als Ausgleich für den Wegfall der Versicherungspflicht für Alg II-Bezieher sind die Zeiten des Alg II-Bezuges an die Rentenversicherung zu melden. Der Personenkreis für den diese Meldungen zu erstatten sind, entspricht im Wesentlichen dem Personenkreis, der bis 31.12.2010 versicherungspflichtig war. Effizienzgewinne entstehen in der Leistungssachbearbeitung aufgrund der weiterhin zu treffenden Entscheidung zur Anrechnungszeit grundsätzlich nicht.

Positiv bewertet wird die gesetzliche Klarstellung, dass für über 25-jährige Alg II-Bezieher keine Zeiten der Arbeitslosigkeit an die Rentenversicherung zu melden sind, wenn bereits Anrechnungszeiten gemeldet wurden. Der Bundesrechnungshof hat die damit entstehenden Mehraufwände bereits gerügt. Die aktuell vorgenommene gesetzliche Klarstellung lässt jedoch offen, wie mit Zeiträumen vor dem 01.01.2011 verfahren werden soll, in denen für Pflichtversicherte Alg II-Bezieher Beitragszeiten, jedoch keine Anrechnungszeiten zu melden waren. Insofern sollte sich der Ausschluss in § 58 Abs. 1 S. 4 n. F. nicht nur auf Anrechnungszeiten, sondern auch auf Beitragszeiten beziehen und eine entsprechende Ergänzung vorgenommen werden.



**Stellungnahme  
zur Öffentlichen Anhörung des Entwurfes für ein  
Luftverkehrsteuergesetz (LuftVStG) im  
Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages**

Berlin, den 4.10.2010



## **I. Luftverkehrswirtschaft anerkennt die Notwendigkeit der Konsolidierung des Haushalts – fordert aber Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit**

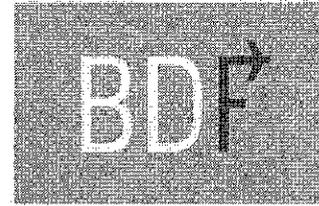
Die deutsche Luftverkehrswirtschaft anerkennt die Bemühungen der Bundesregierung zur Haushaltskonsolidierung, die sich im Zuge der Änderung des Grundgesetzes (Art. 109 et al.) ergeben haben (sog. Schuldenbremse). Dennoch sollten dabei Grundsätze wie Leistungsfähigkeit der betroffenen Branche, Verhältnismäßigkeit der Belastung und Steuergerechtigkeit beachtet werden. Insbesondere darf eine unverhältnismäßige und einseitige Belastung der deutschen Fluggesellschaften durch die unbefristete Einführung einer Luftverkehrsteuer nicht dazu führen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Fluggesellschaften und Flughäfen sowie der Tourismuswirtschaft in Deutschland dauerhaft beschädigt wird.

Dies ist jedoch bei einem Gesamtvolumen der Steuer von einer Milliarde Euro pro Jahr nicht gesichert. Der Betrag übersteigt bei weitem die in den vergangenen fünf Jahren im Durchschnitt pro Jahr erwirtschafteten Unternehmensergebnisse der deutschen Fluggesellschaften. Die Luftverkehrsteuer absorbiert knapp 4% des Gesamtumsatzes der deutschen Fluggesellschaften und über 100% des gesamten Branchengewinns. Die vorgesehene Brennelementesteuer würde hingegen nur etwas weniger als ein Fünftel des Branchengewinns im Energiesektor und nicht einmal zwei Prozent des Umsatzes ausmachen. Andere Branchen, denen in der Wirtschafts- und Finanzkrise zu Lasten des Bundeshaushaltes zum Teil massive Staatshilfen zuteil wurden, tragen derzeit überhaupt keinen Beitrag zu den Bemühungen der Bundesregierung zur Haushaltskonsolidierung bei.

## **II. Die deutsche Luftverkehrsteuer ist ein nationaler Alleingang und führt zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen deutscher Unternehmen**

Im Gegensatz zu steuer- und wettbewerbspolitischen Grundsatzentscheidungen früherer Bundesregierungen und den Vereinbarungen des aktuellen Koalitionsvertrages soll die Luftverkehrsteuer als Insellösung im nationalen Alleingang eingeführt werden. Sie trafe alleine die Fluggesellschaften, die in oder von Deutschland aus Luftverkehre durchführen und mithin in erster Linie die deutschen Luftverkehrsunternehmen, die an diesen Verkehren auf ihrem Heimatmarkt einen Marktanteil von 70% haben. Entsprechend würden auch rund 700 Millionen Euro des geplanten Steueraufkommens von 1 Milliarde Euro auf die wenigen deutschen Fluggesellschaften entfallen.

Die restlichen 300 Millionen Euro würden sich auf über 100 ausländische Fluggesellschaften verteilen. Die Steuerbelastung einer einzelnen ausländischen Fluggesellschaft durch die Luftverkehrsteuer ist danach so gering und gemessen an dem für sie auf Deutschland entfallenden Geschäftsanteil so unbedeutend, dass sogar eine Nicht-Weiterbelastung der Steuer sich nicht merklich auf die Ertragslage der ausländischen Fluggesellschaft auswirken würde. Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, dass bei Umsteigeverkehren im Interkontinentbereich, die von Deutschland über Flughäfen z.B. in den Golfstaaten geführt werden, u.U. nicht einmal der nach dem LuftVStG hierfür vorgesehene Steuersatz zum Tragen kommt, da die Anwendung der luftverkehrsteuerlichen Vorgaben außerhalb der EU nur sehr schwierig durch den deutschen Fiskus nachzuvollziehen und zu überprüfen ist. Die Einführung einer Luftverkehrsteuer würde demnach die bereits ohne Steuer bestehenden deutlichen Kostenvorteile ausländischer Airlines im deutschen Markt weiter erhöhen. Die deutschen Fluggesellschaften würden hingegen in einem harten Preis- und Marktverdrängungswettbewerb weiter benachteiligt.



Bereits heute zählt der Luftverkehrsstandort Deutschland, von dem aus die deutschen Fluggesellschaften operieren und an dem sie den weitaus größten Teil ihrer Arbeitnehmer beschäftigen, zu den teuersten der Welt.

### **III. Die Luftverkehrsteuer führt zu erheblichen Passagierabwanderungen und Arbeitsplatzverlusten und belastet einseitig Länder und Kommunen**

Eine nationale Luftverkehrsteuer führt zu erheblichen negativen Nachfrageeffekten, und soweit sie isoliert für Deutschland eingeführt werden würde außerdem zur Abwanderung von inländischen Passagieren ins benachbarte Ausland bzw. den Verlust ausländischer Fluggäste an deutschen Flughäfen (bspw. dänische Fluggäste am FH Hamburg, niederländische Fluggäste an den FH Düsseldorf, Münster/Osnabrück, Weeze etc.). Die deutsche Luftverkehrsteuer würde damit wie ein Konjunktur- und Beschäftigungsprogramm für ausländische Fluggesellschaften und Flughäfen wirken.

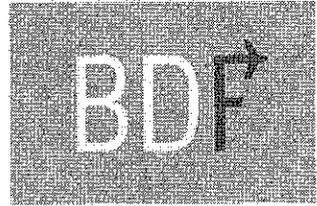
Mehrere wissenschaftliche Gutachten haben zwischenzeitlich die negativen verkehrlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Luftverkehrsteuer nachgewiesen. Die Hochschule Worms ermittelt in ihrem Gutachten einen drohenden Verlust von 6 Millionen Passagieren und 16.400 Arbeitsplätzen. Über den Verlust dieser Wertschöpfung und Arbeitsplätze sind negative Effekte für die öffentlichen Haushalte in Höhe von 700 Mio. Euro verbunden (Steuermindereinnahmen iHv mindestens 370 Mio. Euro in Folge von Umsatz- und Einkommensausfällen oder Mehrbelastungen der Unternehmen durch höhere Reiseaufwendungen, Ausfälle von Sozialversicherungsbeiträgen iHv 180 Mio. Euro durch Beschäftigungsausfälle, Mehrbelastungen der Bundesagentur für Arbeit bzw. die kommunalen Sozialhaushalte durch gestiegene Transferleistungen an Arbeitslose iHv 150 Mio. Euro).

Tatsächlich werden diese negativen Effekte für die öffentlichen Haushalte den Einnahmeeffekt durch die Luftverkehrsteuer beträchtlich schmälern, wenn nicht sogar unter Einrechnung mittelbarer und regionalwirtschaftlicher Effekte (Angebotsreduzierung, Standort- und Flottenverlagerungen, Schließung von Flughafen-Standorten) letztlich überkompensieren. Dabei entfällt ein Großteil dieser negativen Effekte auf die Bundesländer und Kommunen und konterkariert deren Bemühungen um die Einhaltung der Vorgaben der Finanzverfassung des Grundgesetzes (sog. Schuldenbremse auch für Bundesländer).

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Gutachten belegen die empirischen Effekte, die bspw. in den Niederlanden 2008 nach der Einführung einer nationalen Luftverkehrsteuer tatsächlich aufgetreten sind, und 2009 dazu geführt haben, dass die niederländische Regierung die Steuer wieder abgeschafft hat. Aktuelle Markt- und Meinungsumfragen (Emnid u.a.) zum geplanten Reiseverhalten der Bevölkerung nach Einführung einer Luftverkehrsteuer lassen erkennen, dass die Steuer tatsächlich zu Rückgängen im Passagieraufkommen in dem prognostizierten Ausmaß führen werden.

### **IV. Eine nationale Luftverkehrsteuer führt zu gravierenden Marktstörungen zwischen den deutschen Fluggesellschaften**

Die deutschen Fluggesellschaften und die deutschen Verkehrsflughäfen, die den Hauptanteil am gesamten Aufkommen der geplanten Luftverkehrsteuer zu tragen hätten, führen ihr Geschäft mit sehr unterschiedlichen Geschäftsmodellen und strategischen Geschäftsfeldern. Es gibt Fluggesellschaften/Flughäfen



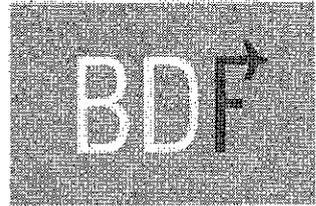
- mit/ohne Geschäftsreisende, hohem/niedrigem Anteil Geschäfts-/Urlaubsreisenden;
- mit/ohne Interkontinentalverkehren bzw. mit unterschiedlich hohen Anteilen an Kurz-, Mittel- und Langstreckenverkehren;
- mit/ohne Umsteigeverkehren bzw. Point-to-Point-/Zubringerverkehren;
- mit/ohne Fracht;
- sowie Flughäfen in direkter Konkurrenz zu ausländischen Flughäfen.

Die Ausgestaltung einer Luftverkehrsteuer, die im nationalen Alleingang eingeführt wird, trifft die deutschen Unternehmen mit ihren unterschiedlichen Geschäftsmodellen sehr unterschiedlich. Versuche des Gesetzgebers, ein Geschäftsmodell an einer Stelle mit Blick auf die internationale Wettbewerbsposition zu entlasten, führen zwangsläufig zu einer stärkeren Belastung eines anderen Geschäftsmodells und umgekehrt. Die Ausgestaltung eines nationalen Alleinganges führt zu dem Versuch einer Quadratur des Kreises, die nicht gelingen kann. Eine rein nationale Luftverkehrsteuer kann nicht diskriminierungsfrei ausgestaltet werden. Der Gesetzgeber nimmt damit umfassende Wettbewerbsverzerrungen und Störungen der Markteffizienz in Kauf.

#### V. Änderungen am LuftVStG sind dringend geboten und vertretbar

1. Eine Lösung, die sowohl der Wettbewerbsneutralität als auch den Anforderungen der Bundesregierung für eine Haushaltskonsolidierung Rechnung trägt, kann nur eine breit gestaffelte europäische bzw. internationale Lösung sein. Nur eine solche wäre hinsichtlich aller Geschäftsmodelle neutral und würde damit nationale und internationale Wettbewerbsverzerrungen vermeiden. Sie stünde im Übrigen auch im Einklang mit den Zielvereinbarungen des Koalitionsvertrages der Bundesregierung. Angesichts der Erfordernisse auch anderer EU-Mitgliedstaaten für eine Haushaltskonsolidierung erachten die deutschen Fluggesellschaften eine solche europäische oder internationale Umsetzung innerhalb einer zeitlich vertretbaren Frist für politisch erreichbar. Die deutschen Fluggesellschaften bitten daher die Mitglieder des Deutschen Bundestages und die Bundesregierung, die Einführung einer nationalen Luftverkehrsteuer als Insellösung für Deutschland auszusetzen bis zumindest eine europäische Lösung umgesetzt werden kann. Das Bundeskabinett hat ohnehin auf seiner Klausurtagung zu den sog. Sparbeschlüssen die Zusage getroffen, eine nationale Luftverkehrsteuer nur „bis zur Einbeziehung des Luftverkehrs in den bereits vereinbarten CO<sub>2</sub>-Emissionshandel“ zu erheben. Insofern hätte eine zeitversetzte, europaweit eingeführte und ohne Befristung versehene Luftverkehrsteuer für die Haushaltskonsolidierung des Bundes sogar eine nachhaltigere Wirkung.
2. Im Falle einer nur nationalen Einführung bittet die Luftverkehrswirtschaft den Bundestag, die o.e. Befristungszusage des Bundeskabinetts gesetzlich umzusetzen und eine klare und verbindliche Befristungsklausel für die Gültigkeit des Gesetzes bis zum Beginn des Emissionshandels im Luftverkehr, hilfsweise bis spätestens zum 31.12.2012, in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Hierzu sollte § 19 (1) LuftVStGE wie folgt gefasst werden: „Dieses Gesetz ist erstmals auf Rechtsvorgänge ab dem 1. September 2010 anzuwenden, die zu Abflügen ab dem 1. Januar 2011, und letztmals auf Rechtsvorgänge, die zu Abflügen bis zum 31.12.2012 berechtigten.“



Die deutschen Fluggesellschaften hätten damit für die Hälfte der mittelfristigen Finanzplanungsperiode 2011-2014 einen beachtlichen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 2 Milliarden Euro zuzüglich der Einnahmen aus dem Emissionshandel für das Jahr 2012 geleistet, der anschließend im Sinne der gleichmäßigen Verteilung der Belastungen unter Beachtung des Leistungsfähigkeitsprinzips von einem anderen Wirtschaftssektor abgelöst werden sollte, der in der aktuellen Finanzplanung noch keinen Beitrag zur Konsolidierung der Staatsfinanzen erbracht hat.

3. Darüber hinaus ist die in der Ressortabstimmung vereinbarte Anrechnung der Einnahmen aus dem Emissionshandel, die gemäß dem vorliegenden TEHGE ebenfalls in den Bundeshaushalt fließen sollen, soweit sie dem Luftverkehr zuzurechnen sind, verbindlich im LuftVStG zu verankern.

Hierzu sollte § 11 (2) LuftVStGE wie folgt geändert werden: **„Die in Absatz 1 genannten Steuersätze sind mit der Einbeziehung des Luftverkehrs in den Emissionshandel ab dem 1.1.2012 jeweils mit Wirkung zu Beginn eines Kalenderjahres abzusenken.** Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, **hierzu** im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch **eine** Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die ~~Steuersätze nach Absatz 1 jeweils mit Wirkung zu Beginn eines Kalenderjahres abzusenken~~ **zu erlassen.**

\* \* \* \*

Frau  
Petra Merkel, MdB  
Bundestag  
Haushaltsausschuss  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Prof. Dr. Lars P. Feld, Direktor  
Walter Eucken Institut  
Goethstr. 10  
79100 Freiburg i.Br.  
feld@walter-eucken-institut.de  
Fon 0049 761 7 90 97-0

Freiburg, 1. Oktober 2010

**Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes am 4. Oktober 2010**

Sehr geehrte Frau Merkel,

angefügt finden Sie meine Stellungnahme zur am 4. Oktober 2010 stattfindenden Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Ich hoffe, sie erreicht Sie noch rechtzeitig, um eine zweckmäßige Diskussion im Rahmen der Anhörung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Lars P. Feld

1. Die Schuldenkrise der Europäischen Union verdeutlicht die Notwendigkeit der Konsolidierung der öffentlichen Finanzen. Innerhalb kurzer Zeit begannen die Finanzmärkte, die Bonität verschiedener Schuldnerländer in der Eurozone ungünstiger einzuschätzen, und verlangten deutliche Risikozuschläge, welche die Refinanzierungsbedingungen der betroffenen Länder am internationalen Kapitalmarkt erheblich verschlechterten. Dies ist marktgerecht, sofern sich die erwarteten Ausfallwahrscheinlichkeiten der Staatsschuldverschreibungen erhöhen und die Gläubiger nicht damit rechnen, dass eine zumindest partielle Schuldenübernahme durch andere Länder erfolgt. Die Finanzmärkte haben, ganz im Sinne der No-Bail-out Klausel des Maastrichter Vertrages, die Risikozuschläge für diejenigen Länder erhöht, die aus ihrer Sicht übermäßig verschuldet sind.
2. Die Bundesrepublik Deutschland ist weit von einer solchen übermäßigen Verschuldung entfernt. Vielmehr kann der deutsche Staat sich gegenwärtig günstiger auf dem Kapitalmarkt refinanzieren als jemals zuvor. Deutschland ist einer der besten Schuldner in der Welt. Die Nachhaltigkeit seiner öffentlichen Finanzen hängt in der mittleren und langen Frist jedoch davon ab, wie Wirtschaftswachstum und Zinsniveau sich zueinander verhalten. Wenn der Realzins höher als die Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) ist, dann lässt sich die Verschuldung nicht durch Wirtschaftswachstum finanzieren. Früher oder später muss eine Konsolidierung erfolgen und es müssen Primärüberschüsse gebildet werden, will man nicht in die gleiche Situation wie die von den Finanzmärkten als übermäßig verschuldet angesehenen Länder in der Eurozone geraten. Seit den 70er Jahren, seitdem der nach dem Zweiten Weltkrieg einsetzende Aufholprozess zum Ende kam, lässt sich nur in vereinzelten Jahren eine im Vergleich zum Zinsniveau relativ höhere Wachstumsrate des BIP in der Bundesrepublik feststellen. Bei schrumpfender Erwerbsbevölkerung dürfte es langfristig sogar unmöglich sein, relativ höhere Wachstumsraten zu realisieren. Darauf muss sich die deutsche Finanzpolitik einstellen. Auch einer der derzeit besten Schuldner der Welt ist früher oder später zu einer Konsolidierung der öffentlichen Haushalte, verstanden als eine Rückführung des strukturellen Defizits, gezwungen.
3. Diesen Zusammenhängen trägt die neue Verschuldungsregel im Grundgesetz Rechnung. Mit der Verabschiedung der deutschen Schuldenbremse wird

einerseits anerkannt, dass eine Konsolidierung der öffentlichen Finanzen von Bund und Ländern erforderlich ist. Andererseits normiert das neue Verschuldungsregime die konjunkturgerechte Rückführung der strukturellen Haushaltsdefizite des Bundes auf maximal 0,35 Prozent im Jahr 2016 in gleich großen Schritten – gemäß dem Finanzplan des Bundes von 0,31 Prozent des BIP – in der Übergangsphase von 2011 bis 2015, wobei für außergewöhnliche Ereignisse eine zusätzliche Verschuldung möglich wäre. Solch ein außergewöhnliches Ereignis liegt nicht vor. Auch zeichnet sich im laufenden Jahr eine deutliche konjunkturelle Erholung ab, die sich vermutlich mit etwas abgeschwächter Dynamik im kommenden Jahr fortsetzen dürfte. Die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte darf daher nicht aufgeschoben werden, sondern sollte gemäß den Vorgaben der Schuldenbremse im kommenden Jahr beginnen.

4. Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2011 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2014 sind prinzipiell geeignet, die strukturellen Defizite des Bundeshaushalts entsprechend den Vorgaben der Schuldenbremse zurückzuführen. Ausgehend von den Zahlen der Steuerschätzung vom Mai 2010 sinken die prognostizierten strukturellen Defizite mit der mit dem Haushaltsentwurf 2011 begonnenen Konsolidierung auf 0,35 Prozent des BIP im Jahr 2016 ab. Das durch die Schuldenbremse bedingte Konsolidierungserfordernis ist damit erreichbar.
5. Die noch im Mai erwarteten Steuereinnahmen des Gesamthaushalts dürften sich angesichts der dynamischeren Wirtschaftsentwicklung in diesem Jahr als zu pessimistisch herausstellen. Dadurch entsteht für die mittelfristige Finanzplanung ein sog. Sprungschanzeneffekt. Je höher das erwartete strukturelle Defizit im Jahr 2011 angesetzt wird, umso größere Einschnitte sind zur Konsolidierung in den Folgejahren erforderlich. Die Konsolidierungsaufgabe wird dadurch zeitlich nach hinten verschoben. Dies ist kein Vorwurf an den vorliegenden Haushaltsentwurf. Die im Juni 2010 festgelegten Eckpunkte für die Konsolidierung basieren bereits auf den im Vergleich zu den Zahlen vom Mai 2010 aktualisierten Werten. Das Paket danach wieder aufzuschnüren, wenn sich höhere Steuereinnahmen abzeichnen, dürfte politisch äußerst schwierig sein. Allerdings verdeutlicht dieser Aspekt, dass keine Spielräume im Entwurf vorhanden sind, um Belastungen an bestimmten Stellen abzumildern.
6. Haushaltskonsolidierung ist gemäß der internationalen Evidenz dann erfolgreich, wenn sie auf der Ausgabenseite des Haushalts ansetzt. Dies haben zu-

letzt wieder die Untersuchungen von Alesina und Ardagna (2009) gezeigt. In der finanzpolitischen Praxis ist der Begriff der Ausgaben jedoch etwas weiter zu verstehen. Dazu zählen auch Steuervergünstigungen, die eine spezifische Subventionierung durch niedrigere Steuerbelastungen, besondere Steuervorteile entgegen dem Prinzip einer allgemeinen Besteuerung bedingen. Ganz allgemein steht die Streichung von Subventionen – Finanzhilfen oder Steuervergünstigungen – oben auf der Wunschliste von Finanzwissenschaftlern, wenn es um die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte geht. Der Bundesregierung ist es in der Vergangenheit in stärkerem Maße gelungen, die Finanzhilfen des Bundes als die Steuervergünstigungen zurückzuführen. Dass die Streichung von Steuervergünstigungen bei den Betroffenen als Steuererhöhung ankommt, ist verständlich, aber gleichwohl nicht sachgerecht.

7. Soll die Konsolidierung des Bundeshaushalts vornehmlich auf der Ausgaben-  
seite ansetzen, so muss eine weitere Besonderheit berücksichtigt werden. Die  
Sozialausgaben – Arbeit und Soziales, Gesundheit, Familie – machen insge-  
samt 50,1 Prozent des Bundeshaushalts im Jahr 2011 aus. Die Konsolidie-  
rungsaufgabe des Bundes kann daher die Sozialtransfers nicht ausnehmen.  
Gewisse Ausgabenreduktionen sind in diesem Bereich erforderlich, auch  
wenn individuelle Härten damit verbunden sind.
8. Schließlich ist zu bedenken, dass die Konsolidierung nicht an veränderten  
Mehrheiten im Bundesrat scheitern darf. Es muss möglich sein, die gewünsch-  
ten Minderausgaben und Mehreinnahmen ohne Zustimmung des Bundesrats  
zu realisieren. Die Bundesregierung muss somit ihren Gestaltungswillen sinn-  
voll und mit politischem Gespür zum Tragen bringen.
9. Unter diesen Rahmenbedingungen erscheinen der Haushaltsentwurf 2011  
und die mittelfristige Finanzplanung ausgewogen. Den Ausgabenkürzungen,  
die notwendigerweise auch das Sozialbudget umfassen, stehen Streichungen  
von Steuervergünstigungen gegenüber, die angesichts der politischen Restrik-  
tionen eher im Bereich der Energiebesteuerung und der Besteuerung des  
Luftverkehrs anzutreffen sind. Allgemeine Steuererhöhungen unterbleiben.  
Die Bundesregierung versucht auf diese Weise, die Haushaltskonsolidierung  
mit dem Ziel der Verbesserung der Wachstumsbedingungen in Einklang zu  
bringen.
10. Der Teufel steckt bekanntlich im Detail und dies gilt auch für den Haushalts-  
entwurf 2011. Zunächst lässt sich wiederum feststellen, dass der Entwurf auch

in den Details auf den ersten Blick den finanzwissenschaftlichen Anforderungen und dem politischen Ziel, unnötige Härten zu vermeiden, genügt. Auf der steuerlichen Seite sind die Einführung einer Luftverkehrsteuer und die Streichung von Vergünstigungen im Energie- und Stromsteuergesetz sinnvoll, um bestehende Verzerrungen im Steuerrecht abzubauen. Bei den Ausgabenkürzungen für Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende oder beim Elterngeld nimmt die Bundesregierung moderate Anpassungen vor.

11. Kritisch ist jedoch, dass der Einstieg in die Konsolidierung ab 2011 nicht stärker mit grundlegenden Reformen des Steuer- und Sozialsystems verbunden wird. Das Ziel der Konsolidierung muss es sein, zugleich Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum in Deutschland zu schaffen. Der Schlüssel für diese Wachstumsstrategie findet sich auf dem Arbeitsmarkt. Eine vernünftige Wirtschafts- und Finanzpolitik muss dafür sorgen, dass dort die Rahmenbedingungen stimmen. In Deutschland ist dies offenbar nicht der Fall. Zwar zieht die deutsche Arbeitsmarktp Performanz derzeit bewundernde Blicke auf sich, weil der Arbeitsmarkt relativ gut durch die Rezession gekommen ist. Dies ist aber vornehmlich ein zyklisches Phänomen, das eng mit der richtigen Wirtschaftspolitik der Bundesregierung in 2008/2009 zusammenhängt. Strukturell sind die Defizite des deutschen Arbeitsmarkts weiterhin enorm. In ihrem jüngsten Employment Outlook weist die OECD für Deutschland im Jahr 2009 einen Anteil der Langzeitarbeitslosen, die länger als 12 Monate ohne Arbeit sind, an den gesamten Arbeitslosen in Höhe von 45,5 Prozent aus. Lediglich die Slowakei hat einen höheren Anteil. Dieser Befund ist nicht auf 2009 beschränkt, sondern zieht sich auch durch die Vorjahre. Offenbar gelingt es bislang noch immer nicht, die Bezieher von Arbeitslosengeld II in Beschäftigung zu bringen. Hier könnte die Bundesregierung auch im Hinblick auf die Konsolidierungserfordernisse stärker ansetzen.
12. Ähnlich Kritisches lässt sich zum Elterngeld anmerken. Seine Zielsetzungen sind wiederum arbeitsmarktpolitisch und zudem familienpolitisch. Bislang zeichnet sich nicht ab, dass das Elterngeld im Hinblick auf diese Zielsetzungen effektiv ist. Man könnte sich daher im Hinblick auf die Konsolidierung einen größeren Beitrag aus dem Elterngeld bis hin zu seiner vollständigen Streichung vorstellen.

13. So könnte man durch weitere Positionen des Bundeshaushalts gehen und würde eine Reihe weiterer, im Hinblick auf die Doppelstrategie „Konsolidierung und Wachstum“ sinnvoller Konsolidierungsbeiträge vorfinden.
14. Die generelle Einschätzung des Haushaltsentwurfs 2011 bleibt jedoch: Die unternommene Konsolidierungspolitik ist im Grundsatz sinnvoll und geeignet, die neuen Schuldenregeln einzuhalten. In der komfortablen Position des Wissenschaftlers, der keine politische Verantwortung zu tragen hat, könnte man sich mehr Mut wünschen. Bedeutsamer aus meiner Sicht ist jedoch die unzureichend erkennbare Verbindung zwischen Konsolidierungspolitik und dem Wachstumskonzept der Bundesregierung.

#### ***Literatur***

Alesina, A. und S. Ardagna (2009), Large Changes in Fiscal Policy: Taxes versus Spending, Unveröffentlichtes Manuskript, Harvard University, October 2009, erscheint in: *Tax Policy and the Economy* 2010.

Freiburg, den 1. Oktober 2010



Prof. Dr. Lars P. Feld

**Stellungnahme  
der  
Deutschen Rentenversicherung Bund**

**für die Öffentliche Anhörung  
vor dem Haushaltsausschuss  
des Deutschen Bundestages  
am 04. Oktober 2010**

**zu dem  
Gesetzentwurf der Bundesregierung  
eines Haushaltsbegleitgesetzes 2011 (HBegIG 2011)**

**– Drucksache 17/3030 –**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt zur im Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vorgesehenen Streichung der Rentenversicherungsbeitragszahlung für Bezieher von ALG II und der Erstattungen für Leistungen nach § 291c SGB VI wie folgt Stellung.

### **1) Auswirkungen der Streichung der Beitragszahlung für ALG-II-Bezieher auf Zahl und Höhe der Renten**

Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II) werden seit dem 1. Januar 2007 auf der Basis von 205 Euro monatlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Hierfür zahlt der Träger des ALG II aktuell bei einem Beitragssatz von 19,9% einen Beitrag in Höhe von 40,80 Euro monatlich für jeden Bezieher von ALG II. Für ein Jahr des ALG-II-Bezugs ergibt sich derzeit bei einem Zugangsfaktor von 1,0 ein monatlicher Rentenanspruch in Höhe von 2,09 Euro. Durch die Zahlung von Pflichtbeiträgen während des ALG-II-Bezugs kann sowohl ein Anspruch auf Altersrente wie auch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit begründet werden. Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe in der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen.

Im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 ist vorgesehen, dass die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Bezieher von ALG II ab dem 1. Januar 2011 entfallen soll. Stattdessen sollen Zeiten des ALG-II-Bezugs künftig als unbewertete Anrechnungszeiten berücksichtigt werden (§ 58 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI-E).

Aufgrund des geplanten Wegfalls der Versicherungspflicht für die Dauer des Bezugs von ALG II können in Zukunft mit Ausnahme eines Anspruchs auf Altersrente für langjährig Versicherte sowie auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen keine Rentenansprüche und keine Ansprüche auf Maßnahmen zur Teilhabe mehr entstehen. Mit den vorgesehenen unbewerteten Anrechnungszeiten kann aber ein einmal erworbener Versicherungsschutz im Hinblick auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und auf Leistungen zur Teilhabe aufrechterhalten werden.

Der vorgesehene Wegfall der Versicherungspflicht wird bei den Altersrenten in der Regel zur Folge haben, dass sie sich nicht mehr um 2,09 Euro pro Jahr des ALG-II-Bezugs erhöhen. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können sich demgegenüber in bestimmten Konstellationen aufgrund der künftigen Bewertung der ALG-II-Zeiten als Anrechnungszeiten höhere Zahlbeträge ergeben. Die Höhe der Erwerbsminderungsrente hängt auch davon ab, wie die Zurechnungszeit – dies ist die Zeit zwischen dem Eintritt der Erwerbsminderung und

der Vollendung des 60. Lebensjahres – bewertet wird. Darüber entscheidet der so genannte Gesamtleistungswert, der im Wesentlichen den Durchschnitt der Entgeltpunkte aus Beitragszeiten abbildet, die der Versicherte vor Eintritt der Erwerbsminderung erworben hat.

Nach geltendem Recht kann ein – sich aus anderen Beitragszeiten ergebender – hoher Gesamtleistungswert durch die niedrig bewerteten ALG-II-Zeiten abgesenkt werden. Wenn diese Zeiten künftig Anrechnungszeiten sind, zählen sie bei der Ermittlung des Gesamtleistungswerts nicht mehr mit, und ein hoher Gesamtleistungswert wird durch die Phase des ALG-II-Bezugs nicht mehr vermindert. In bestimmten Fallkonstellationen kann dies im Vergleich zum geltenden Recht zu einer höheren Erwerbsminderungsrente führen. Auch bei Renten wegen Todes kann es zu solchen Effekten kommen.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass mit dem Wegfall der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeiten des Bezugs von ALG II die Zugehörigkeit zum förderberechtigten Personenkreis für die private zulagegeförderte Altersvorsorge („Riesterrente“) entfällt. Hier bedarf es noch einer ergänzenden Regelung durch den Gesetzgeber, um sicherzustellen, dass die Bezieher von ALG II auch nach dem 1. Januar 2011 weiterhin zum förderberechtigten Personenkreis zählen.

## **2) Auswirkungen auf die Finanzen der Rentenversicherung**

Durch den Wegfall der Versicherungspflicht aufgrund des Bezugs von ALG II und den Wegfall der Erstattung einigungsbedingter Leistungen ergeben sich für die gesetzliche Rentenversicherung durchschnittlich jährliche Einnahmeausfälle von ca. 2 Mrd. Euro. Dies führt zu einem rascheren Abschmelzen der Nachhaltigkeitsrücklage, die dadurch am Ende des Mittelfristzeitraums am 31. Dezember 2014 um 8 Mrd. Euro geringer sein wird als nach aktueller Rechnung. Nach dem Stand der gemeinsamen Finanzschätzungen von DRV Bund und BMAS vom Juni 2010 entfällt dadurch die mögliche Beitragssatzsenkung um 0,3 Prozentpunkte am Ende des Mittelfristzeitraumes. Die Auswirkungen werden in den folgenden Tabellen aufgeschlüsselt (Angaben in Mrd. Euro bzw. Prozent).

**Tabelle 1: Entwicklung nach geltendem Recht**

	2011	2012	2013	2014
Nachhaltigkeitsrücklage	15,5	17,9	22,5	26,5
Beitragssatz (%)	19,9	19,9	19,9	19,6
Bundeszuschuss	39,6	39,9	40,3	40,6

Die Auswirkungen der Streichung der Beiträge für ALG-II-Bezieher ergeben sich aus Tabelle 2 und Tabelle 3.

**Tabelle 2: Entwicklung ohne ALG-II-Beiträge**

	2011	2012	2013	2014
Nachhaltigkeitsrücklage	13,7	14,1	16,8	22,3
Beitragssatz (%)	19,9	19,9	19,9	19,9
Bundeszuschuss	39,6	39,9	40,3	41,2

**Tabelle 3: Veränderungen zum geltenden Recht**

	2011	2012	2013	2014
Nachhaltigkeitsrücklage	-1,9*	-3,8	-5,7	-4,2
Beitragssatz (%)	0	0	0	0,3
Bundeszuschuss	0	0	0	0,6

\*rundungsbedingte Abweichung gegenüber Tabelle 1 und Tabelle 2.

Die Auswirkungen einschließlich der Streichung der Erstattung für Leistungen nach § 291c SGB VI ergeben sich aus Tabelle 4 und Tabelle 5.

**Tabelle 4: Entwicklung ohne ALG-II-Beiträge und ohne Erstattungen nach § 291c SGB VI**

	2011	2012	2013	2014
Leistungen nach § 291c SGB VI	0,300	0,270	0,240	0,210
Nachhaltigkeitsrücklage	13,4	13,6	16,2	21,5
Beitragssatz (%)	19,9	19,9	19,9	19,9
Bundeszuschuss	39,7	40,0	40,4	41,2

**Tabelle 5: Veränderungen zum geltenden Recht gesamt**

	2011	2012	2013	2014
Nachhaltigkeitsrücklage	-2,1	-4,2*	-6,4*	-5,0
Beitragssatz (%)	0	0	0	0,3
Bundeszuschuss	0,1	0,1	0,0	0,6

\*rundungsbedingte Abweichung gegenüber Tabelle 1 und Tabelle 4.

Die einigungsbedingten Leistungen nach § 291c SGB VI werden sich in den kommenden Jahrzehnten verringern. Dies hat zum einen demographische Gründe, zum anderen werden die in den Leistungen enthaltenen Auffüllbeträge und Rentenzuschläge mit den laufenden Rentenerhöhungen verrechnet. Die Geschwindigkeit des dadurch bedingten Abschmelzens hängt deshalb von künftigen Rentenerhöhungen ab. Unabhängig davon bleibt, dass die Finanzierung einer weiteren nicht beitragsgedeckten Leistung auf die Versichertengemeinschaft abgewälzt wird. Grundsätzlich sollten gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die der Rentenversicherung übertragen werden, aus Steuermitteln finanziert werden.

In Bezug auf die ALG-II-Beiträge werden sich Veränderungen erst langfristig bei den Ausgaben widerspiegeln, wenn die heutigen ALG-II-Bezieher in den Rentenbezug wechseln. Die Streichung der Beiträge für Bezieher von ALG II kann im Hinblick auf die Höhe der Rentenanwartschaften im Einzelfall sowohl positive als auch negative Effekte haben. In bestimmten Konstellationen können sich auch Verbesserungen bei der Rentenhöhe ergeben, insbesondere bei Erwerbsminderungsrenten und den daraus umgewandelten Altersrenten sowie bei Hinterbliebenenrenten. Einsparungen entstehen also nur teilweise. Da die Mindereinnahmen voll, die Einsparungen aber nur teilweise wirksam werden, ist mit bleibenden Verschlechterungen für die Finanzen zu rechnen. Für die Gesamtwirkung kommt es allerdings auch darauf an, welche Annahmen für die Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit unterstellt werden. Die Rentenversicherung verfügt nicht über ein eigenes Instrumentarium, um die künftige Zahl der Bezieher von ALG II einzuschätzen, sondern folgt in dieser Hinsicht den Annahmen der Bundesregierung.



GREEN BUDGET GERMANY

FORUM ÖKOLOGISCH-SOZIALE MARKTWIRTSCHAFT

---

## STELLUNGNAHME

ZUM GESETZESENTWURF DER BUNDESREGIERUNG  
FÜR DIE ÄNDERUNG DES ENERGIE- UND STROMSTEUERGESETZES  
(HAUSHALTSBEGLEITGESETZ)

Oktober 2010

### A. ZUSAMMENFASSUNG

Den teilweisen Abbau der Energiesteuervergünstigungen begrüßen wir grundsätzlich, als sinnvollen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung in Form eines Abbaus umweltschädlicher Subventionen. Er geht aus unserer Sicht jedoch in Teilen nicht weit genug. *Insgesamt sollen von den bisherigen Vergünstigungen in Höhe von 5,3 Mrd. Euro nur 1 (2011) bzw. 1,5 (2012) Mrd. Euro abgebaut werden.* Das ist ein Schritt in die richtige Richtung, das Potential wäre jedoch wesentlich größer. *Auch nach den aktuellen Vorschlägen sollen zahlreiche Unternehmen und Prozesse, die durch die Ökologische Steuerreform netto profitiert haben und/ oder nicht nennenswert im internationalen Wettbewerb stehen, ganz oder teilweise von der Ökosteuer ausgenommen werden.* Statt den z.T. sehr pauschalen Vergünstigungen sollten gezielte Regelungen geschaffen werden, die sich an Energie- und Wettbewerbsintensität orientieren und so einerseits die Wirtschaft nicht überfordern, andererseits aber unnötige Subventionierungen vermeiden. Im Folgenden werden die einzelnen Elemente der Reform kritisch gewürdigt.

### B. BEURTEILUNG DER VORGESCHLAGENEN REFORMELEMENTE

#### 1. Befreiung energieintensiver Prozesse

Im Bereich der generellen Befreiung energieintensiver Prozesse ist die Bundesregierung mit ihren bisherigen Vorschlägen deutlich zu zurückhaltend, da sie *keine Änderungen am Status quo* vornehmen will und so *die größten Energieverbraucher (Kalk-, Keramik-, Düngemittel-, Glas-, Zement-, Baustoff- und metallverarbeitende Industrie) vollständig von der Ökosteuer befreit* bleiben sollen. Dabei müsste gerade bei den klimaschädlichsten Prozessen angesetzt werden, um eine stärkere ökologische Lenkungswirkung zu erreichen. Hier werden aus umweltökonomischer Sicht unnötig Effizienzpotentiale und aus fiskalischer Sicht sinnvolle Möglichkeiten zum Subventionsabbau verschenkt.

Die Befreiung von energieintensiven Prozessen sollte zumindest *auf solche Sparten begrenzt werden, die tatsächlich im internationalen Wettbewerb stehen* – das ist z.B. bei der Zementindustrie

deutlich nicht der Fall. Eine Härtefallregelung könnte die grundsätzliche Befreiung ersetzen und so gezielt diejenigen Unternehmen unterstützen, die tatsächlich einem hohen internationalen Wettbewerbsdruck ausgesetzt sind. Zudem sollte die Befreiung an die Einführung eines Energiemanagement-Systems gekoppelt werden.

Ein in der aktuellen Debatte unterbelichteter Aspekt ist darüber hinaus die Frage, inwieweit die nicht oder stark ermäßigt besteuerten Energieverbräuche systematisch dem Emissionshandel unterliegen. Die Grundlinie aus umweltökonomischer Sicht sollte sein, dass zumindest diejenigen Energieverbräuche von starken Ermäßigungen ausgenommen werden, die auch vom Emissionshandel nicht oder nur unzureichend (z.B. durch kostenlose Zertifikatevergabe) erfasst sind.

## 2. Reduzierter Ökosteuersatz (allgemeine Steuerbegünstigung) für Produzierendes Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Teichwirtschaft, Behindertenwerkstätten

Auch bei der Festsetzung des reduzierten Ökosteuersatzes ist die Regierung bisher zu zurückhaltend. Der Entwurf sieht die Erhöhung der ermäßigten Energie- und Stromsteuersätze von 60 auf 80 Prozent der Regelsteuersätze vor. *Die allgemeinen Ermäßigungen begünstigen jedoch auch Unternehmen, die durch die abgesenkten Rentenversicherungsbeiträge ohnehin Nettogewinner der Ökologischen Steuerreform sind und/oder die kaum dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind.* Da diese Unternehmen zudem überwiegend nicht am Emissionshandel teilnehmen, fordert das FÖS die Abschaffung der allgemeinen Steuerbegünstigungen. Selbst eine Evaluation im Auftrag des Finanzministeriums ergab, dass von den rund 120.000 begünstigten Unternehmen viele nicht dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind.<sup>1</sup> *Für tatsächlich deutlich belastete Unternehmen greift ohnehin der Spitzenausgleich.* Ein deutlicherer bzw. gänzlicher Abbau der Vergünstigungen würde Anreize zu technologischen Innovationen und zu mehr Energieeffizienz schaffen.

Wenn die Bundesregierung an reduzierten Ökosteuersatzes festhalten will, wäre zumindest ein Modell näher zu prüfen, bei dem Unternehmen, die nicht den Spitzenausgleich erhalten, eine Ermäßigung nur bei Nachweis eines Energiemanagement-Systems erhalten. Ein Energiemanagement-System ist vor allem sinnvoll für mittelgroße, nicht hoch energieintensive Unternehmen. Bei diesen ist der Energieverbrauch typischerweise einerseits so hoch, dass durch ein Energiemanagement-System relevante Einsparpotenziale erschlossen werden können; andererseits aber nicht so hoch, dass die Unternehmen bereits aus hohem wirtschaftlichem Eigeninteresse sparsam und effizient mit Energie umgehen.

## 3. Spitzenausgleich

Der Entwurf sieht eine Absenkung des Spitzenausgleichs von 95 auf 73 Prozent vor. Der Spitzenausgleich führt bisher dazu, dass die begünstigten Unternehmen nur 3 Prozent des normalen Stromsteuersatzes zahlen und infolge dessen kaum Anreize zu energiesparendem Verhalten haben. Das FÖS begrüßt die Absenkung des Spitzenausgleichs, setzt sich jedoch grundsätzlich für dessen Ersatz durch ein Modell ein, das individuell für die Unternehmen bzw. Betriebe einen Indikator für die Energieintensität vorsieht. Dieser sollte als Kriterium für die Höhe der Rückerstattung herangezogen werden. Unserer Einschätzung nach ist unter den in der EU-Energiesteuer-Richtlinie aufgeführten Indikatoren der Anteil der Energiesteuerbelastung am Nettoproduktionswert (NPW) am geeignetsten und sollte daher Kernelement der Reform der Sonderregelungen werden. Die 2012 ohne-

<sup>1</sup> zit. nach Umweltbundesamt (2010): Umweltschädliche Subventionen in Deutschland – Aktualisierung für das Jahr 2008, S. 7. URL: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3780.pdf>

hin anstehende Reform der Entlastungsregelungen sollte genutzt werden, um einen grundsätzlichen Wechsel des Modells umzusetzen.

Will die Regierung der Wirtschaft beim Abschmelzen der Ökosteuerausnahmen entgegen kommen, ist im Bereich des Spitzenausgleichs am ehesten an eine Abschwächung der Vorschläge zu denken. Die damit einhergehenden Steuermindereinnahmen könnten durch entschiedenere Regelungen bei den anderen drei Bausteinen (generelle Befreiungen, generelle Ermäßigungen und Sockelbetrag) ausgeglichen werden.

#### 4. Sockelbeträge

Die Anhebung des bisher sehr geringen Sockelbetrags von 512 Euro macht sowohl Sinn, um den *Verwaltungsaufwand durch die Verringerung der Fallzahlen zu reduzieren*, als auch um die *ökologische Lenkungswirkung zu verbessern*. Die ersten Pläne des Bundesfinanzministeriums, den Sockelbetrag auf 20.000 Euro anzuheben waren ambitioniert, da kleine Unternehmen hiervon verhältnismäßig stärker belastet werden. Aus Sicht des FÖS wäre jedoch zumindest der zwischenzeitlich kursierende Betrag von 5.000 Euro auch für KMUs vertretbar gewesen. Der nun vorgesehene Sockelbetrag von 2.500 Euro ist immer noch sehr niedrig, wenn signifikante Verhaltensänderungen bewirkt werden sollen. *Mit einer stärkeren Anhebung des Sockelbetrags auf 5.000 Euro würden Innovationsprozesse und der stärkere Einsatz von Energie-Effizienzmaßnahmen und Erneuerbaren Energien angestoßen*, zumal derartige Maßnahmen größtenteils ohnehin rentabel dargestellt werden können. Vor allem bei kleinen und mittelständischen Unternehmen können so relevante Einsparpotentiale erschlossen werden, da hier der Energieverbrauch typischerweise nicht so hoch ist, dass der sparsame Umgang mit Energie bereits aus wirtschaftlichem Eigeninteresse erfolgt.

#### C. ABBAU VON ENERGIESTEUERVERGÜNSTIGUNGEN IM GESAMTKONTEXT DES SPARPAKETS

Das Sparpaket der Bundesregierung zieht insgesamt kaum die eigentlichen Verursacher der Wirtschafts- und Finanzkrise zur Verantwortung und hat eine deutliche soziale Schieflage. Nur wenige Elemente des Sparpakets betreffen den Unternehmensbereich. Daher ist es wichtig, zumindest diese wenigen Elemente wie den Abbau der Energiesteuervergünstigungen ambitioniert umzusetzen.

Gleichzeitig ist aufgrund von Herausforderungen wie der zunehmender Ressourcenknappheit und dadurch drohenden Preissteigerungen und Versorgungsengpässen, aber auch ökologischen Problemen wie Klimawandel, Flächenverbrauch und Verlust von Biodiversität, eine Ökologisierung unseres Wirtschaftens dringend erforderlich. Nachdem die Konjunkturpakete der Bundesregierung nur zu 13 Prozent als nachhaltig bezeichnet werden konnten, und die Chance, mit den massiven Staatsausgaben die ökologische Modernisierung unserer Wirtschaft voran zu bringen, weitgehend versäumt wurde, ist es nun umso wichtiger, die Gegenfinanzierung der Krisenkosten mit deutlichen ökologischen Impulsen zu verbinden. Hierzu sind der Abbau umweltschädlicher Subventionen bei der Energiebesteuerung, im Flugverkehr oder auch in der Atomwirtschaft geeignete Maßnahmen. Die bisherigen Pläne mit einem Gesamtumfang von 4,3 (2011), bzw. 4,8 (2012) Mrd. Euro sind angesichts von 48 Mrd. Euro umweltschädlicher Subventionen jedoch noch sehr bescheiden.

Frankfurt am Main, 4. Oktober 2010

**Stellungnahme zum**

**Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes  
2011“ (Haushaltsbegleitgesetz 2011 – HBegIG 2011), Bundestagsdrucksache  
17/3030**

**Themenkomplex: Allgemeines, Auswirkungen auf die Schuldenbremse des GG**  
gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages  
(Öffentliche Anhörung am 4. Oktober 2010)

Deutschland hat die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise nach der Notwendigkeit umfangreicher Finanzmarktstabilisierungsmaßnahmen und nach dem scharfen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2009 bisher relativ gut überstanden. Neben dem stabilen Arbeitsmarkt und der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft haben dazu vor allem das ausgeprägte Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des deutschen Staates und die im internationalen Vergleich weiterhin recht solide staatliche Finanzlage maßgeblich beigetragen. Dies hat auch positiv auf den Euroraum insgesamt ausgestrahlt. Gestärkt wurde das Vertrauen in die finanzpolitische Handlungsfähigkeit Deutschlands nicht zuletzt durch die Reform des Grundgesetzes im Sommer 2009 mit der Verankerung einer nationalen Schuldenbremse. Angesichts der demographischen Entwicklung in Deutschland, die auch nach den Rentenreformen der letzten beiden Jahrzehnte mit erheblich steigenden Alterssicherungslasten in der Zukunft verbunden sein wird, ist eine enge Begrenzung der Belastung der Staatshaushalte durch den Schuldendienst vordringlich. Die Reform der Verschuldungsgrenzen in Deutschland hat in der Europäischen Union breite Beachtung gefunden und gilt als mögliche Vorlage für die Reform nationaler Haushaltsregeln auch in anderen Staaten. Um den langfristigen Erfolg der Gemeinschaftswährung abzusichern, sind wirksame Regeln zur Begrenzung der Staatsverschuldung unerlässlich. Auch vor diesem Hintergrund erscheint es besonders bedeutsam, die deutsche Schuldenbremse zu einem nachhaltigen Erfolg zu führen. Notwendige Vorbedingung dafür ist eine strikte und konsequente Umsetzung von Beginn an.

Es ist daher zu begrüßen, dass mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 wesentliche Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert werden, um den Defizitabbau im Bundeshaushalt 2011 entsprechend den Vorgaben der Schuldenbremse zu erreichen. Mit dem angestrebten Volumen kann ein erheblicher Beitrag zur Regeleinhaltung geleistet werden. In Verbindung mit den darüber hinausgehenden Schritten zur Verringerung des strukturellen Defizits, die im Rahmen der Vorstellung des Bundeshaushalts präsentiert wurden, können

die Vorgaben im kommenden Jahr aus heutiger Sicht eingehalten werden. Die verbesserten Aussichten für die Gesamtwirtschaft und auch den Bundeshaushalt sollten nicht zu einer Aufweichung des finanzpolitischen Kurses führen. Dies würde im Gegensatz zu den Intentionen der Schuldenbremse stehen.

Im Hinblick auf die Wirkung der Schuldenbremse in den kommenden Jahren ist der Startwert für die gleichmäßig sinkende Verschuldungsgrenze bis einschließlich 2015 von besonderer Bedeutung. In Art. 143d GG wird dieser letztlich vorbestimmt, indem der „Abbau des bestehenden Defizits“ auferlegt wird. Die konkretisierende Vorschrift für die Verschuldungsgrenze in der Übergangszeit in § 9 des Ausführungsgesetzes zu Art. 115 GG bezieht sich daran anknüpfend auf das „strukturelle Defizit des Haushaltsjahres 2010“ und schreibt dessen Rückführung auf die endgültige Obergrenze von 0,35 % des BIP „ab dem Jahr 2011 in gleichmäßigen Schritten“ vor. Derzeit entwickelt sich das strukturelle Defizit im Bundeshaushalt 2010 offenbar deutlich günstiger als zuvor erwartet. Noch bei der Haushaltsverabschiedung im März 2010 wurde die Nettokreditaufnahme mit 80 Mrd € veranschlagt, der strukturelle Teil wurde auf 67 Mrd € beziffert. Vor der Haushaltsklausur der Bundesregierung Anfang Juni erfolgte zu Recht eine Aktualisierung, die vor dem Hintergrund einer günstigeren Entwicklung zu einer geschätzten Nettokreditaufnahme von rund 65 Mrd € und einem Strukturdefizit von 53 Mrd € führte. Andernfalls wäre aufgrund eines überhöhten Ausgangswertes für 2010 eine Art „Sprungchance“ in die Schuldenbremse eingebaut worden, die in den kommenden Jahren eine deutlich höhere Verschuldungsmöglichkeit eröffnet. Damit bestand die Gefahr, dass die Konsolidierung wie so oft in der Vergangenheit nach hinten verschoben wird, was den mit der neuen Schuldenregel verbundenen Zielen entgegen gestanden hätte. Inzwischen hat sich die günstige Entwicklung nochmals verstärkt. Aus heutiger Sicht könnte die Nettoneuverschuldung auf eine Größenordnung von 50 Mrd € begrenzt bleiben. Das strukturelle Defizit wird ebenfalls deutlich niedriger ausfallen als im Juni geschätzt. Daher ist bei Verabschiedung des Haushalts im November – nach der neuen Steuerschätzung – auch eine Neuberechnung des strukturellen Bundesdefizits 2010 geboten, um den Startwert für den Konsolidierungspfad und eine Neufestsetzung der Kreditobergrenzen für die kommenden Jahre auf eine im Sinne der Schuldenbremse angemessene Grundlage zu stellen.

Die Absenkung des Startwertes 2010 hat für die kommenden Jahre deutlich niedrigere Kreditobergrenzen zur Folge. Soweit sich die positivere Entwicklung, beispielsweise bei den Steuereinnahmen, als Basiseffekt auf die kommenden Jahre überträgt, sind aber keine zusätzlichen Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich, sondern im Wesentlichen die Umsetzung der bereits geplanten Einsparungen. Zwar würden sich durch das geringere strukturelle Ausgangsdefizit rein rechnerisch etwas geringere Konsolidierungsschritte ergeben, weil der Abstand zum Erreichen der Defizitobergrenze im Jahr 2016 geringer ausfällt (der niedrigere Anpassungsbedarf gegenüber 2010 verteilt sich gleichmäßig auf die Jahre bis 2016). Angesichts der problematischen Haushaltslage sollten günstigere Entwicklungen aber vollständig zum zügigeren Defizitabbau genutzt werden. Dies gilt umso mehr, als die Haushaltsplanungen mit einigen Risiken verbunden sind. So scheinen vorgesehene Einsparungen auf der Ausgabenseite und auch einnahmenseitige Maßnah-

men noch mit Unsicherheit hinsichtlich ihrer Erwirtschaftung beziehungsweise ihrer Umsetzung verbunden. Außerdem sollte bedacht werden, dass ausgehend vom derzeitigen sehr niedrigen Zinsniveau und vor dem Hintergrund der im letzten Jahr deutlich ausgeweiteten Verschuldung mit sehr kurzen Laufzeiten schnell spürbare Mehrkosten für den Bundeshaushalt entstehen können, sobald sich die Zinskonditionen wieder verschlechtern. Auch über das Jahr 2011 hinaus bestehen insgesamt beträchtliche Haushaltsrisiken, und zum Ende des Finanzplanungszeitraums im Jahr 2014 wird zudem noch eine globale Minderausgabe von gut 5 Mrd € ausgewiesen. Ein gegenüber der Planung vom Juni ungekürzter erster Konsolidierungsschritt kann deshalb einen wichtigen Beitrag leisten, die Kreditgrenze auch in den Folgejahren einhalten zu können. Unabhängig davon ist ein Sicherheitsabstand zu den Obergrenzen der Schuldenbremse aufgrund der immer vorhandenen Planungsrisiken sehr empfehlenswert, um negative Überraschungen wie etwa eine schwächer als bisher veranschlagte mittelfristige Wirtschaftsentwicklung aufzufangen, ohne umgehend kompensierende Maßnahmen ergreifen zu müssen.

Insgesamt ist die Absicherung der Konsolidierung des Bundeshaushalts durch die Konkretisierung der Sparmaßnahmen zu begrüßen. Das Volumen der im Juni in Aussicht gestellten Haushaltsverbesserung sollte nicht verringert und die aktuell deutlich günstigere Entwicklung angesichts des weiterhin sehr hohen strukturellen Defizits nicht kurzfristig als Haushaltsspielraum angesehen werden. Im Sinne einer von Beginn an konsequenten Umsetzung der Schuldenbremse wären der Ausgangswert 2010 und damit auch die Obergrenzen für den Abbaupfad für die Neuverschuldung bis 2015 an die aktuell positivere Einschätzung anzupassen. Es gilt dabei einen finanzpolitischen Kardinalfehler der letzten Jahrzehnte zu vermeiden, nämlich in besseren Zeiten die Konsolidierung zu verschieben und letztlich das Ziel der nachhaltigen Schuldenbegrenzung immer wieder zu verfehlen.

Jens Ulbrich

Karsten Wendorff

10. September 2010

## **Positionspapier der Energieintensiven Industrien (EID) zum Haushaltsbegleitgesetz 2011 vom 1. September 2010**

### **Hintergrund**

Am 7. Juni 2010 hat die Bundesregierung die Eckpunkte eines Sparpakets vorgelegt. In den nächsten vier Jahren sollen insgesamt rund 80 Mrd. Euro eingespart werden, unter anderem durch Steuermehreinnahmen von 1 Mrd. Euro in 2011 und jeweils 1,5 Mrd. Euro in den Folgejahren aus der Einschränkung von Entlastungen bei der Energie- und Stromsteuer für das Produzierende Gewerbe.

Der nun vorliegende Kabinettsbeschluss zum Haushaltsbegleitgesetz 2011 sieht in verschiedenen Bereichen des Energie- und Stromsteuergesetzes Änderungen vor. Hierzu zählen im Wesentlichen:

- Anhebung des ermäßigten Steuersatzes auf 80 % (von bisher 60 %) und keine Befristung bis Ende 2012.
- Anhebung der Selbstbehalte (Sockelbeträge) im EnergieStG von 205 auf 500 Euro (§ 54 EnergieStG) und von 307,50 auf 2.000 Euro (§ 55 EnergieStG), im Stromsteuergesetz von 205 auf 500 Euro (§ 9b StromStG) sowie von 512,50 Euro auf 2.500 Euro (§ 10 StromStG).
- Abschmelzen des Entlastungssatzes beim Spitzenausgleich auf 73 % in 2011 und 2012 (bisher 95 %).
- Außerdem sind die schon Anfang dieses Jahres angekündigten Regelungen zur Einschränkung von Steuerentlastungen bei Abgabe von Nutzenergie an Dritte ("schädliches Contracting") aufgegriffen worden.
- Schließlich kündigt das BMF an, in 2011 Vorschläge für die Zeit nach 2012 zu entwickeln, wenn die EU-Beihilfegenehmigung für das bestehende Entlastungssystem ausläuft.

### **Auswirkungen auf die energieintensiven Industrien (EID) in Deutschland**

Die Branchen Baustoffe, Chemie, Glas, NE-Metalle, Papier und Stahl investieren jährlich über 10 Milliarden Euro am Standort Deutschland und geben jedes Jahr rund 15 Milliarden Euro für Energie aus. Im internationalen Vergleich sehen sich die europäischen und insbesondere die deutschen Unternehmen den höchsten Energiepreisen ausgesetzt, was zu erheblichen Nachteilen gegenüber internationalen Wettbewerbern führt. An der Wettbewerbssituation hat sich für die Unternehmen seit der Einführung der Ausnahmeregelungen bei der Ökosteuer bis heute nichts geändert. Vielmehr sind weitere Belastungen z.B. aus dem EU- Emissionshandel und den in den letzten Jahren massiv gestiegenen und weiter steigenden Kosten aus dem EEG hinzugekommen. Im Rahmen des Emissionshandels wird die nächste Steigerungsform in 2013 erreicht, mit weiteren direkten und indirekten Belastungen für die EID.

Im Rahmen der ökologischen Steuerreform war es von vornherein allgemeiner Konsens, dass die energieintensiven Unternehmen zur Erhaltung ihrer internationalen

Wettbewerbsfähigkeit nicht in vollem Umfang mit einer zusätzlichen Steuer auf Energie belastet werden dürfen. In der Folge ist die Gewährung des Spitzenausgleichs schließlich davon abhängig gemacht worden, dass die deutsche Wirtschaft ihre Ziele aus der Klimaschutzvereinbarung erreicht. Die Bundesregierung überprüft die Einhaltung der Ziele mit einem jährlichen Monitoringbericht. Die bisherigen Monitoringberichte haben den erfolgreichen Verlauf der Vereinbarung dokumentiert. Die deutsche Wirtschaft hält ohne Einschränkungen an den in der Klimaschutzvereinbarung gemachten Zusagen fest und erwartet dies auch von der Bundesregierung. Auch bei der Verabschiedung der aktuellen Fassung des Energie- und Stromsteuergesetzes im Jahr 2006 hielt der Gesetzgeber eine Begrenzung der Belastung des Produzierenden Gewerbes weiter für notwendig, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhalten. An der Wettbewerbssituation hat sich seitdem nichts geändert.

Die Änderungen der Entlastungsregelungen, wie im Kabinettsbeschluss vorgeschlagen, würden vor allem die energieintensiven Industrien treffen. Sie würden zu einer erheblichen Zusatzbelastung führen, die Wettbewerbsfähigkeit weiter einschränken und die Hoffnung auf eine Erholung nach der Finanz- und Wirtschaftskrise dämpfen. Für die nächsten beiden Jahre wäre mit einer Mehrbelastung für die energieintensiven Industrien von rund 700 Mio. Euro zu rechnen.

Die Anhebung des ermäßigten Steuersatzes und der Sockelbeträge treffen vor allem kleinere und mittlere Unternehmen. Die starken Kürzungen beim Spitzenausgleich belasten vor allem die besonders energieintensiven Unternehmen. Dabei stellt nicht nur die relative Erhöhung der Steuerlast (bis um den Faktor 8) sondern auch die absolute Höhe der zusätzlichen Steuerlast (über 1 Mio./a ab 260 GWh/a) eine Bedrohung dar. Eine Einschränkung der Belastungsbegrenzungen bedeutet für die Unternehmen eine Steuererhöhung. Dies würde den Unternehmen - ohne jede Lenkungswirkung und mit negativen fiskalischen Auswirkungen - dringend benötigte Finanzmittel für Innovationen, Investitionen und den Erhalt von Arbeitsplätzen entziehen.

### **EID-Position**

- Die energieintensiven Industrien unterstützen weiterhin die Absicht der Bundesregierung, die missbräuchliche Nutzung der Entlastungsregeln bei der Energiesteuer („schädliches Contracting“) zu unterbinden. Im Sparpaket wird der Abbau dieser Mitnahmeeffekte angesprochen, aber keine weiteren Maßnahmen. Die Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes muss sich deshalb auf diesen Aspekt beschränken.
- Die geplanten Maßnahmen führen zu einem eklatanten Bruch der Vereinbarung zwischen der deutschen Wirtschaft und der Bundesregierung zum Klimaschutz. Wettbewerbsfähige Preise für Strom und Gas sind für energieintensive Industrien überlebenswichtig. Dem hat der Gesetzgeber bei der Einführung der ökologischen Steuerreform am 01.04.1999 Rechnung getragen, indem er mit der Energiesteuer gleichzeitig Mechanismen zur Belastungsbegrenzung für das produzierende Gewerbe einführt: den ermäßigten Steuersatz und den Spitzenausgleich. Ein Abschmelzen des Entlastungssatzes beim Spitzenausgleich auf 73 % in 2011 und 2012, von bisher 95 %, sowie die Anhebung des ermäßigten Steuersatzes auf 80% lehnen wir ab. Bei der geplanten Gesetzesänderung handelt es sich um massive Steuererhöhungen. Trotz der Entlastungsregelungen liegen Energiesteuern und Strompreise schon heute in Deutschland deutlich über dem europäischen und internationalen Niveau. Deutschland liegt

beispielsweise mit seinem Regelsteuersatz für Strom um das 40-fache über dem EU-Mindeststeuersatz, der in den meisten anderen EU-Staaten zugrundegelegt wird. Auch bei Berücksichtigung der Entlastungsregeln für die Industrie liegt der Steuersatz immer noch deutlich über dem EU-Mindeststeuersatz. An der Wettbewerbssituation der Unternehmen und den Rahmenbedingungen hat sich bis heute nichts geändert, insofern besteht keinerlei Anlass die Entlastungsregeln zu ändern.

- Die energieintensive Herstellung von Grundstoffen stellt einen unverzichtbaren Ausgangspunkt für alle industriellen Wertschöpfungsketten dar. Gleichzeitig stehen entsprechende Produktionsstandorte aber auch in einem harten internationalen Wettbewerb. In Deutschland ist die Wettbewerbsfähigkeit der Standorte aufgrund der hohen Energiepreise ohnehin bedroht. Davon sind nicht allein die besonders energieintensiven Bereiche betroffen, sondern auch weitere Produktlinien, welche mit den stromintensiven Grundstoffproduktionen in der Wertschöpfungskette verbunden sind. Dies bedeutet, dass es zu einer nachhaltigen Erosion der industriellen Substanz in Deutschland kommen würde. Einer solchen Entwicklung darf nicht durch die vorgeschlagenen zusätzlichen Belastungen aus der Energiesteuer noch Vorschub geleistet werden.
- Die Weltwirtschaft befindet sich aktuell in einer dringend benötigten Erholungsphase nach der größten Wirtschaftskrise der letzten Jahrzehnte. Um diese Erholung nicht zu gefährden bzw. zu unterstützen, verzichten einige wichtige Staaten auf bzw. verschieben Maßnahmen, die die Unternehmen belasten könnten. Mit der im Kabinettschluss vorgeschlagenen Erhöhung der Steuerbelastung ist Deutschland das einzige Land, das in dieser Phase seine Wirtschaft im Wiederaufschwung sogar belastet.
- Statt einer Steuererhöhung wäre es richtig, wenn die Bundesregierung frühzeitig Planungssicherheit für eine wettbewerbsgerechte Energiebesteuerung nach Auslaufen der bestehenden Entlastung nach 2012 entwickelt. Der Diskussionsprozess hierzu sollte vorangetrieben und nicht bereits im Vorfeld dadurch konterkariert werden, dass jetzt schon nachteilige Änderungen an den Regelungen vorgenommen werden. Nur mit großen und von der deutschen Industrie sehr begrüßten Anstrengungen konnte die Bundesregierung die EU-Kommission bislang davon überzeugen, dass die bestehenden Entlastungen aus Wettbewerbsgründen zwingend erforderlich sind. Die Bundesregierung riskiert ihre Glaubwürdigkeit gegenüber der EU-Kommission, wenn sie von der bis Ende 2012 laufenden Beihilfegenehmigungsprüfung nur noch eingeschränkt Gebrauch machen will.

#### Fazit:

Die deutsche Wirtschaft erwartet von der Bundesregierung, dass sie ihrerseits die Klimaschutzvereinbarung bis 2012 einhält. Mit einer Umsetzung des Kabinettschlusses würde sie sich einseitig von dieser Vereinbarung lösen. Außerdem würde sie damit die Verlässlichkeit der Politik in Frage stellen, was eine erhebliche Auswirkung auf künftige Investitionsentscheidungen in den Standort Deutschland hätte. Des Weiteren ist von der Bundesregierung ein Energiekonzept zu entwickeln, das für Deutschland auch unter den Gesichtspunkten des Emissionshandels eine sichere Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen garantiert. Die Belastungsbegrenzungen bei der Energie- und Stromsteuer müssen daher in vollem Umfang erhalten bleiben. Aufgrund des Auslaufens der

Klimavereinbarung Ende 2012 ist unverzüglich eine Nachfolgeregelung für den Spitzenausgleich zu entwickeln.

Ansprechpartner

**Bundesverband Baustoffe –  
Steine und Erden e.V.**

Matthias Frederichs  
Kochstraße 6-7, 10969 Berlin,  
Tel.: +49 30 28002-210

**Bundesverband Glasindustrie e.V.**

Michael Engelhardt  
Am Bonnhof 5, 40474 Düsseldorf,  
Tel.: +49 211 4796-146

**Verband der Chemischen Industrie e.V.**

Kathrin Falk  
Neustädtische Kirchstraße 8, 10117 Berlin  
Tel.: +49 30 2005 9919

**Verband Deutscher Papierfabriken e.V.**

Dr. Bernd Götz  
Adenauerallee 55, 53113 Bonn,  
Tel.: +49 228 26705-39

**Wirtschaftsvereinigung Metalle**

Dr. Michael Niese  
Wallstraße 58/59, 10179 Berlin,  
Tel.: +49 30 726207-182

**Wirtschaftsvereinigung Stahl**

Roderik Hömann  
Sohnstraße 65, 40237 Düsseldorf  
Tel.: +49 211 6707 – 883

Dr. Rudolf Martens  
030-24636-313  
forschung@paritaet.org

Berlin, 30. September 2010

### Drei Übersichtstabellen zum „Sparpaket“

**Tabelle 1: Sozialkürzungen im „Sparpaket“ der Bundesregierung 2011-2014:  
Jahresdurchschnitte in ausgewählte Städten.**

Städte	Kürzung Jahresdurchschnitt 2011-2014	
	pro Einwohner in EUR	insgesamt in Mio. EUR
Berlin	383	325
Leipzig	376	48
Görlitz	348	25
Duisburg	310	39
Dortmund	295	43
Dresden	265	34
Köln	249	62
Hamburg	232	103
Frankfurt am Main	219	36
München	118	39

**Tabelle 2: Kürzungen pro Einwohner in den Bundesländern, Angaben in Euro pro Einwohner, Jahresdurchschnitt 2011-2014.**

Nr.	Bundesländer	Einwohner	Kürzung Wohnlohn 2011-2014 in EUR	Eingliederung in Arbeit im SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	befristeter Zuschlag § 24 SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Senkung passive Leistungen SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Abschaf- fung Eferngeld im SGB II in EUR	Begren- zung Eferngeld in EUR	Kürzung Wohnlohn 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Direkte Eferngeld- mittel Jahres- durchschnitt 2011-2014 in EUR		
1	Schleswig-Holstein	2.835.814	44,14	17,59	2,59	13,44	5,69	1,75	3,08	0,17	25.307	30,68
2	Hamburg	1.762.406	58,10	24,41	2,11	19,01	7,48	2,35	2,74	0,12	48.832	24,16
3	Niedersachsen	7.977.185	42,35	16,94	2,38	13,15	5,54	1,72	2,62	0,16	25.983	29,32
4	Bremen	663.531	75,58	33,89	2,86	24,69	9,98	1,49	2,67	0,19	40.338	66,55
5	Nordrhein-Westfalen	18.012.683	47,84	19,17	2,71	15,30	6,37	1,59	2,70	0,16	29.131	19,00
6	Hessen	6.073.957	36,47	14,33	1,78	11,40	5,25	1,93	1,78	0,10	35.428	16,74
7	Rheinland-Pfalz	4.049.252	31,97	11,47	2,23	9,76	4,63	1,69	2,19	0,12	25.827	18,18
8	Baden-Württemberg	10.744.254	24,16	7,77	2,05	7,37	3,13	2,06	1,78	0,07	33.281	15,88
9	Bayern	12.506.495	21,88	7,16	1,70	6,46	2,88	2,31	1,37	0,06	34.625	19,14
10	Saarland	1.039.883	41,23	16,91	2,30	13,60	5,49	1,19	1,74	0,14	29.135	30,09
11	Berlin	3.410.146	95,68	46,47	2,52	30,10	12,03	2,12	2,44	0,38	24.854	98,22
12	Brandenburg	2.541.755	67,78	31,44	3,63	20,04	7,69	1,97	3,01	0,32	20.920	210,81
13	Mecklenburg- Vorpommern	1.686.718	82,28	38,25	4,20	23,60	9,69	1,66	4,88	0,40	20.621	289,93
14	Sachsen	4.234.987	69,71	30,99	3,61	20,21	8,17	2,10	4,63	0,32	21.900	211,94
15	Sachsen-Anhalt	2.406.758	80,59	39,08	3,91	24,13	9,42	1,47	2,58	0,38	21.447	261,10
16	Thüringen	2.300.180	59,39	25,11	3,88	17,63	7,35	1,87	3,55	0,28	21.109	200,36
	Deutschland	82.246.000	44,56	18,29	2,49	13,72	5,73	1,89	2,44	0,15	29.459	57,11
	West	65.665.457	36,60	14,00	2,23	11,44	4,88	1,88	2,17	0,12	31.330	20,80
	Ost	16.580.543	76,26	35,38	3,53	22,80	9,12	1,92	3,51	0,35	22.052	201,52

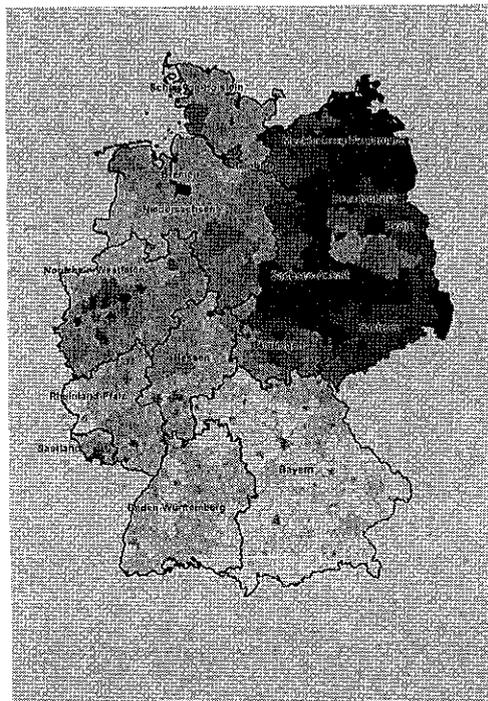
**Tabelle 3: Kürzungen insgesamt in den Bundesländern, Angaben in Mio. Euro, Jahresdurchschnitt 2011-2014.**

Nr.	Bundesländer	Kürzungen insgesamt in Mio. Euro Jahresdurchschnitt 2011-2014	Eingliederung in Arbeit im SGB II 2011-2014 Jahresdurchschnitt in EUR	befristeter Zuschlag § 24 SGB II 2011-2014 Jahresdurchschnitt in EUR	Senkung passive Leistungen SGB II 2011-2014 Jahresdurchschnitt in EUR	Abschaffung Elterngeld im SGB II in EUR	Begrenzung Elterngeld in EUR	Kürzung Wohngeld 2011-2014 Jahresdurchschnitt in EUR	Direkte Fördermittel Jahresdurchschnitt 2002-2008 in EUR
1	Schleswig-Holstein	124,7	49,7	7,3	38,0	16,1	4,9	8,7	87,0
2	Hamburg	102,0	42,9	3,7	33,4	13,1	4,1	4,8	42,6
3	Niedersachsen	336,7	134,7	18,9	104,5	44,0	13,7	20,8	233,9
4	Bremen	50,0	22,4	1,9	16,3	6,6	1,0	1,8	44,2
5	Nordrhein-Westfalen	858,8	344,1	48,6	274,7	114,4	28,5	48,5	342,2
6	Hessen	220,8	86,7	10,8	69,0	31,8	11,7	10,8	101,7
7	Rheinland-Pfalz	129,0	46,3	9,0	39,4	18,7	6,8	8,8	73,6
8	Baden-Württemberg	258,7	83,2	22,0	78,9	33,5	22,1	19,1	170,6
9	Bayern	272,7	89,2	21,2	80,5	35,9	28,8	17,1	239,4
10	Saarland	42,7	17,5	2,4	14,1	5,7	1,2	1,8	31,3
11	Berlin	325,2	157,9	8,6	102,3	40,9	7,2	8,3	334,9
12	Brandenburg	171,7	79,6	9,2	50,8	19,5	5,0	7,6	535,8
13	Mecklenburg-Vorpommern	138,3	64,3	7,1	39,7	16,3	2,8	8,2	489,0
14	Sachsen	294,2	130,8	15,2	85,3	34,5	8,9	19,5	897,6
15	Sachsen-Anhalt	193,3	93,7	9,4	57,9	22,6	3,5	6,2	628,4
16	Thüringen	136,1	57,6	8,9	40,4	16,8	4,3	8,1	460,9
	Deutschland	3.655,0	1.500,8	204,1	1.125,1	470,4	154,5	200,1	4.713,1
	West	2.396,2	916,8	145,8	748,8	319,8	122,9	142,1	1.366,4
	Ost	1.258,8	584,0	58,3	376,3	150,6	31,7	58,0	3.346,6



**Unter unseren Verhältnissen II ...**

**Atlas**  
**der Sozialkürzungen der Bundesregierung**  
**2011-2014**



**31. Juli 2010**  
**Rudolf Martens**  
**Paritätische Forschungsstelle**  
**Der PARITÄTISCHE Gesamtverband**  
**Berlin**

**Empfohlen wird, die Datei doppelseitig und in Farbe auszudrucken.**

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Der PARITÄTISCHE Gesamtverband  
Oranienburger Str. 13-14  
D-10178 Berlin  
Telefon +49 (0) 30 - 24636-0  
Telefax +49 (0) 30 - 24636-110

E-Mail: [info@paritaet.org](mailto:info@paritaet.org)  
Internet: [www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)

Verantwortlich: Dr. Ulrich Schneider

### **Atlas Sozialkürzungen:**

Dr. Rudolf Martens  
PARITÄTISCHE Forschungsstelle  
Telefon +49 (0) 30 - 24636-313  
Telefax +49 (0) 30 - 24636-130

E-Mail: [forschung@paritaet.org](mailto:forschung@paritaet.org)  
Internet: [www.forschung.paritaet.org](http://www.forschung.paritaet.org)

### **Redaktionsschluss der Internetversion:**

31. Juli 2010

### **Kartengrundlage:**

GfK GeoMarketing

**Alle Rechte vorbehalten**

# Inhalt

## Unter unseren Verhältnissen II ...

Nur eine regionalisierte Darstellung der Sozialkürzungen bringt die wahre Lage ans Licht .....	5
--	---

## Die Sozialkürzungen der Bundesregierung 2011-2014

Die „Sozialkürzungen“ Licht.....	6
----------------------------------	---

Wie wirken sich die Sozialkürzungen regional aus und wie werden sie modelliert? .....	6
---	---

## Karten

Karte 1: Sozialkürzungen der Bundesregierung 2011-2014.....	12
---	----

Karte 2: Sozialkürzungen und Wirtschaftsleistung in den Regionen .....	14
--	----

Karte 3: Bundesfördermittel für strukturschwache Gebiete.....	16
---	----

## Tabellen

Tabelle A: Daten Sozialkürzungen Bundesländer.....	19
--	----

Tabelle B: Daten Fördermittel Bundesländer aufgliedert.....	20
---	----

Tabelle C: Daten Kreise und kreisfreie Städte.....	21
--	----



## Unter unseren Verhältnissen ...

„Nur eine regionalisierte Darstellung der Sozialkürzungen bringt die wahre Lage ans Licht“



*Unter unseren Verhältnissen ...* so lautete der Titel des ersten Armutsatlases für Regionen in Deutschland. Vor über einem Jahr hat ihn der PARITÄTISCHE veröffentlicht. Unter unseren Verhältnissen heißt: Die Mehrzahl der deutschen Bevölkerung lebt unter dem Lebensstandard, den das Wirtschaftswachstum in der Vergangenheit ermöglicht hätte. Die Bundesregierungen haben es einfach hingenommen: stagnierende Realeinkommen der Beschäftigten wie auch bei Rentnern und Beziehern von Transfereinkommen.

In dieser Situation und nach einer Krise, die hoffentlich bald ganz ausgestanden ist, soll der Sozialbereich den größten Anteil des „Sparpakets“ schultern. Armutsgefährdete, Hartz IV-Bezieher und Niedrigverdiener, die Verlierer der vergangenen Wirtschaftsentwicklung und der aktuellen Krise, werden durch das „Sparpaket“ noch ärmer gemacht. Dies ist doppelt fatal. Zum einen für die Familien, die von Transferzahlungen in Teilen oder auch gänzlich leben müssen. Zum anderen verliert auch die regionale Wirtschaft. Familien am unteren Ende der Einkommensskala sparen nicht, sie benötigen ihre gesamten Einnahmen für ihren Lebensunterhalt. Mit anderen Worten, das, was sie einnehmen, geben sie auch aus. Deshalb der Titel *„Unter unseren Verhältnissen II ... – Atlas der Sozialkürzungen der Bundesregierung 2011-2014“*.

Die Kommentare zu den Karten enthalten sich jeder Wertung. Dies ist auch nicht nötig, Karten sind für sich genommen in hohem Maße selbsterklärend. Die Sozialkürzungen sind überaus ungleich in Deutschland verteilt. Der Osten verliert am meisten und Süddeutschland ist wenig betroffen ... doch sehen Sie selbst und bilden sich Ihr Urteil in den drei anschließenden Deutschlandkarten. Sämtliche Daten sind in Anhangtabellen auf Kreisebene beigefügt. In über 4.000 Einzeldaten finden sich für mögliche Fragen zum „Sparpaket“ viele Antworten. Doch sehen und beurteilen Sie selbst ...

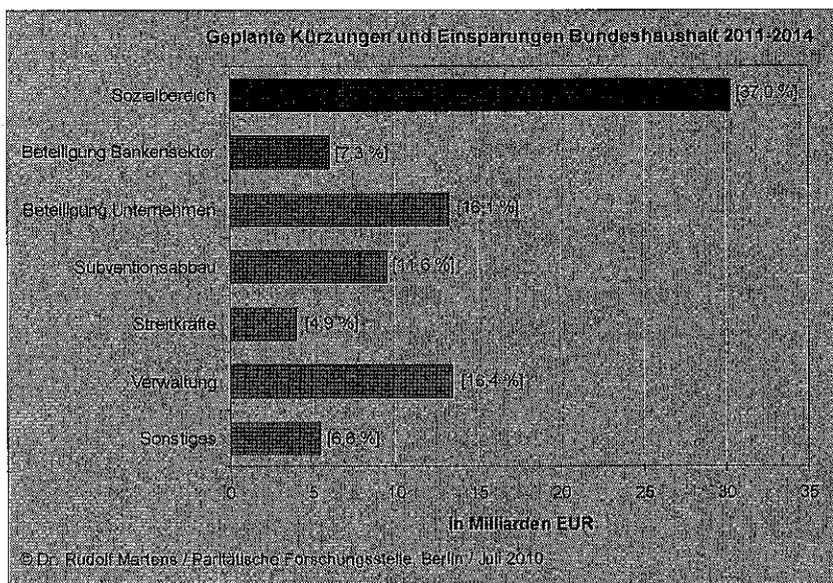
Dr. Rudolf Martens  
Leiter der Paritätischen Forschungsstelle

Berlin, 31. Juli 2010

## Die Sozialkürzungen der Bundesregierung 2011-2014

### Das „Sparpaket“

Nach einer Klausursitzung der Bundesregierung zum Bundeshaushalt sind am 7. Juni 2010 unter der Überschrift „Die Grundpfeiler unserer Zukunft“ Kürzungen insbesondere im Sozialbereich bekannt geworden. Bezogen auf das gesamte Sparpaket im Zeitraum der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 ergibt sich ein Betrag von rund 82 Mrd. Euro. Mit rund 30 Mrd. Euro bzw. mit einem Anteil von 37 Prozent trägt der Sozialbereich den größten Anteil innerhalb des „Sparpakets“.



**Abbildung 1:** Wesentliche Positionen im „Sparpaket“ der Bundesregierung.

Die Kürzungen im Sozialbereich umfassen Kürzungen in den Rechtskreisen SGB II und Einsparungen im SGB III sowie Kürzungen beim Wohngeldgesetz, beim Elterngeldgesetz (Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit) und bei der Rentenversicherung. Die einzelnen Kürzungspositionen sind in Tabelle 1 verzeichnet. Zusätzlich zu den Kürzungen im „Sparpaket“ sind noch weitere Kürzungsvorhaben der Bundesregierung beim Wohngeld bekannt geworden, die allerdings zwischenzeitlich zurückgenommen wurden.

### Wie wirken sich die Sozialkürzungen regional aus und wie werden sie modelliert?

In der „Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu den Sparbeschlüssen der Regierungskoalition in der Arbeitsmarkt und Sozialpolitik“ vom 15. Juni 2010<sup>1</sup> werden die geplanten Kürzungen im Zuständigkeitsbereich des Bun-

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag, Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschussdrucksache 17(11)187 vom 15. Juni 2010

desministeriums für Arbeit und Soziales erläutert. In Tabelle 1 sind die einzelnen Kürzungspositionen nummeriert.

**Tabelle 1:** Sozialkürzungen und Einsparungen der Bundesregierung im „Sparpaket“.  
Datenquelle: Bundesregierung, Juni 2010.

Neujustierung von Sozialgesetzen		in Mrd. EUR				Prozent	
		2011	2012	2013	2014	2011-2014	2011-2014
	Ersatz Pflicht- durch Ermessensleistungen (SGB II + SGB III)						
(1a)	- Einsparungen Bund	0,5	1,5	2,0	2,0	6,0	19,8%
(1b)	- Einsparungen Bundesagentur für Arbeit	1,5	2,5	3,0	3,0	10,0	33,0%
(2)	Abschaffung befristeter Zuschlag Alg II (§ 24 SGB II)	0,2	0,2	0,2	0,2	0,8	2,6%
(3a)	Abschaffung Zuschuss an Rentenversicherung bei Alg II	1,8	1,8	1,8	1,8	7,2	23,8%
(3b)	Wegfall Erstattungen einigungsbedingte Leistungen an die Rentenversicherung (§ 291c SGB VI)	0,3	0,3	0,2	0,2	1,0	3,3%
(4)	Effizienzverbesserungen bei der Arbeitsmarktvermittlung bei SGB II			1,5	3,0	4,5	14,9%
<b>Zwischensumme Arbeitsmarkt</b>		<b>4,3</b>	<b>6,3</b>	<b>8,7</b>	<b>10,2</b>	<b>29,5</b>	<b>97,4%</b>
(5a)	Abschaffung Elterngeld bei Alg II	0,4	0,4	0,4	0,4	1,6	5,3%
(5b)	Begrenzung des Elterngeldes	0,2	0,2	0,2	0,2	0,8	2,6%
<b>Zwischensumme Elterngeld</b>		<b>0,6</b>	<b>0,6</b>	<b>0,6</b>	<b>0,6</b>	<b>2,4</b>	<b>7,9%</b>
(6)	Wohngeld (Streichung Heizkostenzuschuss)	0,1	0,1	0,1	0,1	0,4	1,3%
<b>Zusätzlicher Steuerzuschuss GKV</b>		<b>-2,0</b>				<b>-2,0</b>	<b>-6,6%</b>
<b>Summe Sozialkürzungen im „Sparpaket“</b>		<b>3,0</b>	<b>7,0</b>	<b>9,4</b>	<b>10,9</b>	<b>30,3</b>	<b>100,0%</b>
<b>nachrichtlich: Kürzungen/Einsparungen insgesamt</b>						<b>81,8</b>	<b>100,0%</b>
<b>nachrichtlich: Anteil Sozialbereich an Kürzungen/Einsparungen</b>						<b>30,3</b>	<b>37,0%</b>

Die Positionen sind in Tabelle 1 aufgeführt und in ihrer räumlichen Wirkung in Tabelle 2 charakterisiert. Nur solche Positionen, die Kürzungen von Sozialleistungen beinhalten, werden in ihrer räumlichen Verbreitung berechnet und in Kartenform dargestellt. Ausnahmen betreffen die Kürzungen bei der Rente, im wesentlichen Position 3a, Tabelle 1 und 2. Zwar entfaltet der Wegfall des Zuschusses an die Rentenversicherung für Bezieher von SGB II-Leistungen eine räumliche Wirkung, dies aber nicht unmittelbar und mit zeitlicher Verzögerung, die Kürzung wird in die Zukunft verschoben. Auf eine Modellierung wurde daher verzichtet.

In der Überschrift zum „Sparpaket“ im Sozialbereich steht „Ersatz Pflicht- durch Ermessensleistungen (SGB II + SGB III)“. Dies ist insofern irreführend, als im Rechtskreis SGB II nahezu alle „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ Ermessensleistungen sind. Im Haushaltsjahr 2009 wurden im Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit (SGB II; ohne zugelassene kommunale Träger) lediglich knapp zwei Prozent der „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ als Pflichtleistungen gewährt

**Tabelle 2:** Räumliche Wirkung der Kürzungen bzw. Einsparungen im „Sparpaket“ und bei den bekannt gewordenen weitergehenden Kürzungen im Wohngeld. Die Summe der unmittelbar raumwirksamen Kürzungen beträgt gerundet 3,7 Mrd. Euro. Die Kürzungen bzw. Einsparungen ohne unmittelbare räumliche Wirkung beträgt gerundet 4,6 Mrd. Euro.

Neujustierung von Sozialgesetzen		Räumliche Wirkung	Räumliche Modellierung	Jahresdurchschnitt 2011-2014
(1a)	Einsparungen Bund SGB II	raumwirksame Kürzung	Ja	1.500 Mio. EUR
(1b)	Einsparungen Bundesagentur für Arbeit SGB II	keine Raumwirkung, da Einsparungen bei der Kurzarbeit durch Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt	Nein	2.500 Mio. EUR
(2)	Abschaffung befristeter Zuschlag Alg II (§ 24 SGB II)*	raumwirksame Kürzung	Ja	205 Mio. EUR
(3a)	Abschaffung Zuschuss an Rentenversicherung bei Alg II	raumwirksame Kürzung, die erst in der mittleren bis langen Frist wirkt auf die Rentenhöhe bzw. Grundsicherung im Alter	Nein	1.800 Mio. EUR
(3b)	Wegfall Erstattungen einigungsbedingte Leistungen an die Rentenversicherung (§ 291c SGB VI)	keine Raumwirkung, da kein Einfluss auf Rentenhöhe	Nein	250 Mio. EUR
(4)	Effizienzverbesserungen bei der Arbeitsmarktvermittlung bei SGB II	raumwirksame Kürzung	Ja	1.125 Mio. EUR
(5a)	Abschaffung Elterngeld bei Alg II**	raumwirksame Kürzung	Ja	470 Mio. EUR
(5b)	Begrenzung des Elterngeldes <sup>+</sup>	raumwirksame Kürzung	Ja	155 Mio. EUR
(6)	Wohngeld (Streichung Heizkostenzuschuss) <sup>++</sup>	raumwirksame Kürzung	Ja	200 Mio. EUR
<b>Summe unmittelbar wirkender raumwirksamer Kürzungen =</b>				<b>3.655 Mio. EUR</b>
<b>Summe Kürzungen/Einsparungen ohne unmittelbare Raumwirkung =</b>				<b>4.550 Mio. EUR</b>

\* eigene Berechnungen, im Sparpaket sind Jahresdurchschnittlich 200 Mio. EUR angegeben

\*\* eigene Berechnungen, im Sparpaket sind Jahresdurchschnittlich 400 Mio. EUR angegeben, im Haushaltsentwurf vom 2. Juli 2010 sind 440 Mio. EUR genannt

<sup>+</sup> Differenz Bundeshaushalt 2010 und Bundeshaushaltsentwurf 2011, im Sparpaket 200 Mio. EUR

<sup>++</sup> eine Kürzung des Bundes löst eine identische Kürzung bei den Ländern aus, die im Sparpaket genannten 100 Mio. EUR ergeben einen Kürzungsbetrag von insgesamt 200 Mio. EUR

werden.<sup>2</sup> Die unter „Einsparungen Bund“ genannten Kürzungen in Höhe von insgesamt 6,0 Milliarden Euro beziehen sich offensichtlich auf die Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten im Gesamtbudget des Bundes.<sup>3</sup> Die ungleiche räumliche Verteilung der Personen mit SGB II-Leistungen führt unzweifelhaft zu regional unterschiedlichen Wirkungen bei den geplanten Leistungskürzungen. Die Verteilung der

<sup>2</sup> Im Haushaltsjahr 2009 wurden im Zuständigkeitsbereich der BA (SGB II; ohne zugelassene kommunale Träger) lediglich knapp zwei Prozent der „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ als Pflichtleistungen gewährt.

<sup>3</sup> Gesamtbudget gemäß § 46 Abs. 1 Satz 5 SGB II, für das laufende Haushaltsjahr (2010) erwartete Ausgaben in Höhe von knapp über 10 Milliarden Euro. Dies geht aus der folgenden Anmerkung in der „Unterrichtung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu den Sparbeschlüssen der Regierungskoalition in der Arbeitsmarkt und Sozialpolitik“ hervor. Sie lautet: „Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen die Ausgaben für Verwaltungskosten und Leistungen zur Eingliederung schrittweise bis 2013 auf 8 Mrd. Euro reduziert werden; das entspricht etwa den Ausgaben im Jahr 2006.“

Kürzungen in Höhe von 6,0 Mrd. Euro auf 412 Kreise<sup>4</sup> erfolgte entsprechend der Verteilung der veranschlagten Mittel für „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ gemäß der Eingliederungsmittel-Verordnung 2010.<sup>5</sup>

**„Einsparungen Bundesagentur für Arbeit“ (Position 1b, Tabelle 1)** Die Einsparungen bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind mit 10,0 Mrd. Euro 2011 bis 2014 ausgewiesen. Hierbei handelt es sich nicht um eine Leistungskürzung sondern um Einsparungen durch Wegfall von Aufwendungen bei der Kurzarbeit. Im Jahre 2008 betragen die Aufwendungen der BA für „Leistungen bei konjunktureller Kurzarbeit“ 110 Mio. Euro. Im darauffolgenden Jahr 2009 musste die BA mit 4,6 Mrd. Euro mehr als das vierzigfache für Kurzarbeit verausgaben. Allein durch den zu erwartenden Rückgang bei den Kurzarbeiterbeziehern ergeben sich die im Sparpaket genannten Einsparungen. Da es sich hier um keine Kürzung von Leistungsansprüchen handelt, wurde keine räumliche Verteilung modelliert.

**„Abschaffung befristeter Zuschlag Alg II (§ 24 SGB II)“ (Position 2, Tabelle 1)** Der befristete Zuschlag im SGB II sollte einen Teil der Einkommenseinbußen abfedern, die beim Übergang vom Arbeitslosengeld I zum Arbeitslosengeld II entstehen können. Der monatliche Zuschlag wird längstens zwei Jahre gezahlt, im zweiten Jahr wird der Zuschlag halbiert. Auch bei dieser SGB II-Leistung ergeben sich unterschiedliche regionale Betroffenheiten. Die rechnerische Verteilung der erwarteten Kürzungen erfolgt auf Basis Kreisdaten zum befristeten Zuschlag (Dezember 2009).

**„Abschaffung Zuschuss an Rentenversicherung bei Alg II“ (Position 3a, Tabelle 1)** Die Abschaffung der Beiträge zur Rentenversicherung wirkt sich nicht unmittelbar aus. Sie führt mit einer Zeitverzögerung zu einer Kürzung der gesetzlichen Altersrente – mit anderen Worten, einer Kürzung mit aufgeschobener Wirkung. Aus diesem Grund wurde auf eine Modellierung für den Zeitraum 2011-2014 verzichtet.<sup>6</sup>

**„Wegfall Erstattungen einigungsbedingte Leistungen an die Rentenversicherung (§ 291c SGB VI)“ (Position 3b, Tabelle 1)** Beim „Wegfall Erstattungen einigungsbedingte Leistungen an die Rentenversicherung“ geht es um übergangsrechtliche Fragen der Rente von ehemaligen Mitarbeitern bei der Deutschen Reichsbahn und Deutschen Post. Da durch den Wegfall der Erstattungen des Bundes an die Gesetzliche Rentenversicherung die Rentenhöhe nicht tangiert wird, ergibt sich keine Raumwirkung.

**„Effizienzverbesserungen bei der Arbeitsmarktvermittlung bei SGB II“ (Position 4, Tabelle 1)** Hierzu heißt es in der „Unterrichtung durch das Bundesministerium für

<sup>4</sup> Ab 1. Oktober 2009 existieren 412 Kreise, Aachen Stadt und Aachen Landkreis wurden zusammengelegt und bilden seitdem den Kreis „Aachen, Städteregion“.

<sup>5</sup> Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2010 (Eingliederungsmittel-Verordnung 2010 - EinglMV 2010) vom 16. Dezember 2009, Bundesanzeiger Nr. 194 vom 23. Dezember 2009, S. 4393; SGB II-Mittel einschließlich der § 16e-Mittel, ohne die Mittel für die Bundesprogramme „Beschäftigungspakte für Ältere“ und „Kommunal-Kombi“.

<sup>6</sup> Paul M. Schröder vom Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) hat in einer BIAJ-Kurzmitteilung vom 11. Juni 2010 („Agenda 2010-2014 – hier: Abschaffung der Rentenversicherungsbeiträge für Arbeitslosengeld II-Empfänger/innen“) die Abschaffung der Rentenbeiträge für Langzeitarbeitslose beschrieben. Seit 1996 wurden die Rentenbeiträge in vier Kürzungswellen – aktuell auf Null – abgesenkt.

Arbeit und Soziales zu den Sparbeschlüssen der Regierungskoalition in der Arbeitsmarkt und Sozialpolitik“: Infolge von Effizienzverbesserungen<sup>7</sup> werde sich die Langzeitarbeitslosigkeit deutlich reduzieren.<sup>8</sup> Vor dem Hintergrund der bisherigen Entwicklung der SGB II-Empfängerzahlen ist die Begründung wenig plausibel. Realitätsnäher erscheint ein Szenario, wobei bei Nichterreichen des Einsparvolumens vorhersehbar die Zielerreichung über Kürzungen erreicht werden muss. Die Position wird als Kürzungsabsicht gewertet und damit in die Berechnungen einbezogen. Die räumliche Modellierung erfolgte entsprechend der Verteilung der im vierten Quartal 2009 (Summe der Monate September bis Dezember 2009) bewilligten Summe der Leistungen aus Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Beiträgen zur Sozialversicherung der SGB II-Leistungsempfänger.<sup>9</sup>

**„Abschaffung Elterngeld bei Alg II“ (Position 5a, Tabelle 1)** Von der Abschaffung des Elterngeldes bei Bezug von Arbeitslosengeld II erwartet die Bundesregierung „Einsparungen“ in Höhe von 440 Mio. Euro bzw. 1,76 Milliarden Euro im Vierjahreszeitraum 2011 bis 2014. Die Leistungskürzung wurde auf Basis der Kinder im Alter von unter einem Jahr in den SGB II-Bedarfsgemeinschaften (Dezember 2009) im jeweiligen Kreis berechnet. Dabei ergibt sich nach eigener Rechnung eine Summe von 470 Millionen Euro pro Jahr bzw. 1,88 Milliarden Euro im Vierjahreszeitraum 2011 bis 2014. Die möglichen Auswirkungen längerer Bezugszeiten (bis 14 Monate) bleiben wegen fehlender Daten unberücksichtigt.

**„Begrenzung des Elterngeldes“ (Position 5a, Tabelle 1)** Die Bundesregierung wird das Elterngeld von Beziehern mit einem anzurechnenden Nettoeinkommen von über 1.240 Euro im Monat um ca. 3 Prozent absenken. Gleichzeitig bleibt der Höchstbetrag beim Elterngeld von maximal 1.800 Euro im Monat bestehen. Im „Sparpaket“ wird die Kürzungssumme von 200 Mio. Euro pro Jahr genannt. Geht man dagegen von den Haushaltszahlen im Bundeshaushalt 2010 aus und dem Haushaltsentwurf 2011, so ergibt sich ein Kürzungsvolumen von 155 Mio. Euro pro Jahr. Unabhängig davon durchgerechnete Modelle bestätigen diese Summe, die bei der räumlichen Modellierung zugrunde gelegt wurden. Anhand der Kreisergebnisse der Statistik zum Elterngeld 2009 wurde die Kürzung regionalisiert.

**„Wohngeld (Streichung Heizkostenzuschuss)“ (Position 6, Tabelle 1)** Die erst zum 1. Januar 2009 eingeführte Heizkostenkomponente soll ab 2011 ersatzlos gestrichen werden, eine Kürzung von 100 Mio. Euro pro Jahr – für den Bund. Dieselbe Kürzung betrifft nach der aktuellen Gesetzeslage auch den Länderanteil beim Wohngeld. Dies bedeutet aber, die Kürzung beträgt insgesamt 200 Mio. Euro. Die aktuellsten Daten der Statistischen Ämter der Länder stammen aus 2008. Entsprechend den Angaben zu Wohngeldempfängern und Wohngeldausgaben in den Kreisen wurde das Kürzungsvolumen in den Kreisen bestimmt.

---

<sup>7</sup> Im Text werden Bezeichnungen gebraucht wie: „Bessere Vermittlung“, „sich aufhellende Arbeitsmarktlage“, „ein reformierter Instrumentenkasten“, „bessere Strategien“, „Folgen der demografischen Entwicklung“.

<sup>8</sup> Als „passive Leistungen“ im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende gelten insbesondere das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld. Und dazu zählen auch der befristete Zuschuss (§ 24 SGB II) und die Beiträge zur Rentenversicherung von Alg II-Empfänger/innen, die zum 1. Januar 2011 abgeschafft werden sollen.

<sup>9</sup> Ohne Kosten der Unterkunft und sonstige Leistungen, die ganz oder überwiegend von den Kommunen getragen werden müssen.

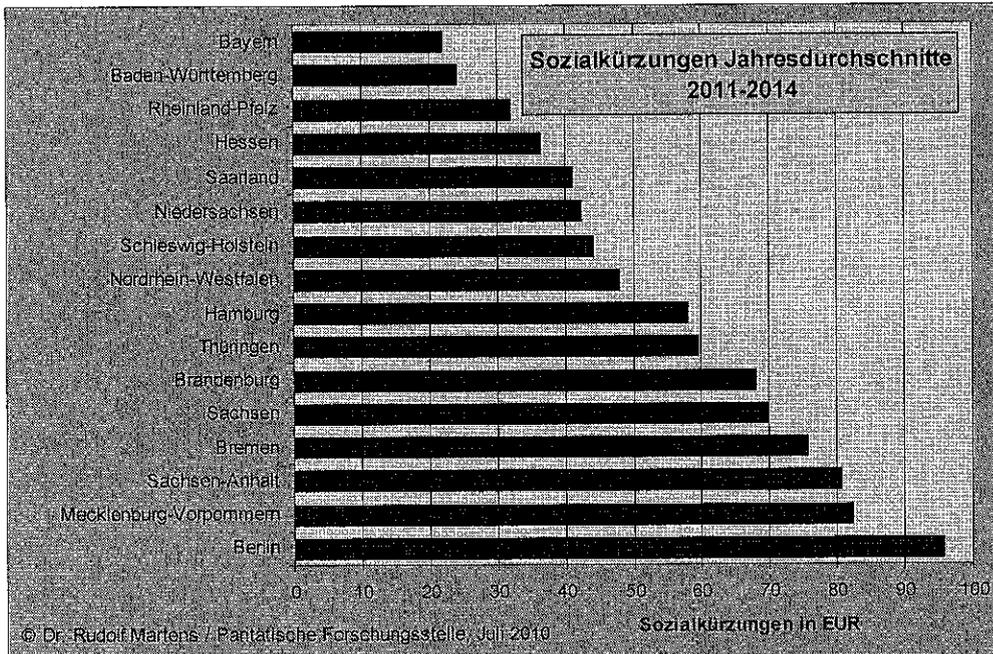
## **Karten**

**Karte 1:** Sozialkürzungen der Bundesregierung 2011-2014..... 12

**Karte 2:** Sozialkürzungen und Wirtschaftsleistung  
in den Regionen..... 14

**Karte 3:** Bundesfördermittel für strukturschwache Gebiete ..... 16

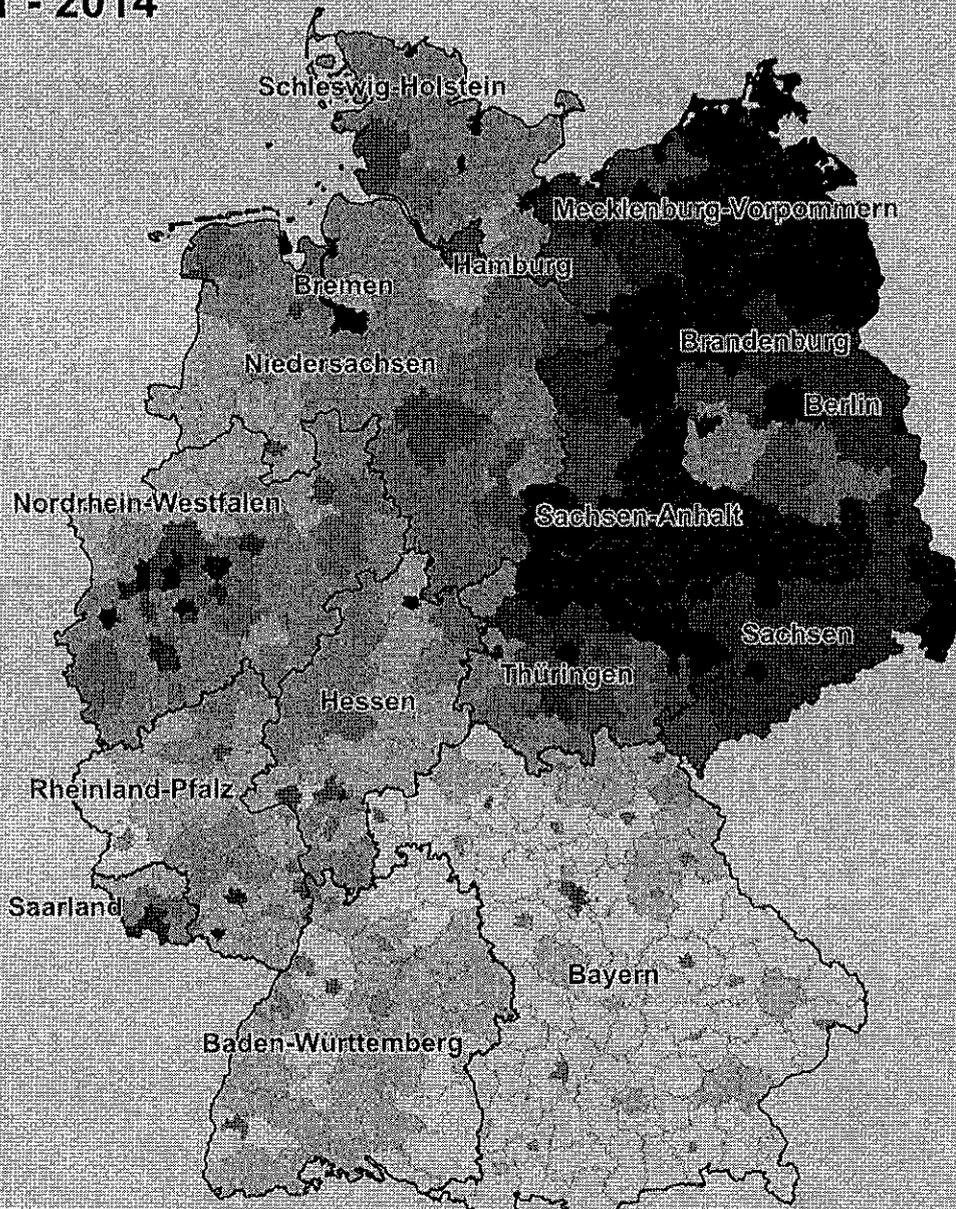
## Karte 1



**Abbildung 1:** Länderdaten der Sozialkürzungen angeordnet nach der jeweiligen Höhe.

Die Kürzungsbeträge (Jahresdurchschnitte 2011-2014) insgesamt pro Einwohner, die sich räumlich auswirken, sind in **Karte 1** für Kreise und kreisfreie Städte abgebildet. Die Höhe der Kürzungen ist durch die Intensität der Blaufärbung sichtbar. Ostdeutschland insgesamt, aber auch die altindustriellen Kerne in Westdeutschland – das Ruhrgebiet und das Saarland – ragen farblich deutlich hervor. Süddeutschland mit Baden-Württemberg und Bayern ist weniger betroffen. In der Länderdarstellung in **Abbildung 1** reichen die Werte von 22 Euro in Bayern bis zu 96 Euro in Berlin. Das Verteilungsmuster der Sozialkürzungen folgt etwa der Verteilung der Bevölkerung, die SGB II-Leistungen bezieht. In **Tabelle A** sind Länderdaten zu den einzelnen Leistungskürzungen aufgeführt. Dort ist erkennbar, dass die Hauptmasse der Kürzungen im SGB II stattfindet. Die beiden Kürzungen außerhalb des SGB II – die Begrenzung des Elterngeldes und die Wohngeldkürzung – ergeben jeweils nur kleine Beträge, die das Muster der SGB II-Kürzungen nur geringfügig verändern können.

# Sozialkürzungen\* der Bundesregierung 2011 - 2014



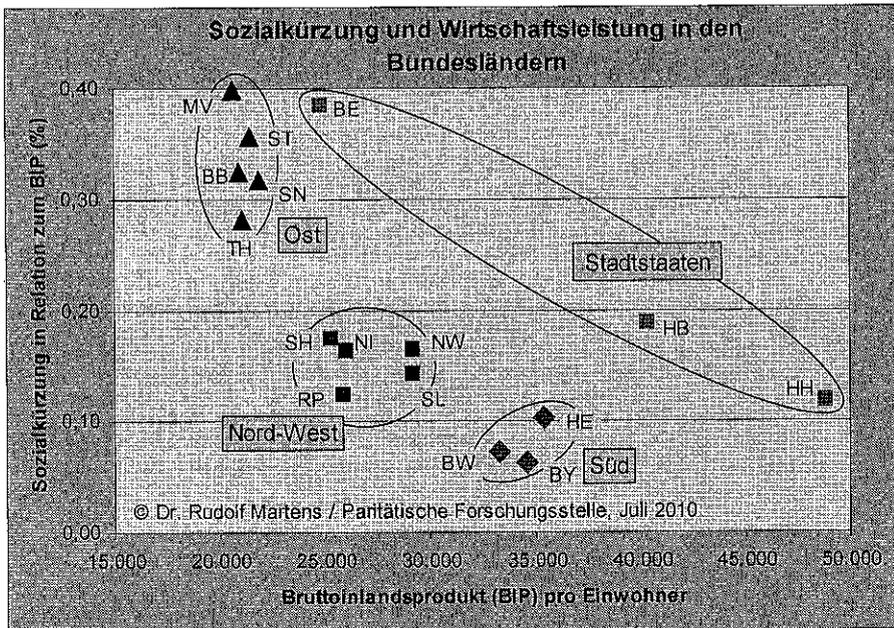
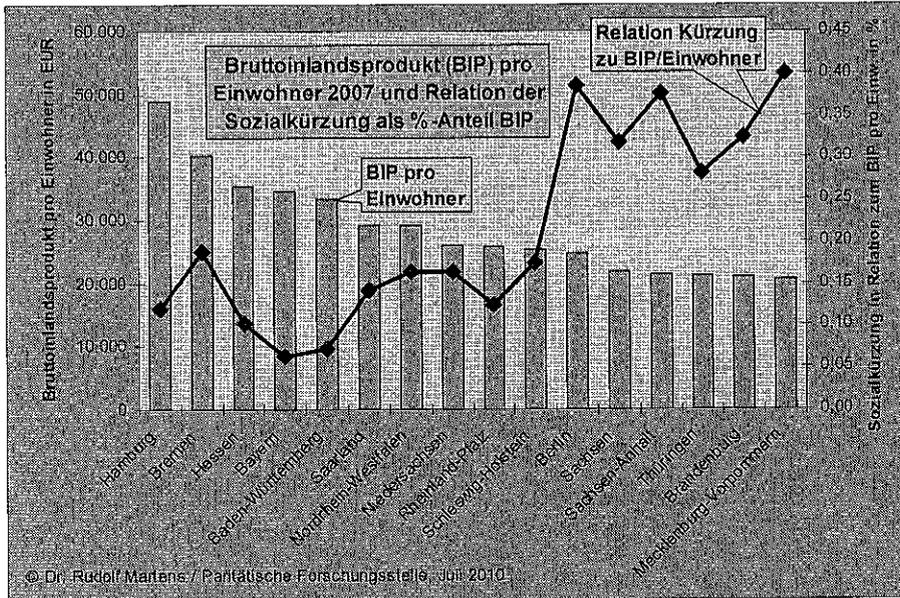
**Kürzungsbeträge insgesamt pro Einwohner  
Stadt-/Landkreise Jahresdurchschnitte 2011-2014**



© Dr. Rudolf Martens  
Partiatische Forschungsstelle  
Berlin, Sachstand: 31. Juli 2010.  
Datenquelle: Sonderauswertung Daten  
der Bundesagentur für Arbeit,  
Statistische Ämter des Bundes und der  
Länder, Bremer Institut für Arbeitsmarkt-  
forschung und Jugendberufshilfe (BIAJ)  
sowie eigene Berechnungen

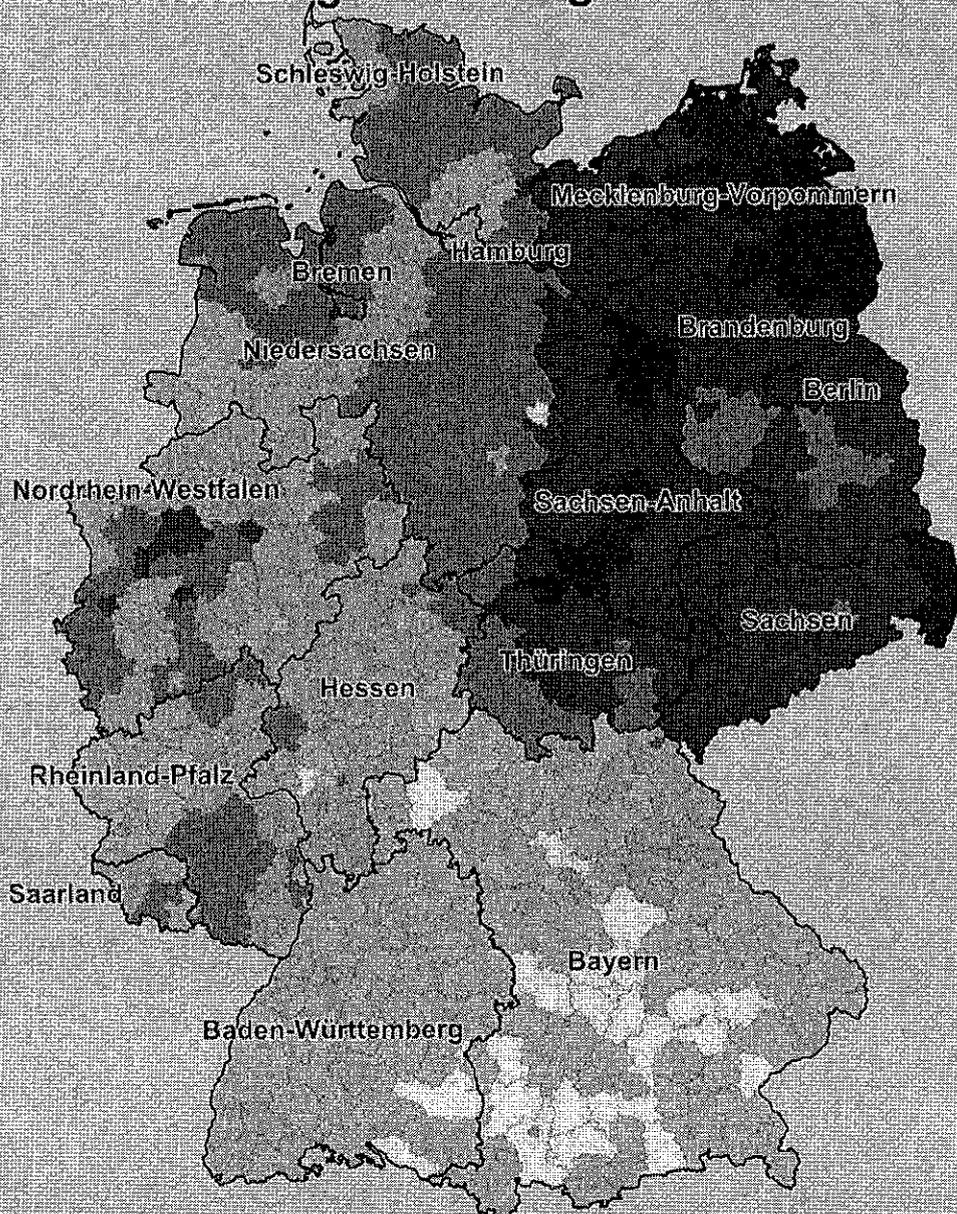
\* Sozialkürzungen im "Sparpaket" 2011-  
2014 und im Wohngeld ab 2011

## Karte 2



Die Unterschiede der Bundesländer werden besonders deutlich, wenn die Sozialsenkungen pro Einwohner in Relation zur regionalen Wirtschaftsleistung – ausgedrückt als regionales Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner – gesetzt wird. In **Karte 2** werden die Verhältnisse aus **Karte 1** durch die regionale Wirtschaftsleistung überprägt. Insbesondere wird der Ost-West-Unterschied schärfer, was die **Abbildung 2** zusätzlich bestätigt. In der „flächenhaften“ Darstellung in **Abbildung 3** werden vier Ländergruppen sichtbar: Die drei „Südländer“ Baden-Württemberg, Bayern und Hessen weisen ein hohes BIP pro Einwohner in Euro auf; daher wirken sich die Sozialsenkungen nur gering aus. Dagegen stehen die Flächenländer Ost. Bei ihnen trifft eine niedrige Wirtschaftskraft auf hohe Kürzungsbeträge. Die Nord-West-Länder liegen „abgegrenzt“ zwischen beiden Ländergruppen. Die Stadtstaaten folgen einem zu erwartenden Sondertrend. Hier finden sich eine erhöhte Wirtschaftsleistung und zugleich eine hohe SGB II-Dichte, gleichbedeutend mit erhöhten Kürzungsbeträgen in Relation zum BIP.

# Sozialkürzungen\* der Bundesregierung und Wirtschaftsleistung in den Regionen



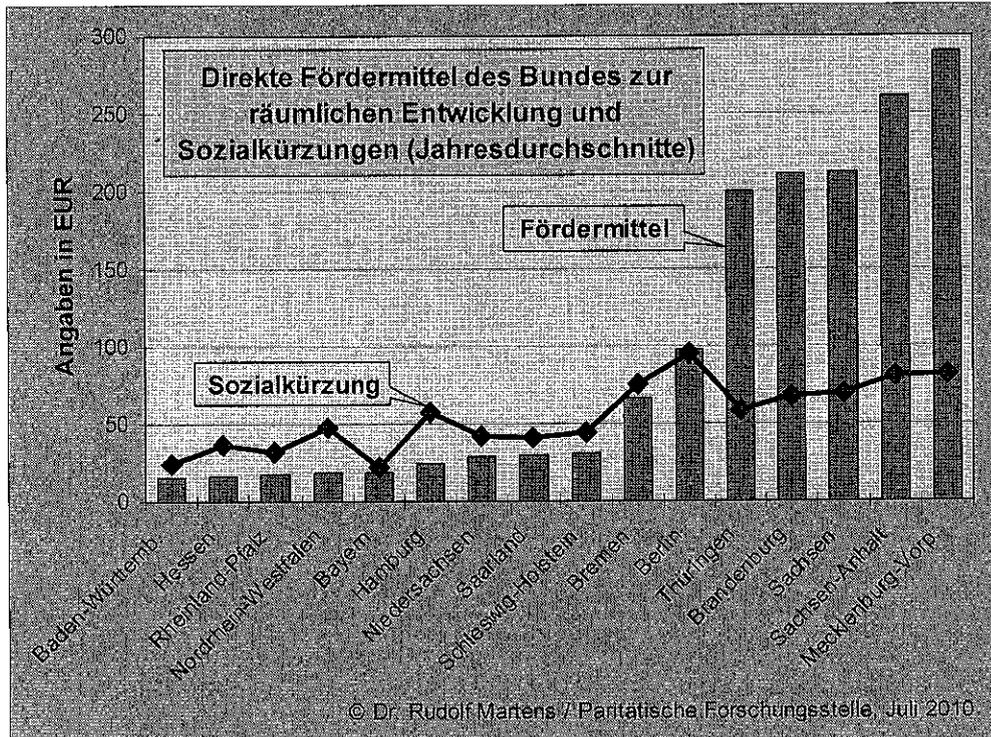
**Sozialkürzung im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt**  
 Stadt- und Landkreise Jahresdurchschnitte 2011-2014

- ☐ unter 0,05 Prozent
- ☐ von 0,05 Prozent bis unter 0,10 Prozent
- ☐ von 0,10 Prozent bis unter 0,15 Prozent
- ☐ von 0,15 Prozent bis unter 0,25 Prozent
- ☐ von 0,25 Prozent bis unter 0,35 Prozent
- ☐ von 0,35 Prozent bis unter 0,45 Prozent
- ☐ über 0,45 Prozent

© Dr. Rudolf Martens  
 Paritätische Forschungstelle  
 Berlin, Sachstand: 31. Juli 2010  
 Datenquelle: Sonderauswertung Daten  
 der Bundesagentur für Arbeit und der  
 Statistischen Ämter des Bundes und der  
 Länder, Bremer Institut für Arbeitsmarkt-  
 forschung und Jugendberufshilfe (BIAJ)  
 sowie eigene Berechnungen

\* Sozialkürzungen im "Sparpaket" 2011-  
 2014 und im Wohngeld 2011 ff.

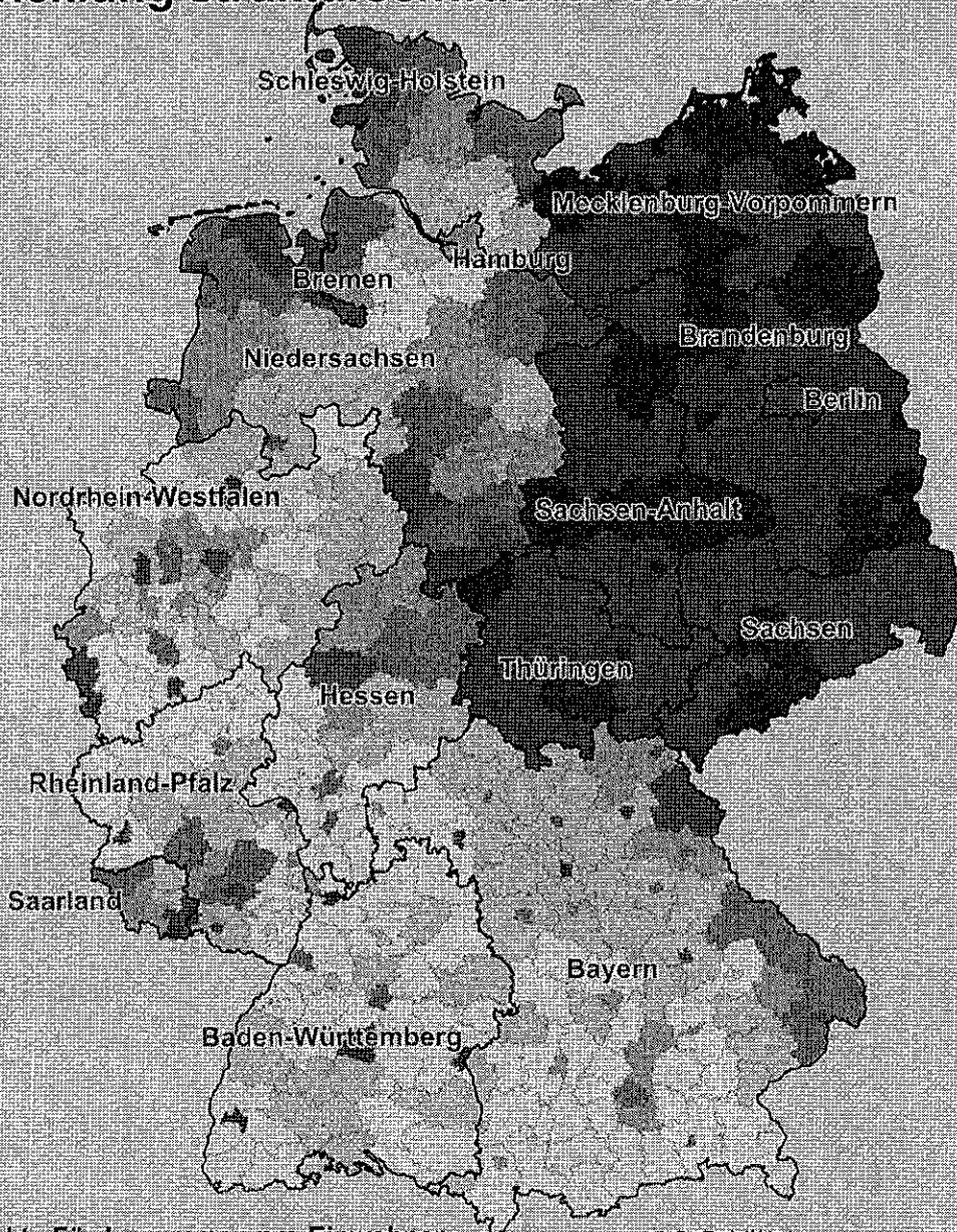
## Karte 3



**Abbildung 4:** Direkte Fördermittel des Bundes – ohne Darlehen und Kreditzusagen (vgl. Tabelle B) – in den Ländern pro Einwohner (Balken). Zum Vergleich dient die Kurve, die die Sozialkürzung pro Einwohner in Euro darstellt (vgl. Abbildung 1).

In Karte 3 sind die direkten Fördermittel des Bundes – ohne Darlehen und Kreditzusagen – zur räumlichen Entwicklung für die einzelnen Länder dargestellt. Wegen des mehrjährigen Bezugs vieler Fördermaßnahmen wird eine Durchschnittsbildung mit einem mehrjährigen Zeitbezug zugrunde gelegt (2002-2008). Ziel dieser Mittel ist die Stärkung der unternehmerischen Arbeitsplatzbasis in strukturschwachen Regionen sowie der Ausgleich regionaler Unterschiede in der Wirtschaftskraft. In Tabelle B sind die Fördermittel zusätzlich nach Förderarten aufgeschlüsselt. Die Kurve gibt die Kürzungsbeträge pro Einwohner in den einzelnen Ländern an (s. Karte 1 und Abbildung 1). Zwei Trends sind zu erkennen: So sind die Fördermittel in Ostdeutschland flächendeckend um ein Vielfaches höher als in Westdeutschland – Ausnahme Berlin. In Westdeutschland werden die ländlichen Gebiete gefördert, die an Ostdeutschland grenzen, sowie einzelne Küstenregionen und die ostbayerischen Grenzgebiete. Des weiteren fällt das Ruhrgebiet und der Raum Aachen auf. Im Vergleich der Fördermittel mit den Sozialkürzungen in Abbildung 4 ergeben sich für West- und Ostdeutschland unterschiedliche Verhältnisse: In Westdeutschland übersteigen die Sozialkürzungen in der Länderbetrachtung die Fördermittel des Bundes. In Ostdeutschland – mit Ausnahme Berlins – übersteigen die Fördermittel die Sozialkürzungen in deutlicher Weise. Allerdings erreichen die Sozialkürzungen ca.  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{3}$  der Förderhöhen.

# Direkte Bundesfördermittel\* zur räumlichen Entwicklung strukturschwacher Gebiete



**Direkte Fördersummen pro Einwohner  
Stadt-/Landkreise Jahresdurchschitte 2002-2008**

- ☐ unter 5 EUR
- ☐ von 5 EUR bis unter 15 EUR
- ☐ von 15 EUR bis unter 30 EUR
- ☐ von 30 EUR bis unter 50 EUR
- ☐ von 50 EUR bis unter 100 EUR
- ☐ von 100 EUR bis unter 250 EUR
- ☐ über 250 EUR

© Dr. Rudolf Martens  
Paritätische Forschungsstelle  
Berlin, Sachstand: 31. Juli 2010  
Datenquelle: Sonderauswertung Daten  
des Bundesamtes für Bauwesen und  
Raumordnung, Juli 2010

\* ohne Darlehen und Kreditzusagen

## **T a b e l l e n**

**Tabelle A:** Daten Sozialkürzungen Bundesländer..... 19

**Tabelle B:** Daten Fördermittel Bundesländer aufgegliedert ..... 20

**Tabelle C:** Daten Kreise und kreisfreie Städte ..... 21

**Tabelle A:** Daten Sozialkürzungen Bundesländer. Datenquelle: Daten und Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit und der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ), Sonderauswertung Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung sowie eigene Berechnungen.

Nr.	Länder und Ländergruppen	Einwohner	Kürzungen insgesamt pro Einwohner Jahres. durchschnitt. 2011-2014 in EUR	Eingliederung in Arbeit im SGB II 2011-2014 Jahres. durchschnitt. in EUR	Befristeter Zuschlag § 24 SGB II 2011-2014 Jahres. durchschnitt. in EUR	Senkung passive Leistungen SGB II 2011-2014 Jahres. durchschnitt. in EUR	Abschaffung Elterngeld im SGB II in EUR	Begrenzung Elterngeld in EUR	Kürzung Wohngeld 2011-2014 Jahres. durchschnitt. in EUR	Sozialkürzung in Relation zum BIP pro Einwohner in %	BIP pro Einwohner 2007 in EUR	Direkte Fördermittel-Jahresdurchschnitt pro Person 2002-2008 in EUR
1	Schleswig-Holstein	2.835.814	44,14	17,59	2,59	13,44	5,69	1,75	3,08	0,17	25.307	30,68
2	Hamburg	1.762.406	58,10	24,41	2,11	19,01	7,48	2,35	2,74	0,12	48.832	24,16
3	Niedersachsen	7.977.185	42,35	16,94	2,38	13,15	5,54	1,72	2,62	0,16	25.983	29,32
4	Bremen	663.531	75,58	33,89	2,86	24,69	9,98	1,49	2,67	0,19	40.338	66,55
5	Nordrhein-Westfalen	18.012.683	47,84	19,17	2,71	15,30	6,37	1,59	2,70	0,16	29.131	19,00
6	Hessen	6.073.957	36,47	14,33	1,78	11,40	5,25	1,93	1,78	0,10	35.428	16,74
7	Rheinland-Pfalz	4.049.252	31,97	11,47	2,23	9,76	4,63	1,69	2,19	0,12	25.827	18,18
8	Baden-Württemberg	10.744.254	24,16	7,77	2,05	7,37	3,13	2,06	1,78	0,07	33.281	15,88
9	Bayern	12.506.495	21,88	7,16	1,70	6,46	2,88	2,31	1,37	0,06	34.625	19,14
10	Saarland	1.039.883	41,23	16,91	2,30	13,60	5,49	1,19	1,74	0,14	29.135	30,09
11	Berlin	3.410.146	95,68	46,47	2,52	30,10	12,03	2,12	2,44	0,38	24.854	98,22
12	Brandenburg	2.541.755	67,78	31,44	3,63	20,04	7,69	1,97	3,01	0,32	20.920	210,81
13	Mecklenburg-Vorpommern	1.686.718	82,28	38,25	4,20	23,60	9,69	1,66	4,88	0,40	20.621	289,93
14	Sachsen	4.234.987	69,71	30,99	3,61	20,21	8,17	2,10	4,63	0,32	21.900	211,94
15	Sachsen-Anhalt	2.406.758	80,59	39,08	3,91	24,13	9,42	1,47	2,58	0,38	21.447	261,10
16	Thüringen	2.300.180	59,39	25,11	3,88	17,63	7,35	1,87	3,55	0,28	21.109	200,36
	Deutschland	82.246.000	44,56	18,29	2,49	13,72	5,73	1,89	2,44	0,15	29.459	57,11
	West	65.665.457	36,60	14,00	2,23	11,44	4,88	1,88	2,17	0,12	31.330	20,80
	Ost	16.580.543	76,26	35,38	3,53	22,80	9,12	1,92	3,51	0,35	22.052	201,52

\* ohne Darlehen und Kreditzusagen

**Tabelle B:** Daten Fördermittel Bundesländer aufgliedert. Direkte Fördermittel aufgliedert (ohne Darlehen und Kreditzusagen). Datenquelle: Sonderauswertung Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung.

Nr.	Länder und Ländergruppen	Einwohner	Direkte Fördermittel in Millionen Euro Schrittpro Person 2002/2003 in EUR	darunter Städtebau- förderung	darunter: GRW gewerb- liche Wirt- schaft, Frem- denverkehr, Infrastruktur	darunter GA Hoch- schulausbau	darunter Arbeitsmarkt- politische Hilfen	nachrichtlich- Darlehen und Kreditzusagen
1	Schleswig-Holstein	2.835.814	30,68	2,97	15,57	7,39	4,75	330,77
2	Hamburg	1.762.406	24,16	2,82	0,00	14,93	6,42	219,00
3	Niedersachsen	7.977.185	29,32	2,02	12,89	8,67	5,73	263,39
4	Bremen	663.531	66,55	4,51	13,94	34,42	13,67	264,84
5	Nordrhein-Westfalen	18.012.683	19,00	2,79	3,85	8,47	3,89	213,74
6	Hessen	6.073.957	16,74	2,76	3,51	8,23	2,24	170,15
7	Rheinland-Pfalz	4.049.252	18,18	2,69	3,64	9,53	2,33	225,07
8	Baden-Württemberg	10.744.254	15,88	2,64	0,00	12,01	1,23	349,03
9	Bayern	12.506.495	19,14	2,64	2,34	11,20	2,96	251,22
10	Saarland	1.039.883	30,09	3,28	8,56	12,69	5,56	146,66
11	Berlin	3.410.146	98,22	10,35	41,18	9,71	36,97	119,44
12	Brandenburg	2.541.755	210,81	21,99	128,37	8,21	52,23	311,49
13	Mecklenburg-Vorpommern	1.686.718	289,93	23,18	185,67	12,84	68,24	240,68
14	Sachsen	4.234.987	211,94	23,85	118,91	13,41	55,76	152,06
15	Sachsen-Anhalt	2.406.758	261,10	22,78	158,44	12,43	67,45	349,26
16	Thüringen	2.300.180	200,36	22,82	114,30	13,47	49,77	187,31
	Deutschland	82.246.000	57,11	6,23	26,93	10,41	13,55	242,72
	West	65.665.457	20,80	2,67	4,56	10,09	3,48	250,43
	Ost	16.580.543	201,52	20,39	115,99	11,66	53,48	211,98

\* ohne Darlehen und Kreditzusagen

**Tabelle C:** Daten Kreise und kreisfreie Städte. Datenquelle: Daten und Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit und der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ), Sonderauswertung Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung sowie eigene Berechnungen.

Nr.	Kreiszahl	Name	Kürzungen insgesamt pro Einwohner Jahres-durchschn. 2011-2014 in EUR	Eingliederung in Arbeit im SGB II Jahres-durchschn. 2011-2014 in EUR	Befristeter Zuschlag § 24 SGB II Jahres-durchschn. in EUR	Senkung passive Leistungen SGB II 2011-2014 Jahres-durchschn. in EUR	Abschaffung Elterngeld im SGB II in EUR	Begrenzung Elterngeld in EUR	Kürzung Wohngeld 2011-2014 Jahres-durchschn. in EUR	Sozialkürzung in Relation zum BIP pro Einwohner in %	BIP pro Einwohner in EUR 2007	Direkte Fördermittel (abzüglich Zuschläge) pro Person 2002-2008 in EUR
<b>Schleswig-Holstein</b>												
1	01001	Flensburg, Stadt	74,60	29,26	7,56	22,79	9,74	1,20	4,07	0,21	35.169	59,61
2	01002	Kiel, Landeshauptstadt	77,33	34,00	2,60	25,07	9,61	1,94	4,12	0,21	36.874	82,32
3	01003	Lübeck, Hansestadt	78,70	35,52	3,29	24,49	10,14	1,69	3,57	0,27	29.169	79,51
4	01004	Neumünster, Stadt	77,41	33,80	3,56	22,79	11,44	1,36	4,46	0,25	31.121	21,00
5	01051	Dithmarschen	50,13	20,93	3,22	15,75	6,18	1,17	2,89	0,22	22.738	39,89
6	01053	Herzogtum Lauenburg	38,33	14,80	2,12	11,52	5,14	1,94	2,81	0,19	19.739	5,14
7	01054	Nordfriesland	32,61	11,95	2,21	9,56	3,87	1,45	3,56	0,12	26.293	58,13
8	01055	Ostholstein	39,18	15,60	2,63	11,93	4,32	1,45	3,26	0,20	19.998	30,43
9	01056	Pinneberg	34,52	13,33	1,77	10,58	4,62	2,04	2,18	0,12	28.188	5,85
10	01057	Plön	32,72	12,50	2,47	9,86	3,57	1,57	2,75	0,21	15.918	30,15
11	01058	Rendsburg-Eckernförde	33,15	11,64	2,47	9,72	4,43	1,78	3,11	0,16	21.138	24,35
12	01059	Schleswig-Flensburg	36,08	12,98	3,35	10,99	4,80	1,49	2,46	0,20	18.254	31,48
13	01060	Segeberg	31,27	11,05	1,84	8,94	4,52	2,09	2,83	0,13	23.711	5,62
14	01061	Steinburg	41,13	15,68	2,54	12,17	5,45	1,53	3,76	0,16	26.115	6,04
15	01062	Stormarn	24,52	8,32	1,50	7,01	3,09	2,27	2,32	0,09	28.450	2,34
<b>Bundesland Hamburg</b>												
16	02000	Hamburg, Freie und Hansestadt	58,09	24,41	2,10	19,01	7,48	2,35	2,74	0,12	48.832	24,16
<b>Niedersachsen</b>												
17	03101	Braunschweig, Stadt	53,74	22,64	2,66	17,22	6,91	2,04	2,28	0,15	34.826	27,09
18	03102	Salzgitter, Stadt	57,29	24,70	3,11	18,13	8,27	1,10	1,97	0,15	38.994	14,19

Nr.	Kreiszahl	Name	Kürzungen insgesamt pro Einwohner Jahresdurchschn. 2011-2014 in EUR	Eingliederung in Arbeit im SGB II 2011-2014 Jahresdurchschn. in EUR	Befristeter Zuschlag § 24 SGB II 2011-2014 Jahresdurchschn. in EUR	Senkung passive Leistungen SGB II 2011-2014 Jahresdurchschn. in EUR	Abschaffung Elterngehalt im SGB II in EUR	Begrenzung Elterngehalt in EUR	Kürzung Wohngeld 2011-2014 Jahresdurchschn. in EUR	Sozialkürzung in Relation zum BIP pro Einwohner in %	BIP pro Einwohner in EUR 2007	Direkte Fördermittel Jahresdurchschnitt 2002-2008 in EUR
19	03103	Wolfsburg, Stadt	37,52	14,34	1,98	11,50	6,03	1,68	1,99	0,05	77.293	6,04
20	03151	Gifhorn	34,64	13,55	2,00	10,80	5,12	1,90	1,28	0,22	15.532	5,81
21	03152	Göttingen	43,82	17,61	2,38	13,84	5,84	1,77	2,38	0,17	26.102	107,73
22	03153	Goslar	51,00	22,78	3,00	16,53	5,44	1,26	1,97	0,23	22.407	39,80
23	03154	Helmsstedt	44,75	19,28	2,51	15,35	4,14	1,51	1,96	0,27	16.550	19,19
24	03155	Northeim	43,44	17,53	2,92	13,60	5,92	1,41	2,07	0,21	20.468	31,49
25	03156	Osterode am Harz	49,22	21,23	3,41	15,18	6,44	1,06	1,91	0,16	30.194	73,33
26	03157	Peine	43,62	17,43	3,01	13,71	5,73	1,86	1,87	0,22	19.401	18,56
27	03158	Woffenbüttel	37,18	15,15	2,31	12,23	4,31	1,54	1,65	0,24	15.641	15,79
28	03241	Region Hannover	55,29	22,81	2,62	17,93	7,04	2,13	2,76	0,16	33.691	37,27
29	03251	Diepholz	30,81	11,41	1,65	9,27	4,10	1,71	2,67	0,13	22.887	6,36
30	03252	Haimeln-Pymont	49,78	21,18	3,40	15,87	5,34	1,59	2,40	0,20	25.212	50,19
31	03254	Hildesheim	44,47	17,73	3,03	14,01	5,64	1,58	2,48	0,21	21.693	20,75
32	03255	Holzminde	44,89	16,91	3,18	14,89	7,43	1,26	1,23	0,20	22.829	50,44
33	03256	Nienburg (Weser)	38,65	15,53	2,78	12,15	5,17	1,01	2,01	0,18	22.021	12,09
34	03257	Schaumburg	41,71	16,87	2,73	13,08	5,48	1,53	2,02	0,22	19.132	11,45
35	03351	Celle	46,62	19,32	2,17	15,11	6,85	1,42	1,74	0,21	22.172	26,08
36	03352	Cuxhaven	38,33	15,56	2,11	11,79	4,97	1,67	2,23	0,23	16.951	41,10
37	03353	Harburg	25,56	8,81	1,44	7,49	3,46	1,98	2,38	0,15	16.832	1,31
38	03354	Lüchow-Dannenberg	53,28	22,75	3,22	17,43	5,69	1,18	3,01	0,27	19.515	97,75
39	03355	Lüneburg	42,71	17,60	2,05	13,17	5,85	2,13	1,91	0,20	20.872	32,98
40	03356	Osterholz	25,03	9,31	1,42	7,79	2,78	1,57	2,15	0,16	15.977	25,58
41	03357	Rotenburg (Wümme)	31,34	11,45	1,71	8,98	4,24	1,67	3,29	0,13	23.906	4,50
42	03358	Soltau-Fallingb.ostel	39,33	15,35	2,79	12,11	4,27	1,53	3,28	0,15	25.573	18,89
43	03359	Stade	39,42	15,40	2,09	11,82	5,61	2,06	2,44	0,15	26.350	6,00
44	03360	Uelzen	40,98	17,41	2,20	12,93	5,08	1,25	2,11	0,19	21.639	44,08
45	03361	Verden	34,49	12,95	1,85	10,72	4,74	1,89	2,33	0,14	24.973	2,83

Nr.	Kreis- zahl	Name	Kürzungen insgesamt pro Ein- wohner Jahres- durchschn. 2011-2014 in EUR	Eingliede- rung in Arbeit im SGB II Jahres- durchschn. 2011-2014 in EUR	Befristeter Zuschlag § 24 SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Senkung passive Leistungen SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Abschaf- fung Elterngeld im SGB II in EUR	Begren- zung Elterngeld in EUR	Kürzung Wohnlohn 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Sozialkur- zung in Relation zum BIP pro Ein- wohner in %	BIP pro Einwohner in EUR 2007	Direkte Förder- mittel Jah- resdurch- schnitt pro Person 2007-2008 in EUR
46	03401	Delmenhorst, Stadt	73,04	33,47	3,63	22,57	9,73	1,19	2,46	0,34	21.181	15,53
47	03402	Emden, Stadt	58,77	25,20	1,99	18,76	8,73	1,05	3,05	0,13	44.043	86,83
48	03403	Oldenburg (Olden- burg), Stadt	59,92	24,49	2,84	18,84	8,80	2,05	2,90	0,17	34.635	26,69
49	03404	Osnabrück, Stadt	52,42	20,60	3,27	16,54	7,36	1,95	2,69	0,13	40.397	45,71
50	03405	Wilhelmshaven, Stadt	74,23	34,57	3,13	24,14	9,15	1,01	2,21	0,24	30.512	46,29
51	03451	Ammerland	30,48	11,25	1,87	8,45	4,27	1,83	2,80	0,14	21.845	30,89
52	03452	Aurich	43,33	18,24	1,66	13,52	5,49	1,26	3,16	0,25	17.670	35,47
53	03453	Cloppenburg	36,22	11,24	2,54	9,10	5,22	1,71	6,41	0,15	23.687	28,96
54	03454	Emsland	25,70	8,55	1,99	7,20	2,79	1,81	3,36	0,09	29.750	21,06
55	03455	Friesland	36,71	14,85	2,13	10,99	4,99	1,34	2,42	0,20	18.713	56,28
56	03456	Grafschaft Bentheim	26,73	9,60	1,12	7,74	3,48	1,73	3,05	0,12	22.283	42,84
57	03457	Leer	38,53	15,13	2,23	11,37	5,00	1,33	3,47	0,18	21.136	36,04
58	03458	Oldenburg	31,25	11,92	2,21	9,02	3,52	1,69	2,90	0,17	18.396	9,32
59	03459	Osnabrück	29,71	9,76	2,40	8,23	4,12	1,89	3,31	0,13	22.310	6,09
60	03460	Vechta	26,29	8,18	1,71	6,72	4,34	2,02	3,33	0,09	30.848	6,21
61	03461	Wesermarsch	44,89	18,80	2,16	13,84	5,99	1,16	2,94	0,17	25.949	56,44
62	03462	Wittmund	39,38	16,40	2,30	11,50	5,13	1,27	2,77	0,21	18.511	51,08
<b>Bundesland Bremen</b>												
63	04011	Bremen, Stadt	70,49	30,69	2,79	23,40	9,36	1,59	2,66	0,17	42.108	64,31
64	04012	Bremerhaven, Stadt	99,90	49,17	3,26	30,84	12,95	1,00	2,68	0,31	31.951	77,32
<b>Nordrhein-Westfalen</b>												
65	05111	Düsseldorf, Stadt	58,34	23,82	2,25	19,33	7,10	2,00	3,82	0,09	68.272	25,92
66	05112	Duisburg, Stadt	77,58	34,22	3,69	25,35	10,59	1,14	2,58	0,27	28.782	57,10
67	05113	Essen, Stadt	73,27	32,65	2,69	24,82	9,60	1,47	2,04	0,20	35.989	36,51
68	05114	Krefeld, Stadt	62,86	27,02	3,23	20,91	7,69	1,32	2,69	0,19	32.562	12,77
69	05116	Mönchengladbach, Stadt	73,62	32,86	3,23	24,04	10,03	1,17	2,30	0,28	25.847	4,44

Nr.	Kreis- zahl	Name	Kürzungen insgesamt pro Ein- wohner Jahres- durchschn. 2011-2014 in EUR	Eingliede- rung in Arbeit im SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Befristeter Zuschlag § 24 SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Senkung passive Leistungen SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Abschaf- fung Ehemgeld im SGB II in EUR	Begren- zung Ehemgeld in EUR	Kürzung Wohngeld 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Sozialkür- zung in Relation zum BIP pro Ein- wohner in %	BIP pro Einwohner in EUR 2007	Direkte Förder- mittel Jah- resdurch- schnitt pro Person 2002-2008 in EUR
70	05117	Mülheim an der Ruhr, Stadt	51,96	21,78	2,85	16,75	7,06	1,66	1,87	0,16	32.686	8,59
71	05119	Oberhausen, Stadt	65,01	28,44	3,48	21,66	8,19	1,07	2,16	0,31	21.185	13,65
72	05120	Remscheid, Stadt	51,59	20,79	2,89	16,81	7,06	1,40	2,65	0,17	30.427	10,44
73	05122	Solingen, Stadt	48,16	18,93	3,54	15,82	6,27	1,44	2,16	0,20	24.304	12,40
74	05124	Wuppertal, Stadt	71,32	30,37	3,67	23,73	9,82	1,37	2,35	0,25	28.467	18,18
75	05154	Kleve	28,20	9,56	2,78	8,41	2,88	1,53	3,05	0,12	23.113	4,21
76	05158	Mettmann	37,52	14,35	2,59	12,16	4,69	1,72	1,99	0,13	28.676	4,28
77	05162	Neuss	34,48	12,76	2,15	10,63	4,82	1,75	2,36	0,10	32.969	5,45
78	05166	Viersen	34,39	12,32	2,90	10,67	4,84	1,51	2,16	0,16	22.065	5,28
79	05170	Wesel	39,79	15,83	2,25	12,68	5,28	1,37	2,39	0,20	19.557	7,06
80	05314	Bonn, Stadt	43,89	16,34	1,59	13,60	6,97	2,26	3,13	0,11	41.526	75,69
81	05315	Köln, Stadt	62,15	26,12	2,47	20,85	7,68	2,42	2,61	0,14	44.464	40,25
82	05316	Leverkusen, Stadt	47,02	19,12	2,80	15,09	6,09	1,71	2,20	0,12	39.738	7,62
83	05334	Aachen, Städteregion	48,12	19,29	2,39	15,55	6,51	1,59	2,79	0,18	26.710	51,06
84	05358	Düren	40,98	16,03	2,49	13,40	5,31	1,38	2,37	0,18	22.673	4,58
85	05362	Erfkreis	39,58	15,61	1,78	12,70	5,80	1,67	2,02	0,15	27.075	3,12
86	05366	Euskirchen	32,16	10,98	1,97	9,77	4,63	1,52	3,29	0,14	22.679	1,93
87	05370	Heinsberg	37,92	14,05	2,51	11,54	5,26	1,39	3,17	0,21	17.718	25,32
88	05374	Oberbergischer Kreis	32,96	10,85	3,35	9,95	4,28	1,44	3,10	0,12	26.755	13,93
89	05378	Rheinisch-Bergischer Kreis	31,39	12,11	1,77	10,16	3,55	1,80	2,00	0,15	20.437	3,05
90	05382	Rhein-Sieg-Kreis	33,37	11,95	2,00	10,39	4,49	1,84	2,71	0,17	19.729	3,41
91	05512	Boitrop, Stadt	50,66	20,35	2,37	16,61	7,49	1,34	2,50	0,31	16.480	30,82
92	05513	Gelsenkirchen, Stadt	91,32	41,89	3,56	29,60	12,25	0,92	3,10	0,35	26.403	36,99
93	05515	Münster, Stadt	39,29	13,87	1,66	11,68	6,19	2,51	3,37	0,09	44.938	51,63
94	05554	Borken	27,89	9,22	1,81	8,04	4,10	1,87	2,85	0,11	25.746	3,02
95	05558	Coesfeld	23,71	7,07	2,17	6,10	2,71	2,02	3,63	0,11	20.970	2,35

Nr.	Kreiszahl	Name	Kürzungen insgesamt pro Einwohner Jahresdurchschn. 2011-2014 in EUR	Eingliederung in Arbeit im SGB II Jahresdurchschn. 2011-2014 in EUR	Befristeter Zuschlag § 24 SGB II Jahresdurchschn. in EUR	Senkung passive Leistungen SGB II Jahresdurchschn. 2011-2014 in EUR	Abschaffung Elterngeld im SGB II in EUR	Begrenzung Elterngeld in EUR	Kürzung Wohngeld 2011-2014 Jahresdurchschn. in EUR	Sozialkürzung in Relation zum BIP pro Einwohner in %	BIP pro Einwohner in EUR 2007	Direkte Fördermittel Jahr res. durch schn. pro Person 2002-2006 in EUR
96	05562	Recklinghausen	57,32	24,98	3,23	18,79	7,02	1,28	2,02	0,29	19.982	23,11
97	05566	Steinfurt	28,86	9,26	1,86	7,89	4,38	1,83	3,63	0,12	23.247	5,28
98	05570	Warendorf	31,30	10,70	2,19	9,46	4,57	1,72	2,65	0,13	24.512	4,60
99	05711	Bielefeld, Stadt	59,63	24,17	3,40	18,72	8,04	1,90	3,40	0,19	31.114	14,27
100	05754	Gütersloh	29,10	9,14	2,68	7,81	4,03	1,91	3,52	0,09	32.809	4,52
101	05758	Herford	37,19	13,86	2,41	11,19	5,64	1,53	2,56	0,13	27.738	2,63
102	05762	Höxter	31,58	10,74	3,10	9,26	4,04	1,55	2,90	0,15	21.102	8,33
103	05766	Lippe	45,57	17,33	3,38	13,53	6,46	1,64	3,24	0,19	24.352	12,60
104	05770	Minden-Lübbecke	39,47	14,15	3,13	11,46	5,63	1,62	3,48	0,14	27.710	2,86
105	05774	Paderborn	40,27	14,78	2,37	12,02	5,72	1,87	3,51	0,15	26.139	14,27
106	05911	Bochum, Stadt	53,49	22,12	2,90	17,88	6,98	1,45	2,18	0,17	30.942	24,63
107	05913	Dortmund, Stadt	73,66	32,51	3,00	24,61	9,47	1,42	2,65	0,24	30.311	53,12
108	05914	Hagen, Stadt	64,54	27,36	4,26	20,57	9,27	1,07	2,02	0,22	29.999	25,21
109	05915	Hamm, Stadt	63,56	26,43	4,26	19,71	7,67	1,31	4,16	0,29	22.228	22,82
110	05916	Herne, Stadt	67,39	29,02	3,82	22,05	8,04	1,05	3,42	0,36	18.536	12,04
111	05954	Ennepe-Ruhr-Kreis	40,35	15,92	3,00	12,83	5,01	1,42	2,16	0,17	23.726	7,61
112	05958	Hochsauerlandkreis	30,83	10,91	2,69	9,50	3,91	1,49	2,34	0,12	26.793	10,39
113	05962	Märkischer Kreis	41,27	14,81	3,64	13,28	5,75	1,18	2,62	0,14	28.504	4,16
114	05966	Olpe	24,61	7,35	2,94	7,66	3,41	1,35	1,90	0,08	30.712	3,51
115	05970	Siegen-Wittgenstein	32,49	11,22	2,74	10,60	4,48	1,23	2,22	0,10	32.136	12,04
116	05974	Soest	36,60	13,30	2,39	11,01	5,11	1,61	3,18	0,15	24.442	4,01
117	05978	Unna	49,39	19,90	3,22	15,76	6,46	1,33	2,73	0,23	21.595	19,06
Hessen												
118	06411	Darmstadt, Stadt	46,49	17,96	1,84	14,12	8,09	2,41	2,07	0,09	52.840	35,11
119	06412	Frankfurt am Main, Stadt	54,71	22,30	2,07	17,53	8,23	2,39	2,19	0,07	77.762	45,73
120	06413	Offenbach am Main, Stadt	77,55	35,42	2,39	22,84	13,04	1,45	2,40	0,21	37.262	7,29

Nr.	Kreis- zahl	Name	Kürzungen insgesamt pro Ein- wohner Jahres- durchschn. 2011-2014 in EUR	Eingliede- rung in Arbeit im SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Befristeter Zuschlag § 24 SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Senkung passive Leistungen SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Abschaf- fung Efterngeld im SGB II in EUR	Begren- zung Efterngeld in EUR	Kürzung Wohngeld 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Sozialkur- zung in Relation zum BIP pro Ein- wohner in %	BIP pro Einwohner in EUR 2007	Brutto- Förder- mittel Jah- resdurch- schnitt pro Person 2007/2008 in EUR
121	06414	Wiesbaden, Landes- hauptstadt	54,50	22,80	2,32	16,73	8,49	2,20	1,96	0,11	49.060	4,75
122	06431	Bergstraße	30,81	12,09	1,69	10,04	3,59	1,85	1,54	0,13	23.792	3,06
123	06432	Darmstadt-Dieburg	26,49	9,75	1,13	8,32	3,84	2,15	1,29	0,13	20.585	3,04
124	06433	Groß-Gerau	37,58	14,02	1,94	11,19	6,39	1,90	2,15	0,10	35.882	4,54
125	06434	Hochtaunuskreis	20,08	6,81	0,93	5,80	2,89	2,18	1,48	0,05	37.178	2,97
126	06435	Main-Kinzig-Kreis	28,63	10,13	1,52	9,04	4,12	1,92	1,90	0,11	27.016	4,45
127	06436	Main-Taunus-Kreis	19,19	6,59	0,86	5,97	2,52	2,48	0,78	0,05	38.675	4,84
128	06437	Odenwaldkreis	31,60	11,47	1,81	10,11	4,88	1,62	1,71	0,14	22.294	1,10
129	06438	Offenbach	32,76	12,62	1,20	10,15	5,04	1,96	1,78	0,10	32.494	4,90
130	06439	Rheingau-Taunus- Kreis	21,03	7,66	1,07	6,62	2,79	2,09	0,81	0,10	20.132	4,49
131	06440	Wetteraukreis	28,08	10,23	1,79	8,44	3,70	2,07	1,86	0,12	24.106	5,18
132	06531	Gießen	40,62	16,58	1,74	13,20	5,70	1,85	1,57	0,14	29.349	20,35
133	06532	Lahn-Dill-Kreis	33,51	13,05	2,11	10,95	4,42	1,54	1,45	0,11	29.474	3,38
134	06533	Limburg-Weilburg	36,86	14,51	2,01	11,08	5,50	1,83	1,91	0,16	22.600	3,90
135	06534	Marburg-Biedenkopf	30,31	10,98	1,84	9,69	4,56	1,70	1,55	0,10	29.146	55,51
136	06535	Vogelsbergkreis	28,61	10,97	2,09	9,08	3,27	1,60	1,60	0,14	21.144	10,86
137	06611	Kassel, Stadt	72,23	33,07	2,52	22,74	9,44	1,49	2,97	0,16	44.256	29,02
138	06631	Fulda	27,47	9,33	2,06	8,18	3,63	1,99	2,29	0,09	31.674	7,54
139	06632	Hersfeld-Rotenburg	31,73	11,99	1,63	10,20	4,30	1,58	2,03	0,11	28.681	30,10
140	06633	Kassel	27,22	10,28	1,81	8,50	3,52	1,58	1,53	0,13	21.617	28,29
141	06634	Schwalim-Eder-Kreis	29,26	11,71	1,83	9,29	3,50	1,59	1,35	0,11	25.721	35,93
142	06635	Waldeck-Frankenberg	30,98	11,52	2,68	9,28	3,87	1,45	2,17	0,11	28.558	16,19
143	06636	Werra-Meißner-Kreis	42,92	17,94	2,51	13,76	5,72	1,31	1,68	0,19	23.073	43,84
<b>Rheinland-Pfalz</b>												
144	07111	Koblenz, Stadt	53,48	20,39	2,57	16,16	8,23	1,91	4,22	0,10	54.168	34,57
145	07131	Ahrweiler	24,06	7,69	1,36	6,71	3,14	1,43	3,73	0,13	18.289	0,98

Nr.	Kreis- zahl	Name	Kürzungen insgesamt pro Ein- wohner Jahres- durchschn. 2011-2014 in EUR	Einglie- dung in Arbeit im SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Befristeter Zuschlag S 24 SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Senkung passive Leistungen SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Abschaf- fung Elterngeld im SGB II in EUR	Begren- zung Elterngeld in EUR	Kürzung Wahngeld 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Sozialkür- zung in Relation zum BIP pro Ein- wohner in %	BIP pro Einwohner in EUR 2007	Direkte Förder- mittel Jah- resdurch- schnittlich pro Person 2007-2008 in EUR
146	07132	Altenkirchen (Westerwald)	32,48	10,97	3,06	10,32	4,01	1,34	2,78	0,15	21.026	2,03
147	07133	Bad Kreuznach	37,98	14,33	2,35	11,69	5,79	1,72	2,11	0,16	23.303	8,74
148	07134	Birkenfeld	38,96	15,51	2,45	12,28	5,45	1,24	2,02	0,18	21.478	45,62
149	07135	Cochem-Zell	21,05	7,13	1,64	6,02	2,23	1,72	2,32	0,10	21.252	2,82
150	07137	Mayen-Koblenz	33,17	11,92	2,33	9,81	4,65	1,68	2,79	0,14	23.662	2,85
151	07138	Neuwied	37,11	13,26	2,48	10,95	5,25	1,49	3,68	0,15	24.661	1,74
152	07140	Rhein-Hunsrück-Kreis	25,76	9,55	1,85	7,31	3,54	1,71	1,79	0,11	24.097	8,82
153	07141	Rhein-Lahn-Kreis	28,11	9,63	1,82	8,30	4,45	1,83	2,08	0,15	19.255	5,01
154	07143	Westerwaldkreis	27,54	9,15	2,60	8,17	3,69	1,68	2,24	0,11	25.125	3,18
155	07211	Trier, Stadt	37,37	13,99	1,90	11,32	5,99	1,45	2,72	0,10	37.191	62,96
156	07231	Berncastel-Wittlich	20,11	6,92	1,55	5,70	2,88	1,64	1,42	0,08	24.211	5,14
157	07232	Bitburg-Prüm	15,54	4,34	1,42	4,28	2,35	1,48	1,68	0,07	22.237	4,09
158	07233	Daun	26,37	8,92	1,48	7,76	4,74	1,37	2,10	0,12	21.249	1,80
159	07235	Trier-Saarburg	15,76	4,52	1,47	4,26	2,50	1,71	1,31	0,10	16.383	1,91
160	07311	Frankenthal (Pfalz), Stadt	40,42	14,15	2,17	13,86	6,90	1,44	1,91	0,14	28.125	0,75
161	07312	Kaiserslautern, Stadt	61,04	25,14	3,32	20,12	8,39	1,50	2,57	0,17	35.631	60,27
162	07313	Landau in der Pfalz, Stadt	28,15	7,62	1,91	9,47	4,27	2,21	2,67	0,08	35.457	11,59
163	07314	Ludwigshafen am Rhein, Stadt	50,15	14,56	3,14	18,71	9,40	1,42	2,93	0,08	60.582	7,08
164	07315	Mainz, Stadt	37,15	14,27	1,69	11,64	5,90	2,22	1,43	0,09	40.385	136,13
165	07316	Neustadt an der WeinstraÙe, Stadt	31,77	8,57	2,78	11,87	4,90	1,41	2,24	0,13	23.591	4,44
166	07317	Pirmasens, Stadt	77,27	33,50	4,53	24,42	10,18	1,11	3,52	0,24	31.913	55,73
167	07318	Speyer, Stadt	40,77	14,55	2,53	13,15	6,13	1,87	2,54	0,12	34.579	2,82
168	07319	Worms, Stadt	49,35	19,27	3,20	15,94	6,58	1,78	2,57	0,18	27.242	15,14
169	07320	Zweibrücken, Stadt	41,95	17,08	3,48	14,03	4,27	1,33	1,75	0,12	35.904	58,50

Nr.	Kreiszahl	Name	Kürzungen insgesamt pro Einwohner Jahresdurchschnitt 2011-2014 in EUR	Eingliederung in Arbeit im SGB II 2011-2014 Jahresdurchschnitt in EUR	Befristeter Zuschlag § 24 SGB II 2011-2014 Jahresdurchschnitt in EUR	Senkung passive Leistungen SGB II 2011-2014 Jahresdurchschnitt in EUR	Abschaffung Elterngeld im SGB II in EUR	Begrenzung Elterngeld in EUR	Kürzung Wohngeld 2011-2014 Jahresdurchschnitt in EUR	Sozialkürzung in Relation zum BIP pro Einwohner in %	BIP pro Einwohner in EUR 2007	Dicke Fördermittel im Jahresdurchschnitt pro Person 2007-2008 in EUR
170	07331	Alzey-Worms	24,62	8,64	1,95	7,33	3,19	2,00	1,51	0,13	19.444	3,17
171	07332	Bad Dürkheim	22,26	8,70	1,76	6,25	2,96	1,53	1,06	0,13	17.489	2,97
172	07333	Donnersbergkreis	33,09	11,26	2,58	9,77	5,82	1,46	2,21	0,16	20.662	30,02
173	07334	Germersheim	26,52	8,45	2,64	8,00	3,75	1,92	1,75	0,09	28.533	3,87
174	07335	Kaiserslautern	28,26	9,27	2,53	8,28	4,06	1,64	2,48	0,19	15.096	37,72
175	07336	Kusel	34,05	11,42	3,65	10,50	5,06	1,45	1,96	0,23	14.994	23,23
176	07337	Südliche Weinstraße	20,64	7,36	1,68	5,84	2,40	1,93	1,44	0,11	18.421	2,19
177	07338	Rhein-Pfalz-Kreis	28,00	14,39	1,55	5,69	2,87	1,71	1,78	0,21	13.181	0,83
178	07339	Mainz-Bingen	24,08	8,15	1,96	7,19	3,32	2,33	1,11	0,11	22.713	5,85
179	07340	Südwestpfalz	21,94	7,34	2,10	6,55	2,97	1,57	1,41	0,17	13.001	14,74
<b>Baden-Württemberg</b>												
180	08111	Stuttgart, Stadt	35,57	12,91	2,17	11,78	4,50	2,34	1,88	0,06	60.069	33,47
181	08115	Böblingen	21,87	6,60	2,26	6,25	3,05	2,24	1,47	0,05	42.152	4,98
182	08116	Esslingen	22,85	7,04	2,10	6,94	3,10	2,23	1,44	0,07	31.276	3,54
183	08117	Göppingen	24,87	7,72	3,13	7,58	3,18	1,87	1,40	0,10	25.546	4,46
184	08118	Ludwigsburg	20,89	6,18	2,07	6,10	2,75	2,32	1,48	0,07	31.196	5,99
185	08119	Rems-Murr-Kreis	23,46	7,57	2,40	7,25	2,83	1,97	1,44	0,09	26.770	2,46
186	08121	Heilbronn, Stadt	38,64	13,33	2,71	12,34	5,95	1,57	2,74	0,09	43.830	14,83
187	08125	Heilbronn	20,14	6,20	1,89	6,18	2,46	1,89	1,53	0,06	31.540	1,34
188	08126	Hohenlohekreis	18,00	4,68	2,75	4,71	1,64	2,35	1,86	0,06	32.474	10,36
189	08127	Schwäbisch Hall	22,03	6,69	1,91	6,27	2,66	2,07	2,42	0,07	31.432	3,29
190	08128	Main-Tauber-Kreis	19,23	5,93	1,38	5,35	2,45	2,15	1,95	0,06	29.880	4,11
191	08135	Heidenheim	22,42	7,67	1,65	7,21	2,79	1,70	1,39	0,08	28.905	3,67
192	08136	Ostalbkreis	22,13	6,53	2,41	6,51	2,82	2,08	1,78	0,07	30.542	9,28
193	08211	Baden-Baden, Stadt	31,00	11,97	1,82	10,11	3,42	1,66	2,03	0,07	42.716	1,04
194	08212	Karlsruhe, Stadt	37,02	13,91	2,19	12,14	4,63	2,44	1,70	0,08	47.885	32,76
195	08215	Karlsruhe	18,04	5,37	1,62	5,35	2,24	2,26	1,21	0,06	28.893	3,50

Nr.	Kreiszahl	Name	Kürzungen insgesamt pro Einwohner Jahresdurschn. 2011-2014 in EUR	Eingliederung in Arbeit im SGB II Jahresdurschn. 2011-2014 in EUR	Befristeter Zuschlag § 24 SGB II Jahresdurschn. in EUR	Senkung passive Leistungen SGB II Jahresdurschn. in EUR	Abschaffung Elterngeld im SGB II in EUR	Begrenzung Elterngeld in EUR	Kürzung Wohngeld 2011-2014 Jahresdurschn. in EUR	Sozialkürzung in Relation zum BIP pro Einwohner in %	BIP pro Einwohner in EUR 2007	Direkte Fördermittel Jahresdurschn. pro Person 2007-2018 in EUR
196	08216	Rastatt	21,05	6,11	2,40	6,39	2,92	1,85	1,39	0,06	33.851	3,75
197	08221	Heidelberg, Stadt	31,01	10,08	2,02	9,43	3,83	2,36	3,29	0,07	43.470	189,16
198	08222	Mannheim, Stadt	48,36	18,81	2,29	15,61	6,72	1,60	3,32	0,10	50.055	25,45
199	08225	Neckar-Odenwald-Kreis	19,65	6,10	1,84	5,66	2,71	1,60	1,73	0,07	27.243	1,88
200	08226	Rhein-Neckar-Kreis	22,09	7,20	1,72	7,01	2,69	2,04	1,44	0,09	25.902	4,12
201	08231	Pforzheim, Stadt	49,85	17,10	5,00	16,22	7,27	1,46	2,80	0,14	35.377	5,86
202	08235	Calw	17,50	4,86	1,66	5,40	2,20	1,70	1,67	0,08	22.075	3,07
203	08236	Enzkreis	14,76	3,83	1,61	4,18	1,66	1,99	1,50	0,06	23.618	3,07
204	08237	Freudenstadt	17,83	5,12	1,80	5,23	1,96	1,84	1,88	0,06	30.261	1,67
205	08311	Freiburg im Breisgau, Stadt	43,18	14,83	2,08	13,20	6,19	2,41	4,46	0,12	36.750	123,68
206	08315	Breisgau-Hochschwarzwald	19,20	6,08	1,41	5,66	2,45	2,07	1,53	0,09	21.827	2,95
207	08316	Emmendingen	20,53	6,26	1,86	5,44	2,44	2,16	2,36	0,09	22.217	1,57
208	08317	Ortenaukreis	23,05	7,03	1,90	6,85	3,07	2,00	2,20	0,07	32.099	5,39
209	08325	Rotweil	18,75	4,90	2,87	5,46	2,32	1,98	1,22	0,06	30.870	5,33
210	08326	Schwarzwald-Baar-Kreis	23,64	7,18	2,80	7,31	3,55	1,83	0,96	0,08	30.004	7,75
211	08327	Tuttlingen	20,36	5,55	2,68	5,84	2,98	1,97	1,33	0,06	34.239	9,38
212	08335	Konstanz	24,95	8,24	1,61	7,73	3,73	1,85	1,79	0,09	28.808	12,69
213	08336	Lörrach	24,29	8,61	1,69	7,85	3,01	1,78	1,35	0,09	26.999	2,79
214	08337	Waldshut	21,50	6,93	1,93	6,64	3,04	1,63	1,33	0,09	25.026	1,41
215	08415	Reutlingen	21,97	6,68	2,32	6,70	2,80	2,02	1,46	0,07	29.642	3,67
216	08416	Tübingen	20,90	6,25	1,57	5,82	2,55	2,16	2,55	0,08	24.869	109,29
217	08417	Zollernalbkreis	22,25	7,20	2,63	7,11	2,31	1,64	1,36	0,08	28.276	5,24
218	08421	Ulm, Stadt	29,12	9,27	2,29	8,80	4,11	2,36	2,28	0,05	58.309	113,20
219	08425	Alb-Donau-Kreis	14,54	4,09	1,44	3,95	1,70	2,45	0,91	0,06	25.491	4,00
220	08426	Biberach	13,59	3,29	1,23	3,34	1,73	2,57	1,44	0,04	35.243	5,40

Nr.	Kreis- zahl	Name	Kürzungen insgesamt pro Ein- wohner Jahres- durchschn. 2011-2014 in EUR	Eingliede- rung in Arbeit im SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Befristeter Zuschlag \$ 24 SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Senkung passive Leistungen SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Abschaf- fung Elterngeld im SGB II in EUR	Begren- zung Elterngeld in EUR	Kürzung Wohngeld 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Sozialkür- zung in Relation zum BIP pro Ein- wohner in %	BIP pro Einwohner in EUR 2007	Direkte Förder- mittel Jah- resdurch- schnitt pro Person 2011-2014 in EUR
221	08435	Bodenseekreis	15,88	4,66	1,27	4,43	1,68	2,11	1,72	0,05	35.019	2,17
222	08436	Ravensburg	18,93	5,43	1,34	5,24	2,32	2,38	2,23	0,06	32.167	4,93
223	08437	Sigmaringen	20,46	6,29	1,78	6,15	2,76	1,81	1,66	0,07	28.099	4,12
<b>Bayern</b>												
224	09161	Ingolstadt, Stadt	26,75	8,86	1,70	8,01	4,33	2,25	1,61	0,04	66.193	20,71
225	09162	München, Landeshauptstadt	29,59	10,12	1,86	9,53	4,22	2,98	0,88	0,05	56.272	35,98
226	09163	Rosenheim, Stadt	34,88	11,19	2,36	10,28	4,92	2,27	3,86	0,09	40.227	36,44
227	09171	Altötting	20,54	6,68	1,78	5,95	2,63	2,09	1,42	0,05	42.041	5,26
228	09172	Berchtesgadener Land	16,75	4,80	1,46	4,44	1,97	1,97	2,11	0,07	25.434	1,72
229	09173	Bad Tölz- Wolfraatshausen	15,54	4,56	1,31	4,47	1,94	2,34	0,92	0,06	26.958	1,91
230	09174	Dachau	13,73	3,18	1,18	3,22	1,89	2,85	1,41	0,06	21.420	1,54
231	09175	Ebersberg	12,10	2,96	0,86	3,07	1,30	2,73	1,18	0,05	23.962	2,52
232	09176	Eichstätt	8,36	1,77	0,74	1,82	0,87	2,64	0,53	0,04	20.541	2,89
233	09177	Erding	12,36	3,47	0,69	3,24	1,58	2,75	0,63	0,05	22.962	0,75
234	09178	Freising	10,71	2,21	0,59	2,16	0,91	2,94	1,90	0,02	44.024	27,05
235	09179	Fürstenfeldbruck	16,88	4,91	1,29	4,64	2,30	2,49	1,25	0,09	19.245	2,13
236	09180	Garmisch- Partenkirchen	16,40	4,42	1,10	4,57	2,12	2,01	2,18	0,07	23.479	2,72
237	09181	Landsberg a. Lech	11,69	3,13	0,88	2,96	1,14	2,48	1,09	0,05	25.353	2,58
238	09182	Miesbach	11,47	3,17	0,67	3,00	1,51	2,39	0,72	0,04	28.430	1,48
239	09183	Mühlendorf a. Inn	21,77	7,62	1,43	7,09	2,91	2,21	0,51	0,07	29.516	4,35
240	09184	München	11,62	2,98	0,76	3,14	1,59	2,79	0,37	0,01	84.040	18,27
241	09185	Neuburg- Schrobenhausen	13,26	3,43	1,21	3,39	1,58	2,47	1,19	0,05	28.447	7,84
242	09186	Pfaffenhofen a.d. Ilm	11,06	2,74	0,83	2,69	1,11	2,42	1,27	0,04	27.143	2,89
243	09187	Rosenheim	14,26	4,11	1,03	3,90	1,81	2,35	1,06	0,05	27.065	2,90
244	09188	Starnberg	11,32	3,23	0,78	3,10	1,14	2,36	0,71	0,03	38.056	1,63

Nr.	Kreis- zahl	Name	Kürzungen insgesamt pro Ein- wohner Jahres- durchschn. 2011-2014 in EUR	Eingliede- rung in Arbeit im SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Befristeter Zuschlag § 24 SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Senkung passive Leistungen SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Abschaf- fung Elterngeld im SGB II in EUR	Begren- zung Elterngeld in EUR	Kürzung Wohngeld 2013-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Sozialkür- zung in Relation zum BIP pro Ein- wohner in %	BIP pro Einwohner in EUR 2007	Direkte Förder- mittel Jah- resdurch- schnittlich pro Person 2002-2008 in EUR
245	09189	Traunstein	16,90	5,19	1,08	4,85	2,47	2,36	0,96	0,06	28.783	2,21
246	09190	Weilheim-Schongau	13,02	3,68	0,72	3,65	1,76	2,46	0,75	0,04	29.168	3,11
247	09261	Landshut, Stadt	32,12	11,28	2,25	9,51	3,79	1,99	3,31	0,07	48.350	20,13
248	09262	Passau, Stadt	33,70	12,18	2,03	11,18	4,33	1,59	2,39	0,06	56.065	54,60
249	09263	Straubing, Stadt	34,16	7,39	2,93	13,02	5,66	1,68	3,48	0,08	45.064	3,53
250	09271	Deggendorf	23,14	7,44	2,13	6,93	3,22	2,08	1,34	0,08	29.960	18,42
251	09272	Freyung-Grafenau	18,15	4,81	2,92	4,87	1,75	1,90	1,89	0,09	20.663	39,90
252	09273	Kelheim	14,20	3,68	1,45	3,59	1,56	2,45	1,48	0,06	24.112	9,22
253	09274	Landshut	12,38	3,33	0,84	3,10	1,33	2,75	1,02	0,05	26.623	3,18
254	09275	Passau	19,68	6,03	2,13	5,68	2,64	2,12	1,08	0,09	22.636	39,32
255	09276	Regen	18,81	5,77	2,02	5,47	2,08	2,09	1,39	0,08	23.908	49,19
256	09277	Rottal-Inn	16,79	4,88	1,31	4,69	2,12	2,16	1,63	0,07	25.419	5,85
257	09278	Straubing-Bogen	17,57	7,40	1,34	4,11	1,95	2,20	0,58	0,09	20.635	4,13
258	09279	Dingolfing-Landau	16,32	4,19	1,51	4,34	1,58	2,44	2,27	0,04	46.166	7,12
259	09361	Amberg, Stadt	35,79	8,40	3,68	13,70	5,39	1,48	3,13	0,08	42.876	39,70
260	09362	Regensburg, Stadt	41,53	14,47	2,01	12,71	5,93	2,46	3,95	0,06	70.496	82,70
261	09363	Weiden i.d.OPf., Stadt	43,55	10,30	4,52	17,10	7,67	1,64	2,32	0,09	48.036	39,66
262	09371	Amberg-Sulzbach	21,13	8,45	1,91	5,22	2,17	2,20	1,18	0,10	20.207	11,03
263	09372	Cham	14,04	4,03	1,11	3,77	1,56	2,34	1,23	0,05	27.869	39,08
264	09373	Neumarkt i.d.OPf.	12,55	3,31	1,09	3,23	1,38	2,43	1,10	0,05	27.826	9,38
265	09374	Neustadt a.d.Waldnaab	23,58	10,60	2,07	5,44	2,16	1,87	1,44	0,11	20.812	29,87
266	09375	Regensburg	14,65	4,09	1,30	3,90	1,67	2,48	1,21	0,08	19.033	9,80
267	09376	Schwandorf	18,35	5,95	1,62	5,26	2,23	1,96	1,33	0,07	27.078	13,48
268	09377	Tirschenreuth	25,24	10,83	1,84	7,14	2,75	1,82	0,86	0,11	22.581	58,17
269	09461	Bamberg, Stadt	34,75	12,81	2,17	10,66	4,32	2,18	2,61	0,06	54.963	33,75
270	09462	Bayreuth, Stadt	43,51	16,55	3,23	12,97	5,38	1,74	3,65	0,09	48.448	57,73
271	09463	Coburg, Stadt	45,89	20,00	2,49	14,65	5,66	1,69	1,40	0,08	56.517	9,01

Nr.	Kreis- zahl	Name	Kürzungen insgesamt pro Ein- wohner Jahres- durchschn. 2011-2014 in EUR	Einglie- derung in Arbeit im SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Befristeter Zuschlag § 24 SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Senkung passive Leistungen SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Abschaf- fung Elterngeld im SGB II in EUR	Begren- zung Elterngeld in EUR	Kürzung Wohnfeld 2014-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Sozialkur- zung in Relation zum BIP pro Ein- wohner in %	BIP pro Einwohner in EUR 2007	Direkte Förder- mittel Jah- resdurch- schnitt pro Person 2007-2018 in EUR
272	09464	Hof, Stadt	59,09	25,28	4,01	18,35	7,69	1,08	2,69	0,17	35.777	63,08
273	09471	Bamberg	14,48	4,15	1,45	3,83	1,79	2,40	0,85	0,07	19.553	5,24
274	09472	Bayreuth	17,31	5,51	2,03	4,95	1,65	2,14	1,03	0,10	18.155	9,80
275	09473	Coburg	24,37	7,70	2,71	6,52	3,70	1,84	1,90	0,10	23.491	7,63
276	09474	Forchheim	17,44	5,02	1,75	4,73	2,16	2,40	1,38	0,09	19.074	6,12
277	09475	Hof	25,66	9,37	2,59	7,84	3,13	1,42	1,31	0,10	24.504	21,32
278	09476	Kronach	22,09	7,51	2,65	6,68	2,56	1,59	1,10	0,07	29.786	23,07
279	09477	Kulmbach	28,33	10,01	2,64	8,26	4,33	1,80	1,29	0,11	26.841	16,14
280	09478	Lichtenfels	26,05	9,27	2,37	7,70	2,99	2,16	1,55	0,09	29.383	6,25
281	09479	Wunsiedel i. Fichtelgebirge	33,25	10,45	4,13	11,69	3,67	1,29	2,03	0,13	26.079	64,12
282	09561	Ansbach, Stadt	36,54	12,75	2,77	10,26	7,38	2,32	1,06	0,08	47.609	45,84
283	09562	Erlangen, Stadt	24,25	8,12	1,23	7,01	4,05	2,44	1,41	0,04	56.866	165,60
284	09563	Fürth, Stadt	44,37	16,89	3,60	14,12	6,06	2,00	1,71	0,11	40.201	13,45
285	09564	Nürnberg, Stadt	52,27	20,46	2,84	16,80	7,45	1,87	2,84	0,12	45.133	9,61
286	09565	Schwabach, Stadt	29,70	10,11	2,03	8,82	4,08	2,18	2,47	0,09	31.718	21,88
287	09571	Ansbach	13,32	3,97	1,22	3,60	1,69	2,07	0,77	0,05	24.762	7,30
288	09572	Erlangen-Höchstadt	11,35	2,83	1,11	2,78	1,40	2,39	0,85	0,04	26.350	7,31
289	09573	Fürth	17,13	4,95	2,06	4,66	2,07	2,26	1,11	0,09	18.764	7,98
290	09574	Nürnberger Land	14,97	4,32	1,62	3,96	1,87	2,30	0,88	0,06	24.559	5,32
291	09575	Neustadt a.d. Aisch- Bad Windsheim	16,71	4,74	2,18	4,41	2,45	2,26	0,67	0,08	22.214	6,18
292	09576	Roth	13,26	3,72	1,48	3,63	1,24	2,31	0,87	0,06	21.679	8,86
293	09577	Weißenburg- Gunzenhausen	21,27	6,80	1,84	6,33	3,21	1,96	1,12	0,09	23.975	3,52
294	09661	Aschaffenburg, Stadt	40,16	14,84	2,38	12,78	5,08	2,22	2,86	0,07	58.749	22,05
295	09662	Schweinfurt, Stadt	54,61	23,04	3,45	17,54	7,32	1,21	2,05	0,07	75.180	30,97
296	09663	Würzburg, Stadt	33,57	11,83	1,83	10,26	4,72	1,91	3,03	0,08	41.608	247,11

Nr.	Kreis- zahl	Name	Kürzungen insgesamt pro Ein- wohner Jahres- durchschn. 2011-2014 in EUR	Eingliede- rung in Arbeit im SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Befristeter Zuschlag § 24 SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Senkung passive Leistungen SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Abschaf- fung Elterngeld im SGB II in EUR	Begren- zung Elterngeld in EUR	Kürzung Wohnlohn 2014-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Sozialkur- zung in Relation zum BIP pro Ein- wohner in %	BIP pro Einwohner in EUR 2007	Direkte Förder- mittel Jah- resdurch- schnitt pro Person 2007-2008 in EUR
297	09671	Aschaffenburg	14,52	4,01	1,36	3,98	2,20	2,27	0,70	0,06	25.015	3,01
298	09672	Bad Kissingen	23,18	7,28	2,31	6,51	2,82	1,74	2,52	0,10	24.159	9,09
299	09673	Rhön-Grabfeld	19,30	6,14	1,80	5,24	2,15	2,16	1,81	0,07	26.252	9,31
300	09674	Haßberge	17,45	5,32	1,68	5,17	2,30	2,07	0,90	0,07	24.452	10,30
301	09675	Kitzingen	19,77	5,88	2,01	5,16	3,16	1,98	1,60	0,08	26.068	9,43
302	09676	Miltenberg	19,35	5,88	1,70	5,44	2,80	2,00	1,53	0,07	27.228	4,77
303	09677	Main-Spessart	13,81	4,07	1,43	3,89	1,61	2,23	0,57	0,05	29.172	4,42
304	09678	Schweinfurt	15,94	4,66	1,36	4,20	2,34	2,31	1,08	0,10	16.374	9,93
305	09679	Würzburg	14,06	3,89	1,33	3,72	1,62	2,51	0,99	0,07	21.107	3,96
306	09761	Augsburg, Stadt	42,42	16,53	2,94	14,05	5,30	1,88	1,72	0,10	43.354	26,96
307	09762	Kaufbeuren, Stadt	37,58	13,82	3,07	12,29	4,29	1,79	2,32	0,12	30.481	5,46
308	09763	Kempten (Allgäu), Stadt	28,16	9,06	2,06	8,22	3,24	2,12	3,46	0,07	43.267	16,87
309	09764	Memmingen, Stadt	25,67	7,33	3,33	7,70	3,51	1,99	1,82	0,05	48.628	5,33
310	09771	Aichach-Friedberg	11,55	2,79	0,79	3,03	1,21	2,73	1,00	0,05	22.453	3,98
311	09772	Augsburg	14,89	4,05	1,44	4,07	1,93	2,29	1,11	0,06	24.678	3,92
312	09773	Dillingen a. d. Donau	15,93	4,56	1,26	4,65	2,21	2,10	1,15	0,06	25.959	5,06
313	09774	Günzburg	15,34	4,12	1,49	4,15	2,32	2,17	1,09	0,04	34.616	3,26
314	09775	Neu-Ulm	18,99	5,15	1,94	5,59	2,82	2,35	1,15	0,06	29.887	9,19
315	09776	Lindau (Bodensee)	16,01	4,40	1,75	4,58	1,89	1,99	1,41	0,06	25.058	6,31
316	09777	Ostallgäu	12,71	3,22	1,17	3,09	1,48	2,44	1,32	0,05	25.909	1,39
317	09778	Unterallgäu	10,45	2,51	1,01	2,61	1,04	2,48	0,81	0,04	25.810	1,92
318	09779	Donau-Ries	12,11	3,02	0,90	3,01	1,42	2,61	1,14	0,03	35.431	4,88
319	09780	Oberallgäu	13,31	3,68	1,18	3,60	1,41	2,29	1,14	0,05	24.383	2,04
<b>Saarland</b>												
320	10041	Stadtverband Saarbrücken	61,03	27,05	2,50	20,68	7,99	1,16	1,65	0,17	36.362	26,75
321	10042	Merzig-Wadern	26,13	9,63	2,09	7,94	3,84	1,23	1,40	0,13	20.668	39,66

Nr.	Kreis- Zahl	Name	Kürzungen insgesamt pro Ein- wohner Jahres- durchschn. 2011-2014 in EUR	Einglieder- ung in Arbeit im SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Befristeter Zuschlag § 24 SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Senkung passive Leistungen SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Abschaf- fung Elterngeld im SGB II in EUR	Begren- zung Elterngeld in EUR	Kürzung Wohngeld 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Sozialkür- zung in Relation zum BIP pro Ein- wohner in %	BIP pro Einwohner in EUR 2007	Direkte Förder- mittel Jah- resdurch- schnitt pro Person 2007-2008 in EUR
322	10043	Neunkirchen	41,05	16,17	2,70	13,26	5,45	1,11	2,36	0,20	20.459	8,10
323	10044	Saarouis	31,91	12,48	1,68	10,52	4,66	1,12	1,45	0,11	29.851	18,32
324	10045	Saarpfalz-Kreis	30,19	10,49	2,80	9,53	3,84	1,24	2,28	0,10	31.160	81,25
325	10046	St. Wendel	25,84	9,83	2,06	8,40	2,86	1,48	1,22	0,12	20.830	7,24
<b>Bundesland Berlin</b>												
326	11000	Berlin	95,66	46,47	2,50	30,10	12,03	2,12	2,44	0,38	24.854	98,22
<b>Brandenburg</b>												
327	12051	Brandenburg an der Havel, Stadt	96,48	47,66	3,96	29,43	10,82	1,76	2,85	0,43	22.349	518,34
328	12052	Cottbus, Stadt	82,46	39,34	3,28	25,12	9,97	1,67	3,08	0,29	28.787	234,97
329	12053	Frankfurt (Oder), Stadt	95,91	48,53	4,16	28,48	10,10	1,69	2,96	0,33	28.668	334,84
330	12054	Potsdam, Stadt	60,23	23,89	2,53	17,58	7,93	3,71	4,60	0,20	30.823	221,05
331	12060	Barnim	64,18	28,54	3,24	19,33	8,49	2,05	2,53	0,40	16.143	118,76
332	12061	Dahme-Spreewald	49,79	21,32	2,42	14,96	6,13	2,20	2,77	0,17	28.849	165,81
333	12062	Elbe-Elster	72,22	35,48	4,52	21,35	6,54	1,44	2,89	0,41	17.578	243,33
334	12063	Havelland	59,92	27,42	3,51	16,99	7,52	1,95	2,54	0,38	15.579	178,21
335	12064	Märkisch-Oderland	68,74	32,60	3,27	20,36	7,85	1,91	2,76	0,43	15.926	117,01
336	12065	Oberhavel	60,53	27,70	3,42	18,53	6,85	2,20	1,83	0,29	21.046	131,14
337	12066	Oberspreewald- Lausitz	81,57	38,27	4,48	24,39	9,31	1,41	3,70	0,40	20.299	271,82
338	12067	Oder-Spree	67,52	31,02	4,19	19,85	8,14	1,93	2,40	0,33	20.234	193,31
339	12068	Ostprignitz-Ruppin	85,79	42,23	4,64	25,47	9,07	1,47	2,91	0,44	19.521	283,12
340	12069	Potsdam-Mittelmark	38,19	16,30	2,31	11,80	3,31	2,53	1,94	0,23	16.948	122,27
341	12070	Prignitz	81,84	40,58	4,45	24,47	8,37	1,28	2,68	0,43	18.970	233,22
342	12071	Spree-Neiße	65,82	30,82	4,86	18,18	6,50	1,50	3,95	0,31	21.471	330,65
343	12072	Teltow-Fläming	55,49	22,68	3,16	16,09	7,08	2,09	4,38	0,25	21.808	245,70
344	12073	Uckermark	105,31	53,10	5,98	29,74	10,84	1,16	4,49	0,51	20.625	270,32

Nr.	Kreis- zahl	Name	Kürzungen insgesamt pro Ein- wohner Jahres- durchschn. 2011-2014 in EUR	Eingliede- rung in Arbeit im SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Beitragster Zuschlag § 24 SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Senkung passive Leistungen SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Abschaf- fung Efterngeld im SGB II in EUR	Begren- zung Efterngeld in EUR	Kürzung Wohnge- ld 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Sozialkür- zung in Relation zum BIP pro Ein- wohner in %	BIP pro Einwohner in EUR 2007	Direkte Förder- mittel Jah- resdurch- schnitt pro Person 2002-2008 in EUR
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>												
345	13001	Greifswald	90,11	40,75	4,13	24,95	11,84	1,97	6,48	0,35	25.489	444,41
346	13002	Neubrandenburg	99,41	47,26	4,43	27,59	13,66	1,73	4,74	0,30	33.524	214,22
347	13003	Rostock	89,86	41,61	3,40	26,79	11,40	2,10	4,56	0,34	26.774	436,90
348	13004	Schwerin	99,62	46,86	3,34	29,63	12,96	1,74	5,08	0,32	30.741	202,07
349	13005	Stralsund	99,70	47,33	3,72	28,92	14,12	1,90	3,72	0,38	26.500	321,89
350	13006	Wismar	89,86	43,33	4,57	27,11	9,33	1,74	3,78	0,32	28.254	343,94
351	13051	Bad Doberan	51,45	21,60	2,96	14,89	5,39	1,89	4,71	0,27	18.757	210,57
352	13052	Demmin	100,74	49,84	5,07	28,63	11,09	1,30	4,81	0,54	18.787	172,91
353	13053	Güstrow	92,58	43,11	5,44	25,80	10,82	1,43	5,99	0,50	18.524	266,20
354	13054	Ludwigslust	57,41	23,28	4,18	16,29	8,41	1,81	3,44	0,30	19.246	217,28
355	13055	Mecklenburg-Strelitz	83,17	40,49	4,66	25,55	6,00	1,52	4,93	0,61	13.641	175,23
356	13056	Müritz	78,50	36,16	4,80	22,03	7,83	1,61	6,07	0,39	20.289	364,09
357	13057	Nordvorpommern	85,75	40,40	5,61	24,09	8,93	1,52	5,19	0,55	15.545	270,21
358	13058	Nordwestmecklenburg	61,66	25,71	4,05	17,05	7,52	1,90	5,43	0,39	15.664	287,83
359	13059	Ostvorpommern	88,22	43,38	5,40	24,93	9,30	1,20	4,02	0,59	15.002	424,23
360	13060	Parchim	69,81	31,23	3,92	20,22	8,49	1,49	4,46	0,43	16.254	160,22
361	13061	Rügen	70,06	32,42	3,40	17,83	9,51	1,38	5,52	0,38	18.518	472,18
362	13062	Uecker-Randow	107,44	53,77	4,66	30,99	10,87	1,18	5,97	0,65	16.528	213,55
<b>Sachsen</b>												
363	14511	Chemnitz, Stadt	74,77	33,42	3,69	21,70	8,97	1,97	5,02	0,27	27.914	140,23
364	14521	Erzgebirgskreis	61,73	27,38	3,90	17,57	6,70	1,81	4,37	0,37	16.647	267,92
365	14522	Mittelsachsen	61,25	26,81	3,73	17,73	6,81	1,90	4,28	0,29	21.194	296,71
366	14523	Vogtlandkreis	58,66	25,53	4,05	16,95	6,53	1,50	4,10	0,31	19.224	229,35
367	14524	Zwickau	63,50	27,75	3,58	17,68	7,20	1,70	5,59	0,29	22.020	157,98
368	14612	Dresden, Stadt	66,16	27,18	2,50	19,86	8,94	3,35	4,34	0,22	30.309	214,72
369	14625	Bautzen	65,34	29,25	4,22	18,99	6,96	1,87	4,05	0,34	19.402	225,38

Nr.	Kreis- zahl	Name	Kürzungen insgesamt pro Ein- wohner Jahres- durchschn. 2011-2014 in EUR	Eingliede- rung in Arbeit im SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Betriebs- Zuschlag \$ 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Senkung passive Leistungen SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Abschaf- fung Elterngeld im SGB II in EUR	Begren- zung Elterngeld in EUR	Kürzung Wohngeld 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Sozialkur- zung in Relation zum BIP pro Ein- wohner in %	BIP pro Einwohner in EUR 2007	Direkte Förder- mittel Jah- resdurch- schnitt pro Person 2002-2006 in EUR
370	14626	Görlitz	86,91	41,57	4,84	24,51	9,50	1,62	4,86	0,47	18.322	217,40
371	14627	Meißen	63,76	28,04	3,43	18,84	7,12	2,01	4,32	0,30	20.922	198,65
372	14628	Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	60,78	25,51	3,95	17,02	7,40	2,15	4,76	0,37	16.328	211,12
373	14713	Leipzig, Stadt	93,97	43,27	3,09	27,55	12,09	2,52	5,46	0,35	26.664	194,08
374	14729	Leipzig	63,98	28,99	3,81	19,06	6,43	1,90	3,77	0,35	18.129	159,24
375	14730	Nordsachsen	74,06	33,63	3,98	21,19	8,57	1,78	4,91	0,39	18.966	223,62
<b>Sachsen-Anhalt</b>												
376	15001	Dessau-Roßlau	80,81	39,92	3,90	23,82	9,09	1,27	2,81	0,32	25.628	225,25
377	15002	Halle (Saale), Stadt	96,70	45,93	3,01	28,83	13,01	1,83	4,08	0,42	22.911	280,90
378	15003	Magdeburg, Landeshauptstadt	88,58	43,23	3,04	27,28	10,94	1,86	2,24	0,32	27.281	249,41
379	15081	Altmarkkreis Salzwedel	66,51	30,71	3,46	19,90	8,89	1,37	2,19	0,33	19.865	192,62
380	15082	Anhalt-Bitterfeld	80,87	40,82	3,63	24,02	8,98	1,21	2,22	0,37	21.774	399,64
381	15083	Börde	58,44	25,54	4,27	17,78	6,77	1,79	2,29	0,27	21.584	227,84
382	15084	Burgenlandkreis	82,48	41,07	3,95	24,72	8,58	1,35	2,81	0,42	19.521	231,10
383	15085	Harz	74,59	35,66	4,59	22,41	8,09	1,35	2,48	0,37	20.231	257,90
384	15086	Jerichower Land	72,61	33,74	4,72	21,75	8,62	1,62	2,17	0,36	20.126	233,86
385	15087	Mansfeld-Südharz	86,39	42,81	4,90	25,20	9,69	1,12	2,67	0,54	15.968	241,97
386	15088	Saalekreis	70,40	34,52	3,20	21,19	8,28	1,68	1,53	0,27	25.963	205,37
387	15089	Salzlandkreis	92,36	46,74	4,41	27,66	9,60	1,19	2,76	0,49	19.022	276,61
388	15090	Stendal	93,69	45,96	4,94	26,25	12,71	1,25	2,59	0,48	19.320	339,23
389	15091	Wittenberg	70,44	32,54	4,08	21,97	7,59	1,34	2,91	0,38	18.559	254,37
<b>Thüringen</b>												
390	16051	Erfurt, Stadt	81,57	36,31	3,39	23,65	11,45	2,16	4,61	0,27	30.563	177,16
391	16052	Gera, Stadt	84,21	38,71	5,44	24,85	10,34	1,77	3,10	0,38	22.281	172,13
392	16053	Jena, Stadt	57,46	22,11	2,78	16,15	7,28	3,40	5,75	0,17	32.841	407,98

Nr.	Kreis- zahl	Name	Kürzungen insgesamt pro Ein- wohner Jahres- durchschn. 2011-2014 in EUR	Einglie- derung in Arbeit im SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Betriebsleiter Zuschlag S 24 SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Senkung passive Leistungen SGB II 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Abschaf- fung Eterngeld im SGB II in EUR	Begren- zung Eterngeld in EUR	Kürzung Wohngeld 2011-2014 Jahres- durchschn. in EUR	Sozialkur- zung in Relation zum BIP pro Ein- wohner in %	BIP pro Einwohner in EUR 2007	Direkte Förder- mittel Jah- resdurch- schnitt pro Person 2002/2008 in EUR
393	16054	Suhl, Stadt	57,58	24,52	3,70	17,79	5,38	1,38	4,80	0,23	24,998	213,97
394	16055	Weimar, Stadt	68,25	24,68	2,90	21,27	11,64	2,56	5,21	0,33	20,579	104,78
395	16056	Eisenach, Stadt	66,17	27,36	4,06	20,45	8,19	1,71	4,40	0,23	28,777	128,93
396	16061	Eichsfeld	38,97	14,22	3,34	11,41	4,31	1,95	3,73	0,21	18,601	253,12
397	16062	Nordhausen	72,46	31,54	4,85	21,34	9,76	1,40	3,58	0,40	17,938	219,45
398	16063	Wartburgkreis	39,52	14,98	3,57	11,77	4,13	1,87	3,20	0,20	19,821	153,36
399	16064	Unstrut-Hainich-Kreis	66,35	27,70	5,22	20,09	9,21	1,61	2,52	0,38	17,450	121,96
400	16065	Kyffhäuserkreis	76,96	37,03	4,57	22,58	8,41	1,19	3,17	0,46	16,573	165,51
401	16066	Schmalkalden- Meiningen	40,89	15,57	2,88	12,91	4,61	1,75	3,17	0,20	20,003	244,02
402	16067	Gotha	59,07	24,45	3,70	18,13	8,12	1,69	2,99	0,28	21,358	171,35
403	16068	Sömmerda	64,78	28,86	5,56	18,99	7,26	1,86	2,24	0,33	19,747	193,35
404	16069	Hildburghausen	37,04	13,19	3,41	10,89	4,77	2,29	2,49	0,21	17,268	206,74
405	16070	Ilm-Kreis	61,98	26,34	3,80	18,71	7,78	1,94	3,42	0,32	19,265	362,51
406	16071	Weimarer Land	57,00	24,94	3,56	15,27	8,08	2,20	2,95	0,32	17,693	126,93
407	16072	Sonneberg	40,28	14,66	3,99	11,72	4,46	1,60	3,86	0,21	19,186	208,54
408	16073	Saalfeld-Rudolstadt	54,57	23,21	4,61	15,91	6,01	1,59	3,23	0,26	21,200	256,31
409	16074	Saale-Holzland-Kreis	49,43	19,84	4,31	14,17	6,45	2,01	2,65	0,26	18,943	112,84
410	16075	Saale-Orla-Kreis	49,42	19,53	3,69	14,63	5,37	1,72	4,49	0,23	21,437	195,27
411	16076	Greiz	53,50	23,29	4,31	15,89	5,20	1,57	3,23	0,33	16,420	144,74
412	16077	Altenburger Land	75,72	35,68	3,83	23,45	7,82	1,49	3,44	0,43	17,654	190,90